This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

„Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich während der Regierung Heinrichs VII.“

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

verfasst und der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

k. b. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Dr. Max Kraussold
aus Nürnberg.

München 1900.
Kgl. Hof-Buchdruckerei Kastner & Lossen.

X2
G
9538

11388666-190

Seinen

lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Wenn vorliegende Arbeit erst jetzt, so lange Zeit nach der Promotion im Drucke erscheint, so möge den Verfasser neben seinen Berufsarbeiten vor allem die Sprödigkeit des zu behandelnden Stoffes und die Schwierigkeit, bei aller Fülle des Materials etwas wirklich Neues zu finden, wenigstens teilweise entschuldigen. Ist es ihm auch nicht gelungen, die wissenschaftliche Forschung durch wichtige Entdeckungen oder neue Gesichtspunkte zu bereichern, so hat er wenigstens gewissenhaft das Seinige versucht, das vorhandene Material zu sammeln und die ganze Epoche einheitlich und übersichtlich zu behandeln, er darf daher wohl auf eine nachsichtige Beurteilung seiner Erstlingsarbeit Anspruch erheben.

Zum Schlusse ist es ihm eine angenehme Pflicht, Herrn Univ.-Professor Dr. Grauert für seinen freundlichen Rat und Beistand, sowie allen Herren, welche ihm während seiner Studienzeit wissenschaftliche Förderung und Hilfe angedeihen liessen, seinen aufrichtigsten und ergebensten Dank auszusprechen.

Der Verfasser.

Heinrich VII. und sein Verhältnis zu Frankreich vor seiner Thronbesteigung.

Wenn gerade an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, zu der Zeit, als König Philipp IV., der Schöne von Frankreich, sein Land zu ungeahntem Glanze erhob, die Beziehungen der beiden ewig feindlichen Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich als eine Quelle immer neuer und reger Forschungen angesehen werden müssen, so kann insbesondere der kleine Zeitraum, den die Regierung eines Heinrich VII. umfasst, ein ganz spezielles Interesse beanspruchen. War ja doch der genannte Herrscher nicht erst durch seine Thronbesteigung (wie König Adolf und Albrecht, seine Vorgänger) in die Lage versetzt, mit dem mächtigen Nachbarstaate in Fühlung zu kommen, schon seine ganze Jugend und seine Regierung als Graf von Luxemburg hatten ihn mit Frankreich, seinem Könige und seinem Hofe vertraut gemacht. Dabei hatte er lange mit den schwierigsten und fast hoffnungslosen Verhältnissen zu kämpfen, auf die einen Blick zu werfen wir uns nicht versagen können.

Heinrich VII., als Graf von Luxemburg Heinrich IV., war geboren zu Valenciennes als ältester Sohn Heinrichs III. von Luxemburg und seiner Gemahlin Beatrix von Avesnes. Ueber sein Geburtsjahr gehen die Ansichten der einzelnen

Forscher auseinander, doch dürfte nach den neuesten Ergebnissen wohl 1276 anzunehmen sein[1]). Heinrich III. fiel in der Schlacht bei Worringen (1288, am 5. Juni) im Kampfe gegen den Herzog von Brabant, sein damals höchstens 18jähriger, wahrscheinlich aber erst 12jähriger Sohn musste seine Regierung unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen antreten.[2]) Von einem weiteren Streit um Limburg konnte in einem solchen Falle keine Rede mehr sein, Heinrich IV. und seine Mutter Beatrix, welche für ihn die Regentschaft führte,[3]) hatten alle Kraft aufzubieten, um wenigstens ihr Erbland Luxemburg gegen die Angriffe des mächtigen Nachbarn zu verteidigen. In den nächsten

---

[1]) Vgl. die Altersangabe bei Albertus Mussatus (Muratori, rerum italicarum Scriptores, Mediol. 1723, X, 568): Heinrich starb anno aetatis suo uno et quinquagesimo, mense uno, diebus duodecim. . . . . Demnach wäre er am 12. Juli 1262 geboren; demgegenüber wies N. v. Werveke („das Geburtsjahr Kaiser Heinrichs VII." in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft", herausgegeben von L. Quidde, Bd. 8, S. 146—154) das Jahr 1276 als Geburtsjahr in schlagender Weise nach, indem er noch weiterhin die auseinandergehenden Urteile Wurth-Paquets (Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le grand-duché de Luxembourg, Bd. XVI, S. 31), und H. Brosiens (Heinrich VII. als Graf von Luxemburg in „Forschungen zur deutschen Geschichte", Bd. XV, S. 476), welche sich für das Jahr 1272, resp. 1269 erklären, widerlegte; über den Geburtsort Valenciennes s. Bertholet, histoire de Luxembourg, V. preuves 101 (Urkunde vom 5. März 1311).

[2]) Bei Worringen kämpften auf Seite des Luxemburgers auch Erzbischof Siegfried von Köln, Graf Adolf von Nassau und Reinald von Geldern, welche alle 3 von den Brabantern gefangen genommen wurden; Brosien l. c. S. 476; der ganze Krieg war bekanntlich um den Besitz von Limburg geführt worden.

[3]) Siehe Werveke l. c. S. 147 gegen Brosien l. c. 476.

Jahren suchten all' die weniger mächtigen Fürsten und Herren, die bisher zu Heinrichs Vater gehalten, sich mit dem siegreichen Herzog Johann I. von Brabant friedlich zu vergleichen und schon Oktober 1289 stand Luxemburg isoliert seinem Feinde gegenüber.[1]) Am 19. August 1289 hatte Heinrichs Oheim Gui von Dampierre, Graf von Flandern im Namen seines bei Worringen gefangenen Schwiegersohnes Reinald von Geldern mit Johann von Brabant Friede geschlossen, — unter Vermittelung des Königs Philipp IV. von Frankreich, welchem die Entscheidung in der Friedensfrage sowie die Person des gefangenen Reinald überlassen worden war.[2]) Dieser weitgehende Einfluss des französischen Königs tritt noch deutlicher bei dem Friedensschlusse zwischen Brabant und Luxemburg hervor, wie sich bald zeigen wird. — Gui von Flandern, der Oheim Heinrichs von Luxemburg, hatte bisher nicht nur seinen Neffen auf das kräftigste unterstützt, sondern auch den Krieg mit Brabant für seinen Schwiegersohn Reinald von Geldern bis zu dem von uns schon erwähnten Friedensschlusse weiter geführt. Es konnte nach dem Jahre 1289[2]) für Gui nur von Interesse sein, auch für seinen Neffen einen möglichst günstigen Frieden mit Johann I. durchzusetzen. In diesem Falle war es nur selbstverständlich, wieder auf König Philipp, den Vermittler des ersten Friedens, welchen Gui und Brabant abgeschlossen, zurückzugreifen und sein Interesse für einen Ausgleich

[1]) Brosien, etc. S. 478.

[2]) Brosien, etc. S. 475. (Am 15. Oktober folgte der Friedensschluss l. c. S. 476.)

[3]) in welchem Gui im Interesse seines Schwiegersohnes Reinald mit Johann von Brabant sich einigte.

zwischen den beiden Parteien Brabant und Luxemburg zu erregen. Dies war um so leichter, als Heinrich IV. obgleich als Graf von Luxemburg Vasall des deutschen Reiches, dennoch seiner Erziehung und Lebensweise nach den Franzosen sehr nahe stand, ja mit dem französischen Herrscherhause sogar in direkten Verkehr getreten war. Seine Erziehung hatte er in Paris genossen, seine Muttersprache war die französische und selbst später als deutscher König und Kaiser kam es ihm nicht in den Sinn sich in deutscher Zunge auszudrücken oder seine Urkunden für sein Stammland Luxemburg deutsch abzufassen.[1]) Diese seine Erziehung am Hofe der Königin Maria von Frankreich kam ihm im damaligen Augenblicke sehr zu statten, denn die genannte Regentin übernahm bereitwilligst die Vermittelung zwischen ihm und dem Herzoge von Brabant. Im Oktober 1292[2]) gelang es Gui, die Gräfin Beatrix für seine Pläne zu gewinnen und sich mit ihr dahin zu einigen, dass einerseits Heinrich von Luxemburg mit der Tochter Johanns von Brabant (Margarethe) vermählt, andererseits aber der Sohn Guis, Johann von Namur mit der Tochter der Königin Marie selbst verheiratet werden sollte, somit eine feste Familienverbindung der verwandten Häuser von Luxemburg und Flandern mit Brabant und dem französischen Herrscherhause selbst geplant war. In jener Abmachung mit Gräfin Bea-

[1]) Paul Fournier, le royaume d'Arles et de Vienne, (Paris 1891) S. 344; dass er die deutsche Sprache überhaupt nicht verstanden habe, darf wohl als übertrieben bezeichnet werden. (Vgl. auch Welvert, Ph. le Bel et la maison de Luxemburg, Bibl. de l'École des Chartes t. 45 (1884) S. 180 ff.

[2]) Vgl. Publications de la société de Luxembourg Bd. XVII. (Wurth-Paquet über Heinrich IV.) Nr. 82.

trice wurde fernerhin bestimmt, dass entweder die beiden projektierten Heiraten zugleich zustande kommen müssten, oder aber die ganze Abmachung null und nichtig sein sollte.[1]) Am 6. Nov. 1292 liess sich Gui von seinem Neffen unbedingte Vollmacht ausstellen, in dieser Sache zu handeln, wie es ihm zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen am geeignetsten erscheinen werde. Heinrich hatte dieses in seinen Oheim gesetzte Vertrauen auch nie zu bereuen. Schon April 1292 waren die Verhandlungen soweit gediehen, dass der Ehevertrag mit den Bestimmungen über Mitgift und dergl. ausgesetzt werden konnte.[2])

Trotzdem blieb in der nächsten Zeit das Verhältnis zwischen Brabant und Luxemburg ein gespanntes; es lässt sich unschwer erkennen, dass die luxemburgische Partei, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, ihrem mächtigen Nachbarn etwas misstrauisch gegenüber stand. Dies geht aus einer Bestimmung der Vertragsurkunde hervor, dahin lautend, dass sich der Herzog vor Brabant verpflichten müsse, bis zum 1. August die Besitzungen Heinrichs von Luxemburg nicht anzugreifen [3]) (ein Zeichen, wessen man sich von dem Herzoge Johann versah). Ganz derselbe Schluss lässt sich auf der anderen Seite aus dem Bündnisse ziehen, welches Gui von Flandern, sein Sohn Johann von Namur, Ludwig Graf von Rethel und Heinrich von Luxemburg miteinander zu Schutz und Trutz gegen jedermann am 26. Mai 1292 zu Winnendale schlossen.[4]) Jedenfalls war dieses Bündnis nicht ohne Beziehung auf eine etwaige feind-

[1]) Publications etc. XVII, Nr. 82, (S. 51).

[2]) Publications etc. XVII, Nr. 88, 94 und 120 (v. 6. Nov. 1290, 24. Febr. und 15. April 1292).

[3]) S. Brosien l. c. S. 480.

[4]) Publications . . . . . etc. XVII, Nr. 120 und 126.

selige Haltung des Herzogs von Brabant zu stande gekommen. Dass derselbe in der That das Bündnis mit Heinrich von Luxemburg nicht allzu peinlich in allen seinen Bestimmungen einhielt, geht aus der Saumseligkeit bei der Auszahlung der vereinbarten Mitgift hervor. Zwei Zeugnisse sind vorhanden, welche beweisen, dass noch im Jahre 1308 der grösste Teil der Mitgift-Summe rückständig war.[1]) — Einerseits besitzen wir eine Urkunde darüber vom April (1308) und andererseits lesen wir bei Wilhelm von Nangis, dass in demselben Jahre Philipp IV. von Frankreich einen Streit zwischen Heinrich von Luxemburg und Johann von Brabant über den Besitz der Grafschaft Löwen schlichten musste.[2])

Wie dem auch sei, jedenfalls gingen 1292 die Vorbereitungen zur Hochzeit ohne Stocken vor sich.

Am 28. Mai erklärte der König Philipp von Frankreich seine Zustimmung zur Ehe zwischen Heinrich IV. von Luxemburg und Margarethe von Brabant.[3]) Es ist ein Irrtum, den schon Pöhlmann[4]) aufgedeckt hat, wenn Brosien annimmt, dass Heinrich schon damals Vasall der französischen Krone geworden sei, d. h. dass durch das Einholen der Zustimmung Philipps von Frankreich Heinrich von Luxemburg die Oberherrlichkeit Frank-

---

[1]) Publications etc. XVII. 479 in Betreff der 2000 livres tournois, welche Luxemburg noch zu fordern hat.

[2]) Siehe Continuatio des Guilelmus Nangiacus bei Bouquet XX. Scriptores rerum Gallicarum S. 592, vgl. auch Brosien l. c. 481.

[3]) Publications etc. XVII. 127. Vidimus et ratification par Ph.. roi de france, du contrat de mariage fait entre Henri, comte de Luxemburg et Marguerite, fille du duc de Brabant: 1292. Parisiis de Mercurii post Pentecosten.

[4]) Pöhlmann (R) Römerzug Kaiser Heinrichs VII. Nürnberg 1875.

reichs anerkannt habe. Die Ratifikation Philipps kann sich natürlich nur auf Brabant und nicht auf Luxemburg beziehen, da Graf Heinrich erst 1294 Philipp IV. das homagium leistete und dafür eine Rente[1]) erhielt.

Am 9. Juni 1292[2]) fand die Hochzeit statt, nachdem man noch vorher vom Papste Nicolaus IV. den Dispens wegen der zu nahen[3]) Verwandtschaft Heinrich und Margarethens erwirkt hatte.[4])

Wie schon erwähnt, war trotz der nahen Verwandtschaft das Band zwischen den Häusern Luxemburg und Brabant kein sehr festes; erst mit dem Tode Johanns I. am 3. Mai 1294 und dem Regierungsantritte Johanns II.[5]) trat ein besseres Verhältnis zwischen ihnen ein. Doch war mit dem Bündnisse zwischen Heinrich von Luxemburg und Johann von Brabant die Hauptgefahr für des Ersteren Regiment vorüber. Es handelte sich für ihn nur noch darum, in Zukunft ähnliche Klippen, wie es der Streit mit mächtigen Herrschern war, glücklich zu umschiffen, ohne dabei seinem Ansehen allzuviel zu vergeben. Dem Luxemburger ist dies meisterhaft gelungen.[6]) In dem Kriege, welcher in den nächsten Jahren zwischen Frankreich und Flandern ausbrach[7]) und der leicht für ihn hätte ge-

[1]) Boutaric, la france sous Philippe le Bel S. 413; der Herzog von Brabant stand bereits viel früher im Solde Frankreichs.

[2]) Publications . . . . etc. XVII, 128. Bertholet. hist. de Luxembourg l. c. V. 295.

[3]) Ihre Grossväter Balduin und Gui waren Brüder. Publications XVII. 93.

[4]) Publications l. c. XVII, Nr. 93; 14. Januar 1293.

[5]) Brosien etc. . . . . S. 480.

[6]) l. c. 494.

[7]) Kervyn von Lettenhove, histoire de Flandre Bruxelles 1837 ff. Bd. II, vgl. auch C, Kap. IV.

fährlich werden können, ebenso in dem Kriege zwischen Deutschland, England und Frankreich ist es ihm stets gelungen, eine gesicherte Mittelstellung einzunehmen, welche es ihm ermöglichte, ohne besonders energische Parteinahme nach irgend einer Seite hin es mit keinem der Machthaber zu verderben. Während des Krieges, der im Jahre 1293 zwischen Frankreich und Deutschland ausbrach, stand er auf französischer Seite gegen seinen Lehensherrn Adolf von Nassau. Die Gründe für dieses Vorgehen wollen wir doch etwas näher beleuchten. Seine ganze Lage wie auch politische Erwägungen drängten Heinrich zu dieser Stellungnahme. Er war seiner Erziehung nach ein Franzose, war von Philipp dem Schönen zum Ritter geschlagen worden,[1]) überdies war er diesem Herrscher noch für seine Vermittelung gegen Brabant im Kriege zu grossem Danke verpflichtet. Auch die kühle politische Ueberlegung musste ihn auf die französische Seite ziehen. Zunächst konnte er sich nicht verhehlen, wie ungleich grösser der für ihn von Seite des Franzosenherrschers zu erwartende Schutz sei, dem gegenüber das in sich zerrissene Deutschland nichts ähnliches zu bieten hatte. Noch unter Rudolfs I. Regierung hatte Heinrich den grossen Unterschied im Einflusse des französischon und des deutschen Königs bei den verschiedenen Grenzstreitigkeiten wohl zu bemerken Gelegenheit gehabt.[2])

[1]) S. Albertinus Mussatus l. c. Cap. XVI, rubr. 3. Philippus rex francie quod sibi hunc Henricum fidum militem creatum educatumque dilexerit.

[2]) Während Kaiser Rudolf nichts that, um seine Königlichen Rechtsansprüche z. B. in der Frage um Reichsflandern mit Gewalt durchzusetzen, während er dem Kampfe der mächtigsten Fürsten des Niederrheins, die seine lehensherrliche Entscheidung nicht achteten, gleichgiltig zusah, erscheint Philipp der Schöne als der natürliche Schiedsrichter in diesen Händeln. Brosien S. 486.

Dazu kam noch, dass der Graf von Bar auf der deutschen Seite stand, gegen den, wie sich Brosien[1]) ausdrückt, Heinrich den Streit bereits von seinem Vorfahren ererbt hatte. Die Aufforderung des deutschen Königs Adolf (1295 am 8. April)[2]) blieb somit erfolglos. Uebrigens hatte Heinrich bereits am 12. November 1294 einen der wichtigsten Schritte seines Lebens gethan und dem Könige Philipp zu Pontoise den Vasalleneid geleistet.[3])

Er erhielt von Philipp für sich und seine Nachkommen eine jährliche Rente von 500 livres tournois;[4]) und Philipp IV. nahm ihn dafür „en homage lie“ d. h. als Vasallen Frankreichs an.

Heinrich seinerseits verpflichtete sich seinem Lehensherrn in dem zur Zeit herrschenden deutsch-französischen Kriege mit mehr als 200 Bewaffneten zur Seite zu stehen, allerdings mit gewissen Einschränkungen.[5])

Persönlich in den Krieg zwischen Frankreich, Deutschland und England einzugreifen, dürfte Heinrich bei dem geringen Interesse, welches er an demselben notwendigerweise nehmen musste, ferner auch

---

[1]) l. c. S. 485 ff. die Gründe dieser alten Feindschaft eingehend beschrieben.

[2]) l. c. etc. S. 483.

[3]) Siehe Publications .... XVII, Nr. 179; Lünig cod. dipl. Germaniae, Frankfurt und Leipzig 1732. II. 1617 f.

[4]) Ausserdem 6000 livres tournois baar.

[5]) Dieselben sollten nicht jenseits des flandrischen Meeres und im Süden jenseits des Herzogtumes Burgund kämpfen, waren also nur zum Schutze des nordöstlichen Frankreichs bestimmt. Ausserhalb der französischen Grenzen wollte Heinrich nicht gegen folgende Fürsten die Waffen richten: Gegen den König von Deutschland, die Erzbischöfe von Köln und Trier, den Bischof von Metz, den Grafen von Flandern, den Herzog von Brabant, die Grafen von Hennegau und Namur.

mit Rücksicht auf seine vorsichtige, ausweichende Politik kaum in den Sinn gekommen sein. Er nahm eine Mittelstellung zwischen den kriegführenden Parteien ein und so muss wohl die Bemerkung Bertholets[1]) „le comte Henri de Luxembourg marcha en personne avec son frère contre l'Angleterre et y signala sa valeur" als unrichtig zurückgewiesen werden.

Ganz dasselbe gilt vom französisch-flandrischen Kriege 1299—1305.[2]) Graf Heinrich befand sich dabei in einer ziemlich schwierigen Lage, indem er einerseits bestrebt sein musste, sich in keinerlei Streitigkeiten mit dem französischen Herrscher, dessen Freundschaft bisher für ihn so vorteilhaft gewesen war, einzulassen, während doch auf der anderen Seite die Dankbarkeit gegen seinen Oheim Gui ihn zur Unterstützung bei dessen Verzweiflungskampfe gegen die Unterdrückung von seiten Frankreichs verpflichtete. Der junge Fürst wählte den klügeren Weg, und liess Franzosen und Flandrer ihren Kampf ausfechten, ohne sich irgendwie darein zu mischen. Ob Heinrich wohl so gehandelt haben würde, hätte er ahnen können, dass er wenige Jahre später als deutscher König ruhig zusehen musste, wie Philipp von Frankreich das in jenem Kriege zu Boden geworfene Flandern immer mehr und mehr in seine Gewalt bekam und vom deutschen Reiche losriss?

Im Juni 1305[3]) kam der Friede von Athis

---

[1]) Bertholet hist. de Luxembourg V. 31.

[2]) Ueber die flandrischen Kriege s. Abschnitt C, Kap. III. Kervyn l. c. Bd. II, Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre, Paris 1897, passim.

[3]) Siehe Capitel IV.

zwischen Frankreich und Flandern zu stande, welcher den langen Kampf zu Gunsten Frankreichs entschied.[1])

In der Zwischenzeit stand Heinrich, wie wir sowohl aus jener Rentenverleihung vom Jahre 1300, wie auch aus dem späteren Verhältnisse des Luxemburgers mit Philipp ersehen können, mit Frankreich ganz vortrefflich und die eine Stelle im „chrom. com. Flandr.“ muss als vollständig unrichtig zurückgewiesen werden.[2])

Das Jahr 1305, in welchem der Friede zwischen Flandern und Frankreich geschlosen wurde, brachte noch ein wichtiges Ereignis mit sich, welches auch für Heinrich von Bedeutung war. Nach langen Verhandlungen, welche selbst die geduldigen Peruginer mehr als einmal zur Verzweiflung brachten, hatte sich das Conclave endlich über den Nachfolger Benedikts XI. geeignet. Gewählt wurde

---

[1]) Ibidem.

[2]) Corpus chron. Flandr. (de Smet, Brüssel 1838 ff. S. 177.) — Philippus circa festum baptistae Johannis veniens ad invadendum flandriam et mittens exploratores, audivit ab eis, quod comes Robertus, quamvis invalidus, fratres suos penes se habuerat Ypris, videlicet Johannem Namurcensem. episcopum Leodiensem, Wilhelmum comitem de Thyeta, dominum de Nygella, ac Guidonem; necnon Henricum de Luxemburg, qui post tempus quasi immediatum electus est in imperium Alemannie; et quod Flamingi erant fortes, amplius quam sexaginta milia virorum fortium et bene armatorum, franci vero vix habuere triginta milia hominum minus bene armatorum. Quod rex audiens, perterritus aufugit. Hoc vero percipientes Guido de Flandria, Johannes Namurcensis, Philippus comes de Thyeta, ac Henricus Luxemburgensis insecuti sunt regem francie Philippum usque Parisios, totam Artesiam, Viromandiam, franciam ac dominium de Brye, partem Campagniae depredando et villas eis resistentes invaserunt terram comitis Hannoniae etiam spoliando.

Bertrand de Got, bisher Erzbischof von Bordeaux.[1]) Wohl niemand hatte mehr Ursache, mit der Wahl der Kardinäle zufrieden zu sein, als Philipp IV., König von Frankreich. Hoffte derselbe doch in dem neuen Papste Clemens V., bisher Bischof von Bordeaux, der in vieler Beziehung das gerade Gegenstück des starren Bonifaz VIII., seines 2. Vorgängers war, ein geschmeidiges Werkzeug für seine Pläne zu finden. Dass sich Philipp IV. in ihm, wie auch später noch in mehreren Personen, welche er für blinde Verfechter der französischen Politik hielt, von Grund ausgetauscht hatte, werden wir noch später sehen können, für den Augenblick schien er an die Verwirklichung seiner kühnen Pläne denken zu können.

Die Weihe und feierliche Einsetzung des neuen Papstes[2]) im November 1305 zu St. Juste in Lyon versammelte eine ungeheure Anzahl von Fürsten, Rittern und hohen geistlichen Würdenträgern, war doch auch Philipp IV. von Frankreich persönlich zugegen. Dass unter all' diesen hohen Herren Heinrich von Luxemburg, welcher mit seinen Brüdern Balduin und Walram erschienen war, durch sein stolzes und vornehmes Auftreten vielfach Aufmerksamkeit erregte, ist ein Beweis für die Fähigkeit dieses Fürsten, sich Ansehen zu verschaffen.[3])

Die Anwesenheit des Luxemburgers hatte neben dem Wunsche Heinrichs, sich bei dem neuen Papste in Gunst zu setzen, einen weiteren Zweck. nämlich nochmals für sich und zugleich für seinen jüngeren Bruder Balduin, Philipp dem Schönen

---

[1]) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII., Halle 1882 S. 38 ff.

[2]) S. Böhmer, Reg. imperii, Clemens V., S. 343, 344.

[3]) S. den Bericht des Hocsemius bei Chapeaville, gesta pontificum Leodiensium II. S. 344.

den Lehenseid zu leisten Dies geschah im Januar 1306 lendemain de l'an neuf).[1]) Heinrich verspricht bei diesem Huldigungsakt que lui et Boudoin son frére serout féaux de Philippe, roi de France, et garderout les alliances faites. Nunmehr konnte der Graf von Luxemburg daran denken, mit seinen Plänen für seinen Bruder Balduin an die Oeffentlichkeit zu treten. Es war nämlich seine Absicht, demselben eine der hohen geistlichen Würden, etwa ein Erzbistum zu verschaffen. Hierbei rechnete er sowohl auf den guten Willen des Papstes als auf die Unterstützung Philipps von Frankreich, bei dem er durch die nachmalige Huldigung für sich und zugleich für seinen Bruder sich ausserordentlich in Gunst gesetzt zu haben hoffen durfte. Auf diese Weise ist sein langes Verweilen in Lyon (vom November 1305 bis Anfang 1306) zu erklären. In der That schien sich 1306 seine Hoffnung verwirklichen zu wollen,[2]) indem durch die Erledigung des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz[3]) sich für Balduin glänzende

---

[1]) Siehe Lünig cod. Germ. dipl. l. c. II. 162; Publications . . . . . XVII., 407; nach Brosien l. c. S. 504 Anm. 8 würde dies der 19. April 1305 sein, doch bemerkt Brosien selbst, dass sich hier eine Schwierigkeit ergibt, indem Philipp im April in Seine — et Oise (Bouquet l. c. XXI. S. 445) und Heinrich im März in Valenciennes (Publications XVII 387) sich befanden, also beide an Ostern nicht in Lyon zusammentreffen konnten. Leroux dagegen (l. c. S. 137) setzt die Urkunde auf das Jahr 1306, womit die Schwierigkeit gehoben wäre, zumal sich Philipp IV. wirklich damals „Januar 1306" in Lyon befunden hat. (Leroux l. c. 132 Anm. 2.)

[2]) Für den Fall man die Huldigung auf Frühling 1306 verlegt, siehe vorige Anm.

[3]) Gerhard von Mainz starb am 25. Februar 1305: Brosien nimmt (505) an, dass schon damals Heinrich VII. seinen Bruder Balduin den Erzbischofstuhl von Mainz verschaffen wollte, und deshalb zur Krönung Clemens V. nach

Aussichten eröffneten. Indessen hatten die beiden Luxemburger einen Misserfolg zu verzeichen, denn Clemens V. ernannte Peter von Aspelt, Bischof von Basel, zum Erzbischof von Mainz.

Mochte er diesem Manne besonders verpflichtet sein und ihn für die geeignetste Persönlichkeit für eine so hohe geistliche Würde halten, oder schien ihm das noch zu jugendliche Alter Balduins ein Hindernis; genug, der luxemburgische Kandidat hatte mit seiner Bewerbung keinen Erfolg und Peter von Aspelt bestieg den erzbischöflichen Stuhl.[1]) Dafür lächelte dem jungen Balduin das Glück 2 Jahre darnach aufs neue, denn zufällig wurde 1307 das Erzbistum Trier durch den Tod Diethers († 23. November 1307)[2]) frei. Diesmal gelang es Heinrich von Luxemburg wirklich, die Bestätigung seines Bruders durchzusetzen.[3])

Lyon eilte, eben deshalb auch an Philipp IV. noch April 1305 den Lehenseid für seinen Bruder leistete; allein deshalb kann die Huldigung doch auf 1306 verlegt werden, da bis Ende 1305 kein Papst regierte, mithin Heinrich sich nicht mit der Bewerbung für Balduin zu übereilen brauchte, erst nach November 1305 konnten die nötigen Massregeln von seiner Seite getroffen werden.

[1]) Heidemann, Peter von Aspelt, Forschungen zur deutschen Geschichte IX, 359 ff.

[2]) Brosien l. c. S. 505 und 506.

[3]) An dieser Stelle dürfte ein ganz kurzer Lebensabriss des in so jugendlichem Alter zu den höchsten Würden gelangten Fürsten am Platze sein. Balduin, der zweite Sohn Heinrichs III. von Luxemburg, ist wahrscheinlich im Jahre 1285 geboren, wenigstens ist dies aus der Bemerkung der gesta Treverorum (ed. Wyttenbach-Müller II, 192) zu entnehmen, er habe beim Tode seines Vaters noch nicht im 3. Lebensjahre gestanden. Seine Studien vollendete er, wie es damals bei den Vornehmen Mode war, in Paris auf der Hochschule, besuchte dieselbe wie die gesta bemerken, circa

Philipp von Frankreich hatte begreiflicher Weise die Kandidatur des jungen Luxemburgers mit

---

quinquennium, und beschäftigte sich hauptsächlich, wie dieselbe Quelle zu berichten weiss, mit Logik und Philosophie. Dann verliess er Paris, propter guerras inter Francigenas et Flandrenses existentes, quando in Courtray flos Francigenarum occubuit per Flandrenses (siehe gesta Treverorum l. c. II. S. 194; ferner Brosien l. c. S. 504). Er kehrte jedoch später nach Paris zurück, studierte die Rechte, besonders das kanonische und war zur Zeit seiner Kandidatur noch daselbst auf der Hochschule. (Dezember 1307; gesta Treverorum l. c. II, S. 186.)

Gleichzeitig war er auch praepositus et canonicus ecclesie Trevirensis ad huc ipso Parisiensi studio fideliter mancipato. Etwas abweichend von diesem Berichte über seinen Studiengang, der dem Zeugnis der gesta Treverorum folgte, ist die Nachricht bei Bertholet, hist. de Luxembourg V. 345, nach welcher er 7 Jahre in Paris Philosophie, Rechte, Mathematik und Theologie studierte. Der kleine Unterschied in den Angaben ist indes von keinem Belang. Nach dem Tode Diethers fiel die Wahl des Trierer Kapitels einstimmig auf ihn. On le proposa pour être archeveque, tout le chergé applaudit et le peuple le demanda d'une voix unanime. Bertholet etc. V. 344. Ueber die Kapitelwahl am 7. Dezember 1307 gesta Treverorum II. 186.

Es handelt sich nun darum, für den 22jährigen Jüngling, der das kanonische Alter noch nicht erreicht hatte, den päpstlichen Dispens und die Bestätigung zu erhalten. So wurden unverzüglich vom Trierer Kapitel Boten an den Papst mit der Bitte um Genehmigung der Wahl geschickt. Angesichts der einflussreichen Verwendung durch Balduins Bruder Heinrich von Luxemburg und der noch schwerwiegenderen Fürsprache des Königs von Frankreich liess sich Clemens V. nicht lange zur Erteilung seiner Zustimmung nötigen, er versammelte sofort sein Kardinal-Kollegium und die für Balduin so wichtige Angelegenheit nahm einen glatten Verlauf. Am 7. Dezember 1307 war Balduin gewählt worden, am 11. März 1308 in Poitiers erfolgte in Gegenwart seines Bruders Heinrich seine Weihe durch Clemens V., Gesta Treverorum l. c. II. 187 ff.

Freuden unterstützt. Die letzten Jahre waren, wie er wohl glauben mochte, für seine Pläne bei den deutschen Fürsten immer mehr Boden zu gewinnen, sehr förderlich geworden. Auf dem Stuhle Petri sass ein anscheinend willenloses Werkzeug Philipps IV. Das Erzbistum Mainz hatte Peter von Aspelt erhalten[1]), der Erzbischof Heinrich von Köln hatte erst 1306 an Philipp den Lehenseid geleistet[2]) und zum Schlusse ging nun auch das dritte der drei geistlichen Kurfürstentümer an einen Vasallen der französischen Krone über, dessen Philipp der Schöne sicher zu sein glaubte.

Welche Aussichten für den König von Frankreich, sich in die inneren Angelegenheiten des deutschen Reiches einmischen zu können! Und doch hat dieser staatskluge, scharfsinnige Fürst sich in allen seinen vermeintlich ergebenen Dienern getäuscht und man kann es als eine gerechte Strafe für seine hinterlistige und versteckte Politik ansehen, dass ihm nacheinander sämtliche Stützen seiner ehrgeizigen Projekte, zuerst die 3 geistlichen Kurfürsten, sowie auch sein Vasall Heinrich von Luxemburg, zuletzt sogar noch der Papst Clemens V. versagten. Kehren wir nun zu dem neuernannten Kurfürsten Balduin zurück! Während derselbe mit seinem Bruder Heinrich noch auf der Reise nach Trier begriffen war, traf die Kunde von der am 1. Mai 1308 erfolgten Ermordung Kaiser Albrechts bereits ihr Ohr[3]). Damit trat das eine jetzt erreichte Ziel, die Erzbischofswürde von Trier, zurück vor der Hoffnung auf eine ungeahnt glänzende Zukunft des Luxemburgischen Hauses.

---

[1]) s. o.

[2]) Böhmer, Reichssachen Nr. 264.

[3]) Wenck l. c. S. 111.

Als am 2. Juni 1308 Balduin begleitet von seinen Brüdern Heinrich und Walram, sowie von seiner Mutter Beatrice und seiner Schwester in Trier eingezogen war[1]), war es sein erstes Bestreben und Bemühen, seinen Einfluss zu Gunsten seines Bruders Heinrich geltend zu machen und demselben das höchste Ziel, die deutsche Königs- und Kaiserkrone zu gewinnen.

[1]) Siehe gesta Treverorum II etc. S. 189; Brosien etc. S. 507.

Die Königswahl Heinrichs von Luxemburg im Jahre 1308.

Der plötzliche Tod Kaiser Albrechts rief in den deutschen Landen eine ungeheure Aufregung hervor. Waren auf der einen Seite die Besorgnisse der kleinen Herren, sowie der Städte, welche Albrecht mit starker Faust geschirmt hatte, nicht gering, so wurden auf der anderen Seite, namentlich bei den bedeutenderen Reichsfürsten ebenso viele Hoffnungen rege, die plötzlich und unerwartet eingetretene Lage der Dinge zu persönlichen Vorteilen auszubeuten. Es lockte ja nicht nur der erledigte Thron, waren doch auch im übrigen, für die Kurfürsten namentlich, mancherlei Aussichten auf Erweiterung der Machtbefugnisse und Privilegien durch die Aenderung der bisherigen Verhältnisse gegeben. Die freigewordene Krone wurde natürlich sofort das Ziel der Bestrebungen mehrerer Fürsten zugleich.[1])

Uns interessiert im Vorliegenden am meisten das Auftreten des französischen Kandidaten Karl von

[1]) Siehe die Kandidatenliste bei Wenck, l. c. (Boppard er Vertrag). Seite 125 Otto und Waldemar von Brandenburg, Rudolf von der Pfalz und Ludwig von Bayern, Albrecht von Anhalt und Friedrich von Oesterreich, ausserdem noch Friedrich der Freidige von Thüringen, Carl von Valois und Heinrich von Luxemburg.

Valois in dieser Frage. Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, im Rahmen dieser Schrift eine ausführliche und erschöpfende Darlegung der sämtlichen Vorgänge bei der Königswahl im Jahre 1308 zu liefern, auch ist dieses Thema bereits gründlich durch Heidemann, Thomas, Wenck, zuletzt durch Sommerfeld[1]) behandelt worden; vielmehr kann es sich nur darum handeln, die Beteiligung Frankreichs bei der ganzen Frage zusammenhängend zu erörtern. Der Gedanke Philipps IV. einen Prinzen aus französischem Blute auf den deutschen Thron zu setzen, war nicht neu zu nennen.[2])

Schon der Vater Philipps des Schönen, Philipp III., hatte in den Jahren 1272/73 vor der Wahl Rudolfs von Habsburg versucht, auf seinem Haupte die Kronen Frankreichs und Deutschlands zu vereinigen.[3]) Damals war beim Wettstreite um die deutsche Krone der mächtige König einem kleineren Grafen (Rudolf von Habsburg) unterlegen, und ein merkwürdiges Geschick fügte es auch 1308, dass ein Fürst von unbedeutender Hausmacht, noch dazu ein Vasall Frankreichs, dem Prinzen aus königlichem Geblüte den Rang ablief. Carl von Valois ist bei dem ganzen Versuch lediglich ein Werkzeug in den Händen seines willensstarken und rücksichtslosen Bruders zu betrachten. Philipp des

[1]) J. Heidemann, die Königswahl Heinrichs von Luxemburg im Jahre 1308 (Forschungen zur deutschen Geschichte XI) S. 43—78, Thomas, die Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg im Jahre 1308 (Strassburg 1875), Sommerfeldt, die Königswahl Heinrichs von Luxemburg (Strassburg 1891).

[2]) Wenck etc. S. 101.

[3]) Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolf I., 1874 S. 20 ff.

Schönen Streben ging in diesen Jahren dahin, das französische, deutsche und byzantinische Reich zu vereinigen[1]) und für den Fall es ihm nicht gelingen sollte, diese drei Länder allein und in eigener Person zu beherrschen, doch wenigstens seinen Einfluss in allen inneren Angelegenheiten derselben dominieren zu sehen. Dies war nur möglich, wenn in Deutschland und Konstantinopel eine unter seinem beherrschenden Einflusse stehende Persönlichkeit den Thron bestieg.

Die Verhandlungen mit Konstantinopel hatten bereits begonnen, als durch den Tod Albrechts auch mit einem Male die deutsche Krone winkte. Pierre Dubois, jener merkwürdige Phantast, der in seinen Ideen weitaus die kühnsten Pläne seines königlichen Herrn überholte, hatte Philipp den Plan nahe gelegt, die deutsche Krone für sich selbst zu erringen.[2])

So verblendet war der König nicht, die Ausführung dieser Idee auch nur zu versuchen. — Er mochte an das missglückte Unternehmen Philipps III. denken und sich auch die Streitigkeiten und Kämpfe vergegenwärtigen, welche sein Vater und er selbst mit Rudolf I. und Adolf gehabt hatten; somit konnte die Stimmung in Deutschland, auch ohne Berücksichtigung des nationalen Empfindens, für ihn keine besonders günstige sein. Allein die bisher in den deutschen Händeln völlig neutral gebliebene Person

[1]) Ueber die Beziehungen Carl von Valois zu Konstantinopel siehe Wenck etc. S. 85 und 87; und Leroux l. c. S. 129.

[2]) Die Schrift ist gedruckt bei Boutaric, Notices et extraits des manuscrits. Bd. XX, 2, S. 186 ff.: „Der Papst solle das Wahlrecht der deutschen Fürsten einfach suspendieren! die letzteren durch Geschenke gefügig gemacht und sodann der König von Frankreich als Herrscher proklamiert werden!“

seines Bruders, der allerdings durch seine unglücklichen Kriege in Flandern und Italien (Sizilien) sich keinen anderen Namen, als den eines Königs ohne Band und eines „Hutkönigs“ erworben hatte,[1]) hoffte Philipp den deutschen Kurfürsten aufdrängen zu können. Thatsächlich hatte er auch in Deutschland gut vorgearbeitet. Boutaric zählt alle zum deutschen Reich gehörigen Fürsten[2]) auf, welche in französischem Solde standen, d. h. welche aus Philipps Hand Renten erhielten. (Bekanntlich war unter ihnen auch Heinrich von Luxemburg). Hiezu kamen noch mehrere Umstände, welche dazu beitrugen Philipp die Durchführbarkeit seines Thronprojektes wahrscheinlich zu machen.[3]) Sass doch auf dem Stuhle des Erzbistums Trier Balduin von Luxemburg, der Vasall Philipps des Schönen, welcher ihm, dem französischen Könige, zum grossen Teil seine Erhebung verdankte, und auf dem des Erzbis-

---

[1]) Wenck etc. S. 86.

[2]) Vgl. Boutaric, La France sous Philippe le Bel S. 413. Bonnassieux, la réunion de Lyon à la France, Lyon 1875 S. 124 ff.

Wenck l. c. S. 98, ferner Kapitel IV.

[3]) Es ist interessant, die in jener Zeit besonders stark auftretende Abneigung der Romanen (Franzosen, Italiener, Neapolitaner) gegen das deutsche Kaisertum zu beobachten. Eine ganz merkwürdige Aehnlichkeit findet sich vor zwischen der Schrift des Pierre Dubois „de recuperatione terre sancte“ (siehe Abschnitt C. S. 25) und dem Memoriale Roberts von Anjau an den Papst (s. Abschn. C. Kap. VI). In beiden Schriftstücken ist die Ansicht ausgesprochen, es müsse den Deutschen als einem rohen barbarischen Volke das Recht genommen werden, den römischen König und Kaiser aus ihrer Mitte gewählt zu sehen; nur in dieser Massregel sei das Heil zu suchen 1. für Frankreich und seine Anhänger, 2. für die Kurie und 3. für die Fortschritte der Christenheit im heiligen Lande.

tums Mainz Peter Aspelt, ebenfalls ein Verbündeter Philipps IV., von dem noch zu sprechen sein wird.

Auch der Kölner Erzbischof hatte Frankreich den Huldigungseid geleistet und die übrigen Fürsten hoffte Philipp durch Geldspenden gefügig zu machen.

Die von Carl von Valois seinem Bruder ausgestellte Quittung beweist, dass die beiden auch direkte Bestechung nicht verschmähten, um zu ihrem Ziele zu gelangen.[1]) Eines ist jedoch gewiss, der Haupthebel, den Philipp anzuwenden gedachte, war die Hilfe des Papstes Clemens und seiner Kardinäle. Unzweifelhaft glaubte der König von Frankreich im Papste ein gefügiges Werkzeug zu besitzen und in der That hatte Clemens ihm noch keine Veranlassung gegeben, an seiner Unterthänigkeit zu zweifeln. Trotzdem aber ist hier in der erwarteten Hilfe seitens des Papstes einer der schwachen Punkte in den fein angelegten Plänen Philipps IV. zu suchen. Clemens war nämlich der deutschen Wahlangelegenheit mit dem Könige von Frankreich keineswegs ein und derselben Meinung. Schon von vornherein war er gegen denselben durch den Templerprozess und vor allem durch die wider seinen Vorgänger Bonifaz VIII. erhobenen Anklagen,[2]) über welche wir uns hier nicht weiter verbreiten können, aufgebracht worden. Er musste einsehen, dass die Macht der Kirche auf dem

[1]) Notices et extraits des manuscrits XX, S. 190. Hier ist eine Urkunde gedruckt, in der Carl von Valois seinem Bruder den Empfang von 10500 Livres Tournosen zum Zwecke der Bestechung der deutschen Kurfürsten bescheinigt.

[2]) Siehe Wenck etc. S. 66—81; genauer Raynald, annales ecclesiastici; passim; ad 1309 § 10 „cum Philippus rex francorum ob impositas Bonifacio calumnias motamque de cremando eius ossibus litem, Clementis et cardinalium animos a se abalienasset."

Punkte stand, gegenüber dem Willen, des französischen Herrschers zu einem wesenlosen Schatten herabzusinken. Seit geraumer Zeit sah der Papst den König Philipp beschäftigt,[1]) seinem Bruder das oströmische Reich (Konstantinopel) zu verschaffen und Clemens selbst war gerade bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen thätig.[2]) Gelang es Philipp nun, Carl von Valois auf den deutschen Thron zu setzen, so war dem Papste alle Macht aus den Händen gewunden und jegliche Stütze geraubt. Schon Bonifaz VIII. hatte alle Kraft darein gesetzt, Frankreich nicht allzu mächtig werden zu lassen,[3]) und Clemens V. war kein so entarteter Nachfolger, dass er nicht die Notwendigkeit eingesehen hätte, dem Vordringen Frankreichs einen Damm entgegen zu setzen und das deutsche Reich vor Philipps Eingriffen zu wahren.

Der Köder, welchen auch Philipp IV. wieder anwandte, um den Papst geschmeidig zu machen, und der schon 1273 von dem Könige von Neapel, Karl I., zu Gunsten seines Neffen Philipp III., dem damaligen Papste Gregor X. mit Erfolg vorgehalten worden war, das Versprechen nämlich, einen Kreuzzug[4]) zu unternehmen, konnte auf Clemens V. kaum einen zwingenden Einfluss ausüben. Heidemann[5]) hat den Nachweis versucht, dass es der sehnlichste Wunsch des Papstes gewesen sei, Carl von Valois als deutschen König gekrönt zu sehen,

[1]) Wenck, 85 und 87, vgl. auch den Brief vom 22. Oktober 1308 bei Leibniz, cod. jur. gent. II, 242.

[2]) Leibniz, cod. jur. gent. II, 242.

[3]) Vgl. die Bulle vom 31. Mai 1303 bei Raynald, annales ecclesiastici ad. 1303; ferner notices et extraits des mms. (Boutaric) XX, S. 147.

[4]) Heller l. c. S. 20 ff.

[5]) Heidemann etc. S. 55 ff. („Forschungen" XI.)

eben weil er von ihm und seinem Bruder Philipp am sichersten die Ausführung seiner Lieblingsidee, der Befreiung des heiligen Landes aus den Händen der Ungläubigen, erwartete.

Diese Hypothese ist schon längst durch Boutaric, Pöhlmann und Wenck zurückgewiesen und es ist unnötig, nochmals auf die angebliche Hinneigung des Papstes zu den Plänen Philipps zurückzukommen. Thatsächlich spielt ja gewiss die Kreuzzugsidee eine nicht unbedeutende Rolle und es mag für Clemens eine Befriedigung gewesen sein, als der neugewählte König Heinrich in seiner Gesandtschaft vom 2. Juni 1309 nachdrücklich auf seine feste Absicht hinwies, einen Zug nach dem gelobten Lande zu unternehmen.[1]) Auf keinen Fall aber lässt sich annehmen, dass der Papst bloss auf das Versprechen Philipps des Schönen hin, bereit gewesen wäre, sich für Carl von Valois ernstlich zu bemühen, und damit die für das Papsttum so gefährliche Macht Frankreichs noch zu stärken und zu vergrössern war. Auch darf man wohl mutmassen, dass Heinrich und Balduin in ihrer Gesandtschaft vor Oktober 1308 für den Fall der Wahl bereits Kreuzzugsversprechungen machten.[2]) Beweist doch die nachdrückliche Hervorhebung dieses Punktes in der schon erwähnten Gesandtschaft (2. Juni 1309), dass Heinrich wohl wusste, auf welche Weise man sich bei Clemens V. in Gunst setzen müsse. Wir haben freilich keine anderen

---

[1]) Siehe die Gesandtschaft Heinrichs VII. bei Böhmer, Reg. Heinrichs VII. S. 263. Leibniz, cod. jur. gent. II, 252, Raynaldi (annales ecclesiastici Rom 1667, ad 1309 § 10; vgl. ferner Kap. C).

[2]) Vgl. den Brief des Papstes vom 1. Oktober 1308 (Leibniz, codex. jur. gent. II, 241).

bestimmten Nachrichten über die wirkliche Stimmung des Papstes gegenüber der Kandidatur Carls von Valois als den keineswegs glaubwürdigen Bericht bei Villani VIII. 101;[1]) dieser spricht von einem heimlichen Schreiben des Papstes Clemens an die deutschen Kurfürsten, worin dieselben aufgefordert wurden, sofort zur Wahl des Luxemburgers zu schreiten.

Diese Nachricht ist offenbar falsch. Clemens V. war durchaus nicht kühn und energisch genug, um so direkt König Philipps Pläne zu durchkreuzen. Dass wir keinerlei Urkundenmaterial besitzen, welches uns über die wahre Gesinnung des Papstes aufklären könnte, kommt eben gerade von diesem vorsichtigen und behutsamen Handeln des Papstes her. Er äusserte sich nicht bestimmt und konsequent für Carl von Valois, es fiel ihm aber auch nicht ein, Philipps Plänen direkte Hindernisse in den Weg zu legen. Es ist nicht ganz richtig, wenn Leroux annimmt, Clemens V. habe dem Willen Philipps kein Hindernis in den Weg legen können, als ihn derselbe anfangs Juni 1308 in Poitiers um Unterstützung der Kandidatur seines Bruders bat und er habe sich mit gutem Willen gefügt und sein möglichstes gethan Allerdings hat Clemens sich weder in Worten noch in Thaten gegen Philipps Pläne aufgelehnt,[2]) aber von gutem Willen ist keine Rede, die Briefe, welche er in der Wahlangelegenheit wirklich zu Gunsten des Valois schrieb, waren keineswegs sehr inhaltsreich; in dem Briefe an Rudolf, Pfalzgrafen bei Rhein, vom

---

[1]) Villani, istorie fiorentine, Milano 1802. VIII. 101.

[2]) Siehe Leroux (Alfred), recherches critiques sur les relations de la France avec l'Allemagne. Paris 1882 in „Bibliothèque de l'Ecole des hautes études XV. S. 128.

19. Juni 1308[1]) nannte er nicht einmal eine bestimmte Person, sondern erging sich nur in allgemeinen Ausdrücken über die notwendigen Eigenschaften des künftigen Königs, dann über den Schutz der Kirche und die Befreiung des heiligen Landes und dgl. Alles nur die gewöhnlichen und bekannten Phrasen, welche ebenso auf irgend einen anderen Kandidaten passen konnten wie auf Carl von Valois.

Leroux stellt im weiteren Verlaufe seiner Schilderung die Wahlangelegenheit ganz richtig dar und betont mit Recht die von vornherein günstige Stimmung des Papstes gegen Heinrich, den Sieger im Wahlkampf.

Gesetzt nun, Clemens V. hätte sich 1308 dem Plane Philipps des Schönen mit gutem Willen gefügt, so wäre ein solch' lebhaftes, man möchte sagen, freudiges Interesse, wie es der Papst an der vollzogenen Wahl Heinrichs nahm, undenkbar gewesen. Wir wollen für diesen Punkt, für das freudige Gefühl nämlich, welches der Papst über das Misslingen der französischen Bestrebungen und den Sieg des Luxemburgers empfand, nur einen einzigen Beweis anführen.

Philipp IV. hatte sich durch seinen Gesandten bei Clemens über das Verhalten des Erzbischofs Peter von Mainz beschweren lassen und seine Bestrafung verlangt. Clemens dagegen war so weit entfernt, mit der Art und Weise, wie Peter von Aspelt seinem Kandidaten Heinrich von Luxemburg den Sieg verschafft hatte, unzufrieden zu sein,

[1]) Tolner, historia palatina, Frankfurt 1700, S. 82; von dem anderen Briefe an die deutschen Kurfürsten, in welchem Carl von Valois genannt wird, ist im Schreiben des Papstes vom 1. Oktober 1308 (Leibniz, cod. jur. gent. II, 243) die Rede.

dass er es sogar wagte, den Erzbischof und den Gesandten Philipps gegenüber zu entschuldigen[1]) und zu verteidigen. Von einer Bestrafung war natürlich keine Rede. Auch die Weigerung des Papstes, dem Erzbischof von Mainz zu verbieten, dass er Heinrich von Kärnten zum Böhmenkönig noch vor der deutschen Königswahl kröne,[2]) zeigt die Absicht, sich dem Könige Philipp im kleinen möglichst zu widersetzen, wenn Clemens es auch nicht wagte, mit seinen Wünschen im ganzen und grossen frei und offen hervorzutreten.

Aus dem Briefe des Papstes vom 1. Oktober 1308 lässt sich erkennen, dass Clemens wirklich Ende September an die deutschen Wahlfürsten geschrieben und ihnen, diesmal mit Namensnennung, die Wahl Carls von Valois anempfohlen hatte. Auf alle Fälle war dieser Brief sehr verspätet undziemlich unwichtig; man darf sogar vermuten, dass die Gesandtschaft Balduins und Heinrichs von Luxemburg vor Abgang dieses Schreibens an die Kurfürsten anlangte, und Clemens von vornherein überzeugt war, sein Brief werde zu spät eintreffen, um auf die Wahl irgend welchen Einfluss ausüben zu können.

Die Empfehlung Carls von Valois durch den Papst scheint in der That dem Kurfürsten keinen Eindruck gemacht zu haben; nur Peter von Mainz liess sich von Heinrich das urkundliche Versprechen geben, er werde nach seiner Krönung ihn, den Erzbischof von Mainz, vor dem drohenden Unwillen des Papstes schützen.[3])

---

[1]) Siehe die Gesandtschaftsdepesche vom 24. Dez. 1310, gedruckt bei Wenck l. c. S. 175, § 9.

[2]) Siehe das Schreiben Clemens V. vom 1. Oktober 1308 bei Leibniz, cod. jur. gent. II. 241.

[3]) Bodmann, codex epistolaris, Leipz. 1806, S. 318.

Die eine Stütze, auf welche Philipp IV. so fest vertraut hatte, war demnach zusammengebrochen und die erwartete Unterstützung von seiten des Papstes unterblieben.

Blicken wir nun nach Deutschland, um dort den Eindruck der Kandidatur Carls von Valois zu beobachten.

Hier wirkten drei Momente zusammen, um die Erfüllung der kühnen Hoffnungen des Königs von Frankreich unmöglich zu machen. Seit dem Interregnum war es das Bestreben der Kurfürsten, als König über sich einen Fürsten zu setzen, dessen Hausmacht hinter der Gewaltfülle seiner Wähler zurückstand. Hieraus ergaben sich dann für die Kurfürsten zwei Vorteile. Zunächst war von einem machtlosen Herrn keinerlei Tyrannei zu fürchten und konnte von einem Drucke auf die untergebenen Fürsten keine Rede sein; sodann aber liessen sich einem Kandidaten, der infolge seines geringen Einflusses auf den guten Willen seiner Wähler angewiesen war, verschiedene Zugeständnisse, Wahlkapitulationen abnötigen,[1]) welche der anwachsenden Macht der Kurfürsten immer mehr festen Bestand gaben.

Unter Albrechts I. Regierung hatte man gesehen, was ein mächtiger Fürst auf dem Throne gegenüber seinen widerspenstigen[2]) fürstlichen Unterthanen auszurichten vermöge und so konnte es den Kurfürsten kaum in den Sinn kommen, sich wieder

[1]) Th. Lindner, deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern in „Bibliothek deutscher Geschichte", Bd. 5. Stuttgart 1890. I. Teil S. 20 ff.; 90 ff. Die urkundlichen Zusicherungen Heinrichs VII. gegenüber Köln und Mainz bei Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch III, 50 und Bodmann codex epist. S. 315.

[2]) Th. Lindner, deutsche Geschichte l. c. S. 138—145; Krieg Albrechts gegen die rheinischen Kurfürsten.

einen Gewaltherrscher zu setzen, der im stande gewesen wäre, in der Bahn seines Vorgängers weiter zu schreiten.

Dabei machte es wenig aus, ob ein Habsburger oder ein Valois die Krone erlangte, der Letztere, auf Frankreich und Philipp IV. gestützt, hätte der Unabhängigkeit der Grossen sogar noch gefährlicher werden können. Weiterhin kam noch dazu, dass damals in Deutschland eine nationale Strömung gegen die Franzosen herrschte.[1]) Das besonders seit Adolf und seinem Kriege gegen Philipp IV. erwachte patriotische Gefühl musste sich gegen einen Herrscher aus französischem Blute auflehnen. Philipp der Schöne hatte diesen Punkt bei seinen Berechnungen gänzlich ausser Acht gelassen. Seine diplomatische Feinheit liess ihn hier so im Stiche, dass er ohne Ahnung von der Kränkung, welche er durch sein Vorgehen den Kurfürsten zufügte, in seinem Empfehlungsschreiben an die einzelnen deutschen[2]) Kurfürsten sie zur Unzeit seine Ueberlegenheit als König von Frankreich fühlen und nur dem Böhmenkönig sein Recht in der Briefaufschrift werden liess.

Noch ein drittes Moment, welches die Hoffnungen Carls von Valois vereitelte, ist zu erwähnen, vielleicht gerade das wichtigste.

Es muss auffallen, wenn gerade die geistlichen Kurfürsten, auf welche, wie schon erwähnt, Philipp IV. neben dem Papste sich am meisten verliess,

---

[1]) O. Lorenz, deutsche Geschichte, Wien 1863. II. 434.

[2]) Auch der Inhalt der Briefe konnte den Kurfürsten nur als Einmischung in ihre Rechte erscheinen. Dieselben sind aufgezählt in den „Forschungen zur deutschen Geschichte." Bd. XVI S. 361 ff. (Pöhlmanns Publikationen.)

sich samt und sonders auf die Gegenseite schlugen und die Wahl Heinrichs von Luxemburg durchsetzen. Dies hängt zum grössten Teile wieder mit der von uns zuerst berührten Frage, nämlich mit den Sonderinteressen der einzelnen Kurfürsten zusammen. Der Mächtigste unter den 3 geistlichen Wählern war zweifellos der Erzbischof Peter von Mainz.[1])

Wir haben bereits im Abschnitte A gesehen, wie derselbe im Jahre 1306 nach dem Tode Gerhards von Mainz dem jungen Balduin von Luxemburg vorgezogen wurde und vom Papste Clemens den erledigten erzbischöflichen Stuhl von Mainz zugesprochen erhielt.

Heidemann[2]) hat scharfsinnig das alte Märchen, als ob Peter seine Erhebung einer glücklichen Kur an dem Papste zu verdanken gehabt hätte, zu nichte gemacht. (Allerdings war Peter von Aspelt, der Leibarzt Rudolfs von Habsburg gewesen und bei allen Zeitgenossen seiner Heilkunst wegen berühmt.) Die Ernennung Peters von Basel zum Erzbischof von Mainz war dem Könige Philipp von Frankreich ganz genehm gewesen; hatte ihm doch Peter von Basel in der böhmischen[3]) Frage gute Dienste geleistet und war durch seine Bemühungen das Bündnis zwischen Frankreich und Wenzel zu stande gekommen. Philipp IV. konnte sich also mit der Hoffnung schmeicheln, der mächtige Kurfürst werde ihm auch in der deutschen Wahlangelegenheit ein

[1]) Das Folgende ist dem Aufsatze J. Heidemanns „Zur Geschichte und Politik Peters von Aspelt", Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. IX. S. 259—335 entnommen; ferner Wenck l. c. S. 109.

[2]) „Forschungen zur deutschen Geschichte". Bd. IX. S. 309 ff.

[3]) Wenck etc. S. 97. Heidemann etc. in „Forschungen zur deutschen Geschichte" IX. S. 317.

geeignetes Ohr leihen und die Kandidatnr seines Bruders unterstützen.

In Bezug auf die Erzbischöfe von Trier und Köln fühlte sich Philipp der Schöne vollkommen sicher; Balduin und ebenso sein Bruder Heinrich von Luxemburg waren am französischen Hofe erzogen worden und hatten dem Herrscher von Frankreich den Vasalleneid geleistet, dazu kam noch die persönliche Verpflichtung, welche der Erstere Philipp dem Schönen gegenüber hatte Der Kölner Erzbischof aber, Heinrich von Virneburg, seit 1306 ebenfalls Vasall der französischen Krone,[1]) hatte 1308 brieflich seine Unterstützung der französischen Pläne zugesagt.[2]) Wie schon erwähnt, war von seite Clemens V. erst in den letzten Tagen des September ein Empfehlungsbrief an die deutschen Kurfürsten abgegangen und der Brief des Papstes vom 1. Oktober an den König von Frankreich weist jede weitere Einmischung des Papstes in die Wahl des deutschen Königs zurück, nur fortgesetzte dringende Bitten an den Erzbischof von Köln werden zugesagt. Allein willfähriger als der Papst zeigte sich sein Neffe Kardinal Raymund, welcher schon im Juli 1308 sich mit direkter Namensnennung des Kandidaten Carl von Valois eben an Heinrich von Köln gewandt hatte.[3]) Es kann dieser Schritt selbstverständlich nur als eine Privathandlnng aufgefasst werden, welche vielleicht (oder jedenfalls) durch eine von Philipp gebotene Geldsumme hervorgerufen war. Auf

---

[1]) Vgl. Abschnitt A.

[2]) Vgl. Leibniz, cod. jur. gent. II, 241. Brief des Papstes vom 1. Oktober: der Kölner Erzbischof habe an ihn geschrieben: liberaliter se facturum quicquid posset effici per eundem.

[3]) Siehe Baluze, vitae paparum Avenionensium, II, 119.

keinen Fall darf man, wie es Heidemann thut, auf ein Einverständnis zwischen Kardinal Raymund und seinem Oheim Clemens V. schliessen.[1])

Alles im Zusammenhang betrachtet, könnte man wohl erwarten, dass die geistlichen Kurfürsten sich bei der Wahl eifrigst für Carl von Valois verwendet haben müssten. Aber Philipp der Schöne hatte eben von vornherein an eine Bewerbung seines Vasallen Heinrich von Luxemburg um die deutsche Krone, welche natürlich Balduin von Trier von einer Unterstützung des Gegenkandidaten Carl von Valois abhalten musste, nicht gedacht, und zweitens auch nicht mit den Sonderinteressen der Kurfürsten gerechnet. Wir haben bereits von den Vorteilen gesprochen, welche den Kurfürsten aus der Wahl unbedeutender Fürsten erwuchsen.

Albrecht von Habsburg hatte die Reihe dieser kleinen Grafen[2]) durchbrochen und seine gewaltige Regierung war ganz dazu angethan gewesen, die Kurfürsten mit trüben Ahnungen und Besorgnissen für ihre Fürstenmacht zu erfüllen. Ich erinnere hier an den Kampf des Habsburgers mit den rheinischen Fürsten und Bischöfen, in den Jahren 1301 und 1302, welcher für letztere so klägich endete.[3]) So hatte beispielsweise die Niederlage dem Erzbistum Mainz 100,000 Pfund, sowie die Aufhebung der vorteilhaften, wenn auch ungerechten Rheinzölle gebracht.[4])

---

[1]) S. Heidemann l. c. S. 51.

[2]) Rudolf I. war, obwohl kein armer Graf, doch den mächtigen Fürsten des Reiches nicht gewachsen, ganz anders stand es bereits bei seinem Sohne Albrecht. Siehe Lindner, deutsche Geschichte u. s. w. Bd. I, S. 22 und 23.

[3]) Th. Lindner l. c. Bd. I, S. 138—145.

[4]) Heidemann l. c. in „Forschungen zur deutschen Geschichte“ IX, S. 320.

Peter von Aspelt, welcher Gebhard von Mainz in der Regierung folgte und sein Erzbistum in sehr zerrütteten Umständen vorfand, wagte es gleichwohl nicht, von König Albrecht Ersatz zu fordern, sondern sammelte die durch denselben entkräfteten Privilegienurkunden und wartete auf eine günstige Gelegenheit, seine und des Erzbistums Lage zu verbessern.[1]) Bekannt ist, dass man ihm einen grossen Teil der Schuld bei Albrechts Ermordung beimass, hierüber hat sich bereits Heidemann kritisch ausgesprochen.[2])

Nach Albrechts Tode musste Peter von Aspelt der Wunsch kommen, seine Macht wieder auf die alte Höhe zu bringen, auf der sie zu den Zeiten Gebhards gestanden hatte. So ergriff er mit Freuden Balduins Hand, als sie ihm derselbe zur gemeinsamen Thronerhebung Heinrichs von Luxemburg bot.[3]) Peter von Mainz, Balduin von Trier und sein Bruder Heinrich schlossen somit eine Uebereinkunft, in der sich der Erstere die Wiederherstellung aller früheren durch König Albrecht gekränkten Rechte und Privilegien des Frzbistums Mainz zusichern liess und dafür mit allen Kräften für Heinrichs Sache einzutreten versprach. Mochte Peter die wahren Gesinnungen des Papstes Clemens durchschauen, oder ihn wirklich für einen Freund der französischen Sache halten, wie man aus dem Versprechen des Schutzes vor dem päpstlichen Unwillen, welches er sich von Heinrich geben liess schliessen könnte,[4]) jedenfalls kümmerten er und der Trierer Erzbischof Balduin sich nicht viel um das

[1]) Heidemann l. c. Forschungen IX, S. 321.
[2]) Heidemann l. c. Forschungen IX, S. 327 ff.
[3]) Wenck l. c. S. 114.
[4]) Bodmann, cod. epist. l. c. S. 318.

geistliche Oberhaupt, sondern gingen ihre eigenen Wege. Die diplomatischen Fähigkeiten, sowie der hervorragende Einfluss dieser beiden Kurfürsten bewährten sich glänzend; der endliche Wahlsieg ihres Kandidaten Heinrich gegenüber Mitbewerbern, wie Carl von Valois, ist das sprechendste Zeugnis für ihre Bedeutung. Hatte somit der Luxemburger in dem Mainzer Erzbischof einen einflussreichen und ganz sicheren Bundesgenossen gewonnen, so war andererseits auch seine Stellung gegenüber Heinrich von Köln keine so ungünstige, wie man nach der zusagenden Antwort desselben an Philipp IV. annehmen könnte. Es spielten hier ähnliche materielle Fragen mit, wie bei dem Mainzer Erzbischof. Heinrich von Virneburg scheint überhaupt nie die Absicht gehabt zu haben, ernstlich für Carl von Valois einzutreten. Aber er war mit dem Kandidaten noch nicht mit sich im klaren, dem er seinen Einfluss und seine Stimme schenken wollte, und mochte es daher für das Sicherste halten, auf den Brief Raymunds und die Vorstellungen des Papstes hin, dessen wahre Gesinnung er nicht durchschaute, keinen geradezu abweisenden Bescheid zu geben, sondern der französischen Partei wohlfeile Versprechungen zu machen. Er hatte am 29. Juli und 4. August mit Otto von Brandenburg und Albrecht von Sachsen-Lauenburg Abmachungen getroffen, welche seinen bedeutenden Einfluss besonders auf die weltlichen Fürsten beweisen.

Mit dem Brandenburger war er übereingekommen, in der Wahlfrage Hand in Hand zu gehen. der Lauenburger vollends erklärte klipp und klar, dem von Köln gewählten Kandidaten auch seine Stimme geben zu wollen.[1]) Ueber die Person dieses Kandi-

[1]) Riedl, codex dipl. Brandenburg. Berlin 1838 ff. II, 1, 272 und Bodmann l. c. S. 320.

daten war Heinrich von Köln damals noch ebensowenig mit sich im Reinen, wie die weltlichen Fürsten, die noch im Boppparder Vertrag (25. Oktober[1]) mit sich nicht recht einig waren und eine lange Kandidatenliste aufgestellt hatten.

Sie waren bei ihrer Zersplitterung und den geheimen oder bekannten Hoffnungen, welche die meisten von ihnen hegten, von vornherein im Nachteile gegenüber dem zielbewussten Auftreten der Erzbischöfe von Mainz und Trier, denen es nunmehr auch gelang, Heinrich von Köln zu gewinnen.

Am 23. August[2]) trafen die drei geistlichen Kurfürsten zusammen und berieten sich über die Wahl Heinrichs von Luxemburg. Es war kein bestimmt fixierter Vertrag, der hier zu stande kam, sondern, wie man sagen könnte, ein Schutz- und Trutzbündnis der drei Erzbischöfe zu gegenseitiger Unterstützung. Damit war thatsächlich auch Köln für die luxemburgische Sache gewonnen und am 20. September liess sich Heinrich von Virneburg von seinem Kandidaten eine Reihe von Privilegien urkundlich ausstellen,[3]) vertrat auch gleichzeitig die Interessen seiner Bundesgenossen Brandenburg und Sachsen. So war denn das Zusammenwirken der drei einflussreichen geistlichen Kurfürsten gesichert und Heinrich von Luxemburg konnte dem Ergebnis der Vorwahl in Rhense mit Ruhe entgegensehen.

Hier stellte er (28. Oktober) für Peter von Mainz die Urkunde aus, welche diesem die längst versprochenen und vereinbarten Zugeständnisse machte. Einer der wichtigsten war die Reform der königlichen

---

[1]) Genauer bei Wenck l. c. S. 124 f.

[2]) Koblenz, 23. August; siehe Bodmann, S. 322.

[3]) Wenck etc. S. 115 und 117.

Kanzlei, welche die Verwaltung des Reiches unter die Kontrole des Mainzer Erzbischof stellte.[1])

Es wäre überflüssig, an dieser Stelle die verschiedenen Verträge, Abmachungen und Pläne der weltlichen Fürsten bis zur Vorwahl in Rhense vorzuführen, Heidemann und besonders Wenck[2]) haben ein so anschauliches Bild von den Vorgängen bis zur Wahl gegeben und besonders die Verhältnisse der weltlichen Kurfürsten so genau beleuchtet, dass es zwecklos wäre, die einzelnen Ereignisse nochmals zu bringen, zumal in einer Arbeit, welche den Zweck hat, die deutsch-französischen Beziehungen zu schildern. Kurz — in Rhense fiel am Schlusse die einstimmige Entscheidung der Kurfürsten auf Heinrich von Luxemburg und am 27. November erfolgte die feierliche Wahl desselben zu Frankfurt, sowie am 6. Januar 1309 die Krönung[3]) zu Aachen.

Philipp von Frankreich scheint auf den Brief des Papstes vom 1. Oktober hin die Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Bestrebungen aufgegeben zu haben, in dem zweiten uns erhaltenen päpstlichen Schreiben[4]) dreht sich das Hauptinteresse bereits wieder um Konstantinopel und die Ansprüche Carls von Valois, die Antwort des Herzogs Johann auf die Anfrage Clemens wird nur so beiläufig erwähnt.

Nachdem so dem Könige von Frankreich das Projekt, seinen Bruder auf den deutschen Thron zu setzen, misslungen war, musste ihm die Wahl Hein-

---

[1]) etc. S. 127. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 389.

[2]) Wenck S. 116—123.

[3]) Böhmer, Regesten Heinrichs VII., S. 252 u. 258.

[4]) Leibniz, cod. jur. gent. II, 243.

richs von Luxemburg, seines Vasallen, immer noch am willkommensten sein.

Wir werden indes im Folgenden die Beobachtung machen, dass Heinrich, obwohl am französischen Hofe erzogen, sich in seine hohe Aufgabe als deutscher König rasch hineinfand und nach seiner Krönung keinerlei Gefühl der Abhängigkeit von Philipp IV. empfand, auch keineswegs gesonnen war, irgendwie die Rechte des deutschen Reiches zu Gunsten Frankreichs schmälern zu lassen.

C.

I. Capitel.

Die allgemeinen politischen Beziehungen Heinrichs VII. zu Philipp IV. von Frankreich und der päpstlichen Kurie in der ersten Zeit seiner Regierung.

Als Heinrich von Luxemburg nach seiner Krönung zu Aachen am 6. Januar 1309[1]) die Herrschaft über das deutsche Reich angetreten hatte, war sein Verhältnis zu Frankreich trotz der Niederlage König Philipps im Wahlkampfe kein ungünstiges.

Bereits am 30. Januar sandte der deutsche König von Köln aus durch den Herzog Johann II. von Brabant und den Grafen Johann von Namur an Philipp den Schönen die Anzeige seiner Wahl und Krönung, volle 4 Monate vor Abordnung seiner Gesandtschaft an den Papst. Philipp IV. seinerseits hatte keine Veranlassung, auf den höflichen Brief Heinrichs hin eine minder freundliche Antwort zu geben, man ersieht aus seinem Schreiben, dass er jede Erinnerung an die erlittene Kränkung zurückgedrängt und durch höfliches Entgegenkommen sich dem deutschen Könige gegenüber eine gewisse Position verschaffen will. Es war nunmehr für Philipp IV. von Wichtigkeit, welche Stellung der neue König von Deutschland

[1]) Böhmer, Regesten Heinrichs VII. S. 258.

gegenüber dem allmählichen Vordringen der französischen Macht an den deutschen Westgrenzen einnehmen werde.

Als Grafen von Luxemburg musste König Heinrich bekannt sein, wie systematisch sich gerade Philipp IV. bemüht hatte, die Fürsten an der deutschen Grenze, namentlich in der Nähe des Arelat, teils durch Jahresrenten, teils durch seinen Schutz in gefährlichen Zeiten an sich zu fesseln -- und womöglich lehenspflichtig zu machen.[1])

Bevor wir indessen diese Grenzverhältnisse, wie sie sich unter Heinrichs VII. Regierung gestalteten, näher ins Auge fassen, müssen wir die allgemeine politische Stellung des Luxemburgers zu Frankreich der Kurie und dem Hofe von Neapel einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

Das wichtigste Ereignis für die Regierung Heinrich VII. im Jahre 1309 ist ohne Zweifel die Gesandtschaft an den Papst Clemens V.[2])

Vom 2. Juni datiert das Schreiben des deutschen Königs an den Papst, erst etwas später am 22. Juni schickten die deutschen Kurfürsten ein ähnliches Schriftstück[3]) ab, um dem Papste den Ausfall der Wahl zu melden.

Heinrichs VII. Gesandte waren der Bischof Otto von Basel und der Graf Amadeus von

---

[1]) Boutaric, la france sous Philipp le Bel. S. 413. (Liste der Renten empfangenden deutschen Fürsten.) Vgl. auch Kap. IV „Verhältnis der deutschen Grenzländer zum Reiche und zu Frankreich."

[2]) Böhmer, Regesten Heinrichs VII. S. 263; Raynaldi, annales ecclesiastici ad 1309 § 10; Leibniz, cod. jur. gent. II, 251.

[3]) Böhmer, Reichssachen 278.

Savoyen;[1]) sie hatten den Auftrag Clemens V. der Treue und Ergebenheit des neugewählten römischen Königs zu versichern, um die Approbation der Wahl und gleichzeitig um die Festsetzung des Kaiser-Krönungs-Termins zu bitten. Der Papst gewährte das Gesuch der Gesandten mit Freuden, erkannte — allerdings erst nach peinlicher Prüfung[2]) Heinrich VII. am 26. Juli 1309 als römischen König an und bestimmte als Tag der Kaiserkrönung den 2. Februar 1312. Die Ansichten älterer Historiker, Clemens V. sei schon bei der Wahl 1308 ein Gegner Heinrichs gewesen und auch bei der Approbation könne von einer raschen Erledigung keine Rede sein, [3]) ist schon längst durch Pöhlmann und Wenck[4]) widerlegt worden; es kann an dieser Stelle füglich auf eine nochmalige Behandlung dieses Themas verzichtet werden.

Wir haben schon bei Betrachtung der Königswahl gesehen, dass Clemens damals nicht ungünstig

---

[1]) (Amadeus von Savoyen war Heinrichs VII. Schwager; beide hatten Töchter Johanns I. von Brabant zu Gemahlinnen); die weiteren Gesandten waren ausserdem noch Siegfrid von Chur, Johann Graf von Alban und Vienne, Gui von Flandern (siehe das Kapitel über die Grenzverhältnisse), Simon von Marville, Schatzmeister von Metz und Johann Graf von Saarbrücken (Böhmer l. c.); der im Text genannte Bischof Otto von Basel ist Otto von Granson, bis 1306 Bischof von Toul (vgl. Dom Calmet, hist. eccl. et civile de Lorraine Nancy 1728, Bd. II).

[2]) Siehe Wenck l. c. S. 139.

[3]) Siehe die ältere Ansicht bei Heidemann (die Königswahl Heinrichs V. von Luxemburg in „Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XI. passim.).

[4]) R. Pöhlmann, der Römerzug Heinrichs VII., Nürnberg 1875, Karl Wenck, Clemens V. und Heinrich VII., Halle 1882.

dem Luxemburger gegenüber stand und keinesfalls als blosses Werkzeug in der Hand Philipps IV. betrachtet werden darf. Dieses Wohlwollen für Heinrich VII. können wir bis zur Mitte des Jahres 1311 beobachten, wo dann der Papst allerdings etwas kühler zu werden beginnt, ohne dass jedoch von einem feindlichen Vorgehen gegen den deutschen König gesprochen werden kann. Erst Ende 1312, nach Ausbruch des Krieges mit Robert von Neapel, tritt Clemens V. als offener Gegner Heinrichs VII. auf. — Bei der Königswahl i. J. 1308 hatte sich der Papst zu einem positiven Schritte nicht aufzuraffen vermocht. Er sah unthätig aus der Ferne zu, wie die Sache Philipps bei den deutschen Kurfürsten eine Niederlage erlitt und behielt auch dem Bitten und dem Drängen des französischen Königs gegenüber dieselbe Zurückhaltnng bei. Jetzt im Jahre 1309 zeigt er seine Vorliebe für Heinrich VII. durch die schnelle Approbation ganz deutlich.[1]) Er bemerkt selbst in einem Schreiben an den deutschen König, Heinrich müsse seine Willfährigkeit bei der schnellen und glücklichen Erledigung der Gesandtschafts-Angelegenheit anerkennen. [2])

Wir werden später sehen, dass ihm Philipp seine Eile übel vermerkt hat, und müssen somit an-

---

[1]) „Die lange, sorgfältige Prüfung", von der er gegenüber dem französischen Könige so viel Wesens macht, ist nur eine captatio benevolentiae Philipps IV.; vgl. den Zusammenhang.

[2]) Recogita diligenter et tenaci commenda memorie quam generosam tam olim in multis casibus quam nunc in nuntiorum tuorum expeditione celeri et felici Romanam ecclesiam invenisti (Theiner, codex rom. temp. S. sedis S. 419) ferner Raynald, l. c. ad 1320 Schreiben Joh. XII.: quam promte autem eius electionem admiserit et approbaverit prae decessor noster praedictus, te non credimus ignorare.

erkennen, dass Clemens einen für seine sonstige Politik kühnen Schritt gewagt hat, indessen ist die Bemerkung Leroux's [1]), der im übrigen gleichfalls für ein freundschaftliches Einvernehmen zwischen dem Papste und Heinrich VII. eintritt, Clemens habe durch seine schnelle Approbation sich einer unlogischen Handlungsweise schuldig gemacht, nur schwer verständlich.

Clemens V. hatt allerdings nur selten gewagt, die Pläne Philipps IV. direkt zu hintertreiben, namentlich bei der Königswahl 1308 musste er mit Rücksicht auf die Ungewissheit, ob Heinrich als Kandidat wirklich durchdringen werde, sich hüten, Philipp IV. allzusehr gegen sich aufzubringen; nachdem aber Heinrich einmal deutscher König geworden war, wäre es unlogisch gewesen, länger hin- und herzuschwanken und es so vielleicht mit beiden Fürsten, Heinrich und Philipp, zugleich zu verderben. Dem Papste war es aus drei Gründen erwünscht, mit dem neuen deutschen Könige in freundschaftliche Beziehungen zu treten. Zunächst war ihm Heinrich VII. sehr von Nutzen als Gegengewicht gegen Philipps immer drückender werdenden Despotismus (wenn auch nicht etwa als Mittel und Werkzeug, den päpstlichen Stuhl ganz vom französischen Einflusse loszureissen).

Um auf den zweiten Grund der Freundschaft Clemens V. zu Heinrich VII. zu kommen, muss man sich erinnern, dass der Papst damals durch den von Philipp IV. gegen den zweiten Vorgänger Clemens V., Bonifaz VIII., angestrengten Ketzerprozess, auf den wir hier nicht näher eingehen können, in eine sehr unangenehme Lage gekommen war. Wir

[1]) A. Leroux, recherches critiques sur les relations de la france avec l'Allemagne 1292—1378, Paris 1882 S. 131.

besitzen eine Bulle von Bonifaz VIII. (31. Mai 1309[1]). worin derselbe alle Herren und Fürsten des Arelat von jedem zum Nachteile des römischen Reiches geleisteten Treueide los und ledig spricht. Wenn Heinrich VII dieses Aktenstück aus seiner Kanzlei, worin es seit den Tagen Albrechts I. lag[2]) hervorzog und für sich verwertete, so war er genötigt, Clemens V. in seiner Verteidigung Bonifaz VIII. kräftig zu unterstützen. Soweit kam es indessen nie; der Prozess gegen Bonifaz VIII. wurde nicht bis zum äussersten getrieben, so dass der Papst in diesem Punkte der Unterstützung Heinrichs VII. nicht bedurfte.

Es ist kaum anzunehmen, dass der dritte Punkt, auf den Heidemann[3]) das grösste Gewicht legt, so sehr hoch anzuschlagen ist. Es wäre dies nämlich die Kreuzzugsidee ins heilige Land. Darüber kann indessen kein Zweifel bestehen, dass dieselbe doch einen gewissen Einfluss auf die Politik Clemens V. geübt hat.

Philipp der Schöne benützte den Hinweis auf die Befreiung des heiligen Grabes bei verschiedenen Gelegenheiten, um auf den Papst einen Druck auszuüben. Schon bei der Kandidatur Carls von Valois suchte er durch ein Kreuzzugsversprechen Clemens V. zur Unterstützung seines Bruders zu bewegen, doch widerstand damals der Papst dieser fein berechneten Lockung. In seiner Gesandtschaft vom 2. Juni hat Heinrich VII. gleichfalls seinen festen Willen, einen Kreuzzug nach dem heiligen Land zu unternehmen, ausdrücklich betont, und wenn

---

[1]) Doenniges acta Henrici VII. Berlin 1839 S. 116; Boutaric, notices et extraits des mms XX, 2, 147.

[2]) Siehe Wenck l. c. S. 135.

[3]) Heidemann l. c. in „Forschungen“ . . . XI., 74 ff.

Heidemann auch in seiner Ueberschätzung des Kreuzzugsgedankens zu weit geht, so ist Clemens V. doch durch das Versprehen des Luxemburgers in seiner Hoffnung, Heinrich als nützlichen Bundesgenossen für seine Pläne gebrauchen zu können, bestärkt worden. Auch später werden wir die Kreuzzugsfrage nochmals auftauchen sehen, und zwar in einem Schreiben Philipps IV. an den Papst bei Gelegenheit der Händel zwischen Robert von Neapel und Heinrich VII. Der König von Frankreich misst in diesem Schreiben dem König Heinrich und dessen Auftreten alle Schuld bei, wenn der Kreuzzug nicht zu stande käme, für den er und viele Herren bereits das Kreuz genommen.[1]) Wir werden noch darauf zurückkommen.

Ob diese Kreuzzugsversprechungen Philipps IV. und auch Heinrichs VII. nur als politische Finten aufzufassen sind, oder ob vielleicht doch viel guter Wille dabei war, darüber liesse sich streiten. Ueber Heinrich von Luxemburg lässt sich nichts bestimmtes aussagen, er ist zu bald gestorben, seine ganze Regierung war durch die italienischen Wirren in Anspruch genommen; dagegen kann man bei Philipp IV. wohl annehmen, dass er den Plan einer Kreuzfahrt nicht bloss als Vorwand gebraucht hat, so eigentümlich derartige Absichten bei einem so kalt berechnenden staatsklugen und gewissermassen nur auf materielle Vorteile blickenden Fürsten anmuten müssen. Wir wissen, dass Philipp der Schöne 1312[2]) mit verschiedenen Grossen seines Reiches, im

---

[1]) Albertinus Mussatus, historia Augusta XVI., rubr. III., l. c.

[2]) Continuatio des Guilelmus Nangiacus (bei Bouquet, recueil des historiens des Gaules XX, 607) Paris 1738 ff. Die Mercurii post Pentecosten Philippus rex Francie una cum

Bunde mit Eduard II. von England das Kreuz nahm. Andererseits beweist auch die Schrift des französischen Advokaten, Pierre Dubois, de recuperatione terre sancte,[1]) die in ihrem ersten Teile an König Eduard von England, im zweiten Teile jedoch an den Herrscher Frankreichs selbst gerichtet ist, dass man am französischen Hofe das Projekt einer Kreuzfahrt in Betracht zog.

Die Kreuzzugsidee war nur eine Abschweifung vom Hauptthema, wir kehren nun zur Approbation König Heinrichs durch den Papst im Sommer 1309 zurück. Clemens V. bestätigte also,[2]) wie erwähnt, am 26. Juli in feierlicher Versammlung den Grafen von Luxemburg als rex Romanorum und bestimmte den Termin der Kaiserkrönung. Dieses rasche Vorgehen musste begreiflicher Weise dem Könige von Frankreich sehr unwillkommen sein, welcher dem Papste Dank gewusst hätte, wenn er seine Zustimmung zum vollzogenen Wahlakt möglichst lange hinausgeschoben haben würde. Zwar stand Philipp IV. seit jenem Briefwechsel vom Januar 1309 in wenigstens äusserlich gutem Einvernehmen zum deutschen Könige, aber sein Unmut über das schnelle Handeln des Papstes geht doch sehr deutlich aus dem Berichte seiner Gesandten vom 24. Dezember

---

tribus filiis suis praefatis, novis militibus iam factis, necnon rex Angliae Eduardus et regni Angliae potentes, de manu cardinalis Nicolai ad hoc a summo pontifice destimati, crucem pro transfretando in terrae subsidium assumpserunt.

[1]) „De recuperatione terrae sanctae", par Pierre Dubois, avocat des causes ecclesiastiques au bailliage de l'outances sous Ph. le Bel (ed. V. Langlois, Paris 1891 in „Collection des textes paur servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire." Bd. 6.

[2]) siehe Raynaldi, ann, eccl. ad. 1309.

1310 hervor.[1]) Die Mission dieser Gesandten am päpstlichen Hofe zu Avignon bestand darin, dem Papste im Auftrage ihres Herrschers verschiedene Fragen in Angelegenheiten vorzulegen, bei denen er das Misstrauen oder den direkten Unwillen Philips IV. auf sich gezogen hatte. Es handelte sich dabei um Neapel und das Arelat, und ausserdem noch besonders um die schnelle Bestätigung des deutschen Königs durch den Papst. — Dies sind die hervorstechenden Momente in den Klagen der französischen Gesandten, welche dieselben am 24. Dezember an ihren Herrscher richteten. Wir geben hier den Bericht über die schnelle Bestätigung Heinrichs VII. durch den Papst frei wieder.[2])

Nach Schilderung der Gesandten entschuldigte sich Papst Clemens in Sachen der Approbation damit, dass er seinen Consens durchaus nicht rasch erteilt habe, vielmehr eine ziemliche Zeit zur reiflichen Prüfung habe verstreichen lassen. Bis in die neunte Woche sei die Angelegenheit verschoben worden, endlich habe er, der Papst, nicht mehr länger zögern können und mit Zustimmung seiner sämtlichen Kar-

---

[1]) Depesche der französischen Gesandten bei der Kurie in Avignon an König Philipp vom 24. Dezember 1310, gedruckt bei Wenck l. c. Anhang IV. § 18. Wir werden auf diese Depesche noch öfters zurückzukommen haben.

[2]) Depesche l. c. § 17.

. . . . . et tunc in nona septimana cum salva conscientia non posset alterius dictum negotium protelare, ut dicebat, approbando, dictam electionem diffinivit ipsum ad imperium et coronam recipiendam debere venire . . . . . , et haec omnia fecerat de consilio et consensu omnium et singulorum cardinalium, excepto unico quem non nominavit, sed credimus per coniecturas quod fuit Palestrinus. (Pierre de la Chapelle, Cardinal-Bischof von Palestrina.)

dinäle seine Zustimmung zur Königswahl Heinrichs VII. gegeben. —

Ersichtlich war der Papst bei seiner Antwort an die Gesandten nicht ganz ehrlich, denn er spricht von der neunten Woche, während höchstens von sieben die Rede sein kann.[1]) Im übrigen rühmte Clemens V. den französischen Gesandten gegenüber den neu ernannten König von Deutschland, weigerte sich jedoch, die verschiedenen Schriftstücke und Papiere in dieser Angelegenheit an König Philipp mitzugeben.[2])

Die ganze Art und Weise, wie Clemens nach Aussage der Gesandten mit ihnen umging, zeigt deutlich seine Absicht, die Sache scheinbar nur als nebensächlich und unwichtig zu behandeln und Philipp IV. hinzuhalten. Er war zufrieden, einen für seine Pläne so geeigneten Mann wie ihm Heinrich VII. erschien, auf dem Thron Deutschlands zu wissen, wie ja auch das subridens, welches den Gesandten so sehr missfiel, darauf hindeutet, dass er sich nicht mehr unter französischem Drucke fühlte, wie bisher.[3])

Was Clemens V. oder vielmehr der Teil des Kardinals-Kollegiums, mit dem Clemens sympathisierte, nach der Thronbesteigung des Luxemburgers

---

[1]) 2. Juni—26. Juli: davon ist abzurechnen die Reise der deutschen Gesandten von Konstanz nach Avignon.

[2]) Siehe Gesandtschaftsdepesche l. c. § 18. . . . . .

Et circa commendacionem ipsius regis multa nobis recitavit et dixit, quod in facto regis Romanorum bene provideat ad honorem et tuitionem Ecclesiae . . . . , Et tunc petiimus ut copias litterarum illarum nobis dare vellet ut ea vobis mitteremus, siplaceret ei. Qui subridens nihil dixit."

[3]) Seit sich Clemens V. von Mitte 1308 ab nicht mehr in Poitiers, also nicht mehr in der Gewalt Philipps befindet (Wenck l. c. S. 122), ist sein Auftreten gegenüber den französischen Ansprüchen viel freier geworden.

im Sinne hatte, geht aus dem nächsten Abschnitt der vielberührten Gesandtschaftsdepesche hervor; es war Nichts Geringeres in Aussicht genommen, als ein Bündnis zwischen Heinrich VII. und Robert von Anjou, König von Neapel und Sizilien, ein Plan, von dem allerdings König Philipp der Schöne nur wenig erbaut sein konnte.[1])

[1]) siehe Depesche l. c. § 19.

II. Capitel.

Plan einer Verbindung zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel; Scheitern der Verhandlungen, Gegenzüge Philipps IV. (1310.)

Es war für Clemens V. ein günstiges Zusammentreffen, dass er sich im Jahre 1309 auf zwei Fürsten zugleich und zwar auf die einflussreichsten zu stützen vermochte und sich dadurch auch eine freiere Position gegenüber dem französischen Könige sicherten.

Am 5. Mai 1309 war Karl II. von Neapel und Sizilien gestorben und sein Sohn Robert II. bestieg den Thron.[1]) Da war es nur ein leicht hegreiflicher Wunsch des Papstes, die beiden Fürsten Heinrich und Robert durch den Einfluss der Kurie miteinander zu verbinden. Der Anfang 1311 von Clemens mit Eifer verfolgte Plan, durch die schiedsrichterliche Gewalt des Papstes einen dauernden Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich zu Wege zu bringen, scheint Anfang 1310 demselben noch nicht in den Sinn gekommen zu sein. Wir bemerken überhaupt in den Jahren 1309 und 1310 eine sehr scharfe Spannung zwischen dem Papste und Philipp IV, die sich leicht aus dem Auftreten des französischen Königs beim Templerprozess und bei der Klage gegen Bonifazius VIII. erklären lässt.[2]) Andererseits

[1]) vgl. hierüber Wenck S. 140 l. c.

[2]) s. Wenck l. c. S. 79. 80. 81.

ist eine ungemeine Vorliebe des Papstes für Heinrich VII. zu erkennen, die sich zwar äusserlich bis zum Ausbruch des Streites mit Neapel erhält (Ende 1312), aber doch schon ein Jahr vorher unter dem Einflusse Philipps etwas kühler wird.[1]) Wir wollen die Verhandlungen zwischen Heinrich VII. und Robert kurz berühren, sie sind auf den Gang der französischen Politik von Einfluss und deshalb nicht ganz zu übergehen.

Im August 1309[2]) kam Robert von Neapel selbst nach Avignon und wurde nach Ptolemäus von Lucca und Bernhardus Guido am 3. August[3]), nach Villani l. c. VIII., am 8. September gekrönt. Am 26. August stellte er die Huldigungsurkunde für den Papst aus, am 27. desselben Monats wurde die Gegenurkunde des Papstes ausgefertigt.[4])

Der erste Anstoss zu Unterhandlungen zwischen Heinrich VII. und Robert ging nicht vom Papste selbst, sondern vom Kardinal Jacob Stefaneschi Gaetani aus. Wenk[5]) schildert sehr anschaulich sowohl das Leben und Wirken Gaetanis, als auch seine und seiner Partei (im Kardinalskollegium) politische Bestrebungen, — welche auf Vernichtung des französischen Einflusses hinzielten, — sowie endlich die Stellung des Papstes Clemens zur ganzen Frage. Jacob Stefaneschi war einer der eifrigsten Anhänger Bonifazius VIII. gewesen, damit war für ihn von vornherein tötliche Feindschaft gegen Philipp IV. gegeben. Auch Bertrand

---

[1]) S. den Brief vom Mai 1311. Gedruckt bei Leibniz cod. jur. gent. II S. 244.

[2]) Wenck. S. 141.

[3]) Jean Baluze vitae paparum Avenionensium I 34. 70.

[4]) Raynald, ann. eccles ad. 1309 § 18 ff.

[5]) S. 142 ff.

de Got's Wahl (Clemens V.) war ihm unlieb gewesen, erst nachträglich gab er seine Zustimmung. In den Jahren 1309 und 1310 war nun sein Streben und überhaupt das seiner verhältnismässig nicht unbedeutenden Partei im Kardinalskollegium darauf gerichtet, durch ein festes Bündnis zwischen Heinrich von Deutschland und Robert von Neapel, auf das sich der Papst stützen könne, den offenen Bruch zwischen diesem und Philipp herbeizuführen.[1]) Es wäre damit jedenfalls eine Zurückverlegung des päpstlichen Stuhles von Avignon nach Rom verbunden gewesen, wie sich ja auch seinerzeit Gaetani sehr scharf gegen die Uebersiedelung nach Avignon ausgesprochen hatte. Er und seine mit ihm verbündeten Kardinäle kämpften auch zur Zeit mit aller Energie in dem Prozessverfahren gegen Bonifaz VIII. wider die Anmassung des französischen Königs und wagten sogar Clemens den Entwurf einer Bulle zu überreichen, welche alle Anklagen gegen Bonifaz niederschlagen sollte. — Der Papst war dieser Partei keineswegs so abgeneigt, als man seiner Geburt als Gascogner und seiner, wenn auch gezwungenen Stellung zu Philipp nach vermuten könnte. Er wusste die Strafverhandlungen, welche gegen diese Kardinäle von seiten des französischen Herrschers eingeleitet waren, immer wieder hinauszuschieben, wenn er auch nicht wagte, sich offen für dieselben zu erklären. So kam ihm bei seiner früher geschilderten Stimmung auch der Brief Gaetanis, worin dieser dem deutschen König zum Anschlusse an Neapel aufforderte,[2]) nicht ungelegen

[1]) Wenck l. c. S. 144 und 145.

[2]) siehe darüber die Depesche vom 24. Dezember 1310 § 19. l. c.. (der Brief Gaetanis ist uns nicht erhalten) „quod quidam cardinalis haec moverat et scripserat regi Romanorum ..... et nominavit eum nobis videlicet (!) Jacobum Gaetani.

und an seinem Hofe unterhandelten die Gesandten beider Fürsten ungestört. Es scheint sogar, dass die Gesandten Heinrichs, welche dem Papste die Anzeige der Wahl überbringen sollten, selbst noch bei den Unterhandlungen beteiligt waren, da sie erst am 15. August wieder bei König Heinrich in Heilbronn eintrafen. Die Forderungen Roberts und ihre Folgen seien hier kurz berührt. Robert verlangte direkt das Arelat als Mitgift für seinen Sohn Karl, Herzog von Calabrien, welcher sich mit Beatrice, der Tochter Heinrich VII. vermählen sollte. Dazu kam noch das Verlangen einer ausserordentlich hohen Geldsumme als Mitgift von Heinrich, der damals nicht gerade in glänzenden finanziellen Verhältnissen sich befand.

Wenck nimmt deshalb an, dass diese letztere Bedingung, die Heinrich nicht erfüllen konnte,[1]) sowie seine Hartnäckigkeit im Punkte der persönlichen Huldigung Roberts für die Grafschaften Provence und Forcalquier,[2]) an dem Scheitern des Vertrages Schuld gewesen wären. Doch dürfte wohl Grund zu der Annahme vorhanden sein, dass vielmehr Abtretung des Arelat war, welche Heinrich zum Fallenlassen der Unterhandlungen bewog. Er war scharfblickend genug, die Wichtigkeit dieser Landesteile für den Westen seines Reiches einzusehen; auch scheinen sich die Verhandlungen zwischen Frankreich und ihm in den folgenden Jahren, bei denen ja die Abtretung des Arelat nicht so offen verlangt wurde, zuletzt doch um diesen Punkt gedreht zu haben. Wir können auch dort ein eigentümliches Abbrechen der Unterhandlungen wahrnehmen, worüber

[1]) Wenck l. c. S. 149.

[2]) Bonaini, acta Henrici VII., Florenz 1877. I, 216, Doenniges, acta Henrici II, 82.

noch zu sprechen sein wird.[1]) Jedenfalls kam es im Jahre 1310 zwischen Heinrich VII. und Robert zu keinem Vertrage und die Unterhandlungen wurden erst Ende 1311 wieder aufgenommen. Doch war dann von einem Verzicht auf das Arelat zu Gunsten König Roberts keine Rede mehr. —

Es ist begreiflich, dass Philipp von Frankreich diese Vorgänge in Avignon mit misstrauischem Blicke verfolgte und insbesondere versuchte, der Abtretung des Arelat, welche ihm einen bösen Strich durch seine Rechnung gemacht haben würde, beim Papste entgegenzuwirken. Wir haben in dem mehrfach angezogenen Berichte der Gesandten vom Dezember 1310 eine ausführliche Darlegung der Klagen Philipps nebst der Antwort Clemens V., aus welcher wieder dessen Vorsicht, teilweise auch seine Gewohnheit, es mit der Wahrheit nicht allzu genau zu nehmen, hervorgeht.[2]) Auf der anderen Seite muss

---

[1]) Auch über die Hartnäckigkeit Heinrichs VII. in der Huldigungsangelegenheit wird noch zu sprechen sein, Heinrich VII. zeigt sich von vornherein nicht sehr entgegenkommend.

[2]) § 19 heisst es: De matrimonio vero proloquuto inter liberos dictarum regum Romanorum et Siciliae respondit papa quod nunquam initiaverat aliquid de predictis sed diu (?) post loquutus fuerat cum eo super illis rex Sicilie et quidam ambassatores regis Romanorum; a quibus audivit papa, ut dicebat, quod quidam cardinalis hoc moverat et scripserat regi Romanorum. Et . . . nominavit eum nobis videlivit (!) Jacobum Gagitani. Weiterhin heisst es in dem Berichte nach Aufzählung der Bedingungen Roberts, besonders der Abtretung des Arelats . . . . . Cui pape dixit episcopus Bajocensis: Pater, non potest plus rex Romanorum dare dictum Arelateuse regnum, si sit regnum quam (quod?) ipse episcopus unum ecclesiae sue castrum, nisi per ipsum papam fieret, . . . De quibus dixit (papa) quod in anima sua postea aliquid non audiverat ad suam excusationem pretendens quod non dene-

man zugestehen, dass der Bischof von Bayeux, der Bedeutendste der französischen Gesandten, mit mehr Kühnheit als Klugheit und Rechtsgefühl vorging.

Seine Antwort beweist eine staunenswerte Keckheit und dabei Fähigkeit, das Recht zu verdrehen.

Das Arelat gehörte seit Conrad II. zum deutschen Reiche und stand somit unter der Botmässigkeit des jetzigen Königs Heinrich VII. Der französische Bischof dagegen stellt die ganze Sache so dar, als ob Clemens damit überhaupt der Papst der oberste Herr über das Arelat, so etwa wie über Neapel sei und als wenn deshalb der deutsche König über diese Besitzungen nicht frei schalten und walten dürfe. Es ist unnötig, über diese Rechtsauffassung ein Wort zu verlieren; sie erinnert lebhaft an die Beweise der Juristen Philipps IV. nach dem Falle von Lyon, die es auch verstanden, dem usurpatorischen Auftreten ihres Königs den Schein eines angestammten Rechtes zu geben.[1])

---

garet quin tante persone tractarent et quod crederet peccare mortaliter si dictum matrimonium impediret ex quo pax inter Ghibellinos et Guelfos poterat provenire.

[1]) s. Kap. IV.

III. Capitel.

Unterhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich; der Vertrag von Paris und seine Folgen.

Wir erinnern uns, dass trotz seiner Niederlage bei der Königswahl Philipp IV. bei Beginn der Regierung König Heinrichs zu diesem in keinem unfreundlichen Verhältnis stand. Die Anzeige Heinrichs von seiner Wahl war mit einem zwar gemessenen, aber doch friedlich und freundschaftlich lautenden Briefe von seite des französischen Herrschers beantwortet worden, freilich bekam dafür der Papst die Missstimmung zu fühlen, welche Philipp der Schöne vor Heinrich VII. verbergen zu müssen glaubte. Für das Jahr 1309 können wir keinen weiteren direkten Verkehr zwischen dem deutschen und dem französischen Herrscher mehr konstatieren mit Ausnahme des Briefwechsels über die Huldigung des Bischofs von Cambrai an den neuen römischen König. Da diese Angelegenheit indessen zum Verhältnis zwischen dem deutschen und französischen Reiche an der Grenze gehört, so wird sie besser im Rahmen des nächsten[1]) Kapitels im Zusammenhange mit ähnlichen Vorkommnissen an der deutsch-französischen Grenze zur Sprache gebracht werden.

[1]) IV. Kapitel.

Um so interessanter gestaltet sich der Verkehr zwischen Heinrich VII. und Philipp IV. im Jahre 1310.[1]) Letzterer hatte von der Anbahnung eines Bündnisses zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel Kunde erhalten, besonders aber von dem geplanten Verzicht auf das Königreich Arelat zu Gunsten des Anjou. Bei seinen Absichten auf eben diese Landesteile, die er zu Albrechts I. Zeiten schon offen ausgesprochen[2]) und seitdem nicht wieder fahren gelassen hatte, konnte ihm aber nichts unerwünschter kommen als diese Verhandlungen zwischen den Königen von Deutschland und Neapel.

Mit der thatsächlichen Abretung des alten Königreichs Burgund an Roberts Sohn, den Herzog von Calabrien, wären alle seit Adolf und Albrecht I. getroffenen Vorbereitungen Philipps IV., sich allmählich in den Besitz der Grenzlande an der Saone und dem Rhône zu setzen, mit einem Schlage zu nichte geworden.

Die Gesandten des französischen Herrschers an der Kurie hatten somit 1310 den Auftrag, sich den Ideen einer Restauration des arelatischen Reiches unter angiovinischer Herrschaft entschieden zu widersetzen, wie wir ja bereis im vorigen Kapitel gesehen haben.

---

[1]) Die Annahme Leroux' l. c. 136, Philipp habe sich bereits 1309 durch Vermittlung Clemens V. an den deutschen König mit der Bitte um eine persönliche Zusammenkunft gewandt, ist unrichtig; Leroux stützt sich auf das falsche Datum bei Boutaric, in Revue des questions historiques Jahrgang 1872. II, 117, Abdruck der Gesandtschaftsdepesche vom 24. Dezember, worauf wir bald zu sprechen kommen werden.

[2]) Siehe Henneberg, die polit. Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter Albrechts I. (Strassburg 1891) S. 48 f.

Damit jedoch nicht zufrieden, wollte Philipp IV. mit Heinrich VII. selbst in Verbindung treten und durch Anbahnung eines Vertrages zwischen ihm und dem deutschen Könige seinerseits den Absichten des Anjou entgegenzuwirken resp. zuvorzukommen.[1])

So trat denn Philipp IV. im Jahre 1310 mit König Heinrich wirklich in Unterhandlungen, welche bald eine grosse Wichtigkeit annahmen und einen günstigeren Erfolg zu haben schienen, als die fast gleichzeitigen zwischen dem deutschen Herrscher und Robert von Neapel. Zunächst muss hier ein Irrtum Leroux', welchen wir schon erwähnt haben, nochmals vorgebracht werden. Leroux, gestützt auf Boutaric,[2]) begeht den Fehler, die oft zitierte Gesandtschaftsdepesche vom 24. Dezember 1309 zu datieren. Wenck hat die Unrichtigkeit schlagend nachgewiesen und das Jahr 1310 festgesetzt.

Damit ergibt sich eine bedeutsame Verschiebung der Ereignisse. Es laufen also nun die für Mitte 1310 folgenden Unterhandlungen zwischen den Bevollmächtigten Heinrichs VII. und Philipps parallel mit denjenigen zwischen dem deutschem Könige und Robert von Neapel am Hofe zu Avignon, und zugleich mit diesem doppelten diplomatischen Verkehr

---

[1]) Damit ist ein- für allemal die Behauptung R. Pöhlmanns l. c. von der Solidarität der Interessen zwischen Robert von Neapel und Philipp IV. widerlegt; der König von Frankreich arbeitet sogar, (allerdings nur für die Jahre 1310 und 1311) den Plänen seines Verwandten entgegen (s. auch Wenck l. c. 156 ff.); erst nachdem Papst Clemens V. in der Bulle vom 1. Mai 1311 (gedruckt bei Leibniz, cod. jur. gent. II, 244) erklärt hatte, er werde in keine Abtretung des Arelat, mit Ausnahme an den päpstlichen Stuhl, willigen, beginnen Philipp IV. und Robert II. ihre beiderseitige Politik in Einklang zu bringen.

[2]) Revue des quest. hist. 1872. S. 117.

finden die Unterredungen der beschwerdeführenden französischen Gesandten mit dem Papste statt.

Philipp IV. spielt mithin ein sehr zweideutiges Spiel; er verhandelt direkt und scheinbar aufrichtig mit Heinrich VII., stellt gleichzeitig Papst Clemens wegen seiner Zuneigung für eben diesen Herrscher zur Rede, sucht die Politik des deutschen Königs in Bezug auf ein Bündnis mit Neapel zu durchkreuzen, unterhandelt, wie wir noch sehen werden, mit den aufrührerischen guelfischen Städten Florenz und Lucca und unternimmt im Osten seines Reiches die bekannten Angriffe auf Lyon und Verdun.[1])

Diese Punkte müssen nunmehr einzeln behandelt werden, wir sehen aber im voraus, in welch ungünstiger Lage sich der deutsche König gegenüber einem so raffinierten Diplomaten, wie es Philipp IV. war, befand.

Zu Anfang des Jahres 1310 also begannen die direkten Unterhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland. Am 23. Juni dieses Jahres ernannte Philipp der Schöne den Kämmerer Ludwig von Clermont, sowie den Magister Peter von Latilly, Archidiakon von Châlons, als seine Bevollmächtigten für die Verhandlungen mit den Gesandten Heinrichs.[2])

---

[1]) Siehe Kapitel IV.

[2]) Siehe Vollmacht Arch. nat. Paris J. 611, 30, 2. gedruckt bei Leibniz, cod. ex jur. gentium I, 62; das Original befindet sich im Arch. nat. zu Paris, J. 611, Nr. 31 (die Vertragsurkunde zu Paris, auf die wir jetzt mehrmals zu sprechen kommen werden). Leibniz, der es abgedruckt und Fournier l. c. S. 359. (offenbar auf des ersteren Autorität hin) sprechen vom 23. Juni 1310, demgegenüber steht das genaue und deutliche Datum im Original Actum apud Livriacum in alneio vigesimatertia die ianuarii", welches auch im übrigen der Sachlage mehr entspricht, da die Gegenvollmacht Heinrich VII. am 26. April ausgestellt wurde.

Ihre Aufgabe sollte eine dreifache sein; zunächst einen Ausgleich herzustellen in den verschiedenen Streitigkeiten und Misshelligkeiten der beiderseitigen Herrscher resp. ihrer Vorfahrer, sodann einen friedlichen und freundschaftlichen Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich anzubahnen und zu diesem Zwecke Vertrag und Bündnis auszuarbeiten, endlich die längst schwebende Frage über den Besitz der Grafschaft Burgund (Franchecomté) zur Entscheidung zu bringen. . . .[1]) Am 26. April 1310 von Zürich aus ist die Vollmachtserklärung des deutschen Königs ausgestellt mit fast den gleichen[2]) Worten und mit genau

[1]) „Notum facimus, quod nos carissimum consanguineum nostrum et fidelem nostrum Ludovicum de Claremonte Camerarium francie, et debitum et fidelem clericum nostrum, Magisrum P. de Latilliaco Archidiaconum Cathalanensem nostros facimus, constituimus et ordinamus veros legitimos et indubitatos procuratores et Nuntios speciales ad compromittendum pronobis et nomine nostro cum magnifico Principe Henrico . . . . . super omnibus quaestionibus seu discordiis motis et movendis tam per nos et praedecessores nostros Franciae Reges contra praedictum Regem Romanum et suos in Regno praedecessores, quam per ipsum et praedecessores suos contra nos et praedecessores nostros praedictos quacumque occasione vel causa necnon ad tractandum et ordinandam super mutuis amicitiis et confoederationibus inter nos ex una parte et dictum Regem Romanorum ac successores suos in Regno ex altera parte contrahendis, et super quibuscumque aliis negotiis nos et Regnum nostrum ex una parte, et dictum Regem et Regnum suum ex altera tangentibus; et etiam super Comitatu Burgundiae ratione Pilippi nati nostri carissimi et Johanne consortis eiusdem . . . . . Actum apud Livriacum vigesimatertia die Januarii, anno Domini 1310; Leibniz wie später Fournier l. c. 359 sprechen von 23. Juni (?), ein offenbares Versehen, von Leibniz begangen und von Fournier nachgeschrieben.

[2]) Siehe die Vollmacht Heinrichs Arch. nat. J. 611, 30 sexto Cal. Maj. ebenso in Nr. 31, gedruckt bei Leibniz,

denselben Bestimmungen an Johann von Flandern, Grafen von Namur, an den Schatzmeister von Metz, Simon von Marville, an Magister Heinrich von Geldonia und an Alberich von Fauchiers. Ersichtlich ist der Wirkungskreis der Gesandten Heinrichs VII. wie Philipps IV. genau bestimmt und festgesetzt gewesen; und ich glaube, annehmen zu dürfen, dass die späteren direkten, aber geheimen Verhandlungen zwischen den beiden Herrschern keinerlei Beziehung zu diesen offiziellen Abmachungen der beiderseitigen Bevollmächtigten haben. Auch der Satz „et super quibuscumque aliis negotiis nos .... tangentibus" kann mich nicht bestimmen, eine geheime besondere Mission der oben genannten deutsch-französischen Abgeordneten, etwa eine geplante Abtretung des Arelat betreffend, anzunehmen.

So konnten denn Ende April die Bevollmächtigten des deutschen und des französischen Königs, denen das spezielle mandatum nec non plena, generalis et liberalis potestas, im Auftrage und im Namen ihrer Fürsten, miteinander zu unterhandeln, erteilt war, an ihre Aufgabe herantreten. Am 25. Juni brachten sie eine Uebereinkunft mit einer ganzen Reihe wichtiger Bestimmungen zu stande, welche gewöhnlich „der Vertrag von Paris" genannt werden. Es sind dies, was wohl zu beachten ist, nur Abmachungen der Bevollmächtigten der beiden Reiche Deutschland und Frankreich, welche, obwohl im einzelnen bindend für Heinrich VII. wie Philipp IV., auch nach ihrer Ratifizierung durch diese beiden Fürsten noch nicht den Charakter, noch nicht die Geltung einer offiziellen Vertragsurkunde an sich haben. In Wirklich-

---

l. c. I, 59; (sowie bei Dumont, corps dipl. I, 359; Mon. Germ. Leges II. 511—516, Zürich, 26. April 1310.

keit ist es ja trotz dieses Vertrages (Foedus)[1]) von Paris nie zu einem wirklichen, urkundlichen Bündnis zwischen Deutschland und Frankreich gekommen.

---

[1]) Der Vertrag von Paris ist mehrmals abgedruckt worden, so bei Leibniz l. c. S. 60 ff. und bei Dumont l. c. S. 358 ff., auch französische Forscher haben sich im allgemeinen mit diesen Angaben begnügt (so Fournier und Leroux); in vorliegender Arbeit folge ich jedoch einer Originalurkunde im Arch. nat. J, 611, Nr. 31 (schon mehrfach hier citiert), welche zwar keine wesentlichen Abweichungen von den bei Leibniz etc. gedruckten Verträgen bringt, aber doch ihrer ganzen Anlage nach merkwürdig ist und deshalb an dieser Stelle zum grössten Teil vorgeführt werden soll. Dieselbe ist eine Abschrift aus dem Jahre 1397 und enthält neben der eigentlichen Abmachungsurkunde der Gesandten vom 25. Juli 1310 auch die Vollmachten Heinrichs VII. und Philipps IV. für ihre Bevollmächtigten (26. April und 23. Juni, wie schon erwähnt s. o.), sowie am Anfang und am Schluss eine Erklärung der Abschrift dieser wichtigen Vertragsinstrumente. Leibniz und nach ihm Dumont sind in ihrem Abdruck der Ratifikation Heinichs VII. gefolgt und wir werden noch später für das Jahr 1311 darauf zu sprechen kommen, für jetzt sei der Anfang und die Einleitung unserer citierten Originalurkunde abgedruckt, weitere Erörterungen mögen von Anmerkung zu Anmerkung folgen. „Noverint miversi presens publicum instrumentum inspecturi quod hoc est transscriptum quarundam patentium litterarum inclite recordationis domini Ludovici filii bone memorie Domini (Roberti) Comitis Charomontensis camerarii francie, bone memorie, domini Petri de Latilly archidiaconi Cathalaniensis clerici inclite recordationis dni. Phil. quondam francorum Regis, dicti domini procuratorum in hac parte, Johannis de flandria comitis Namurcensis et Symonis de Maruille thesaurarii Metensis clerici bone mem. dni. H. quondam Regis Romanorum et dicti domini Regis procuratorum in hac parte eorum sigillis cum duplicibus candis pergameni sigillatarum, sanarum et integrarum omni prorsus vicio et suspicione carentium ut prima facio apparebat nobis notariis publicis ad transscribendum ex parte illustrissimi principis et dni. nri. francorum Regis traditarum, quarum tenor de verbo ad verbum

Hievon werden wir bald zu sprechen haben; nun zu den Abmachungen der Bevollmächtigten in Paris.

Nach einer kurzen formelhaften Einleitung,[1]) welche auf die Vorteile einer Verbindung zwischen Frankreich und Deutschland, nicht bloss für diese

---

sequitur in hunc modum: A tous ceux etc.(s. das weitere Leibniz l. c. und Dumont l. c.;) der Schluss der sehr umfangreichen Urkunde lautet: De quibus quidem litteris originalibus suprascriptis facta sunt per nos notarios publicos infrascriptos legitima collatio presens transscriptum seu transumptum ex eisdem litteris originalibus sumptum anno millesimo trecentesimo nonagesimo septimo secundum morem gallicanum indictione sexta mensis februarii die vicesimasexta pontificis sanctissimi . . . . . domini Benedicti divina providentia pape tertiidecimi anno quarto . . . . . Et ego Rollandus Regis clericus arctorens. dioc. publicus apostolica et imp. auctoritate notarius . . . . . de praescriptis litteris originalibus ad presens transsumptum ex eis orig. sumptum cum notario infrascripto diligentem collationem feci . . . . . ideo signum meum . . . . huic presenti instrumento alia manu scripto me aliis occupato negotiis hic manu mea me subscribens unatum . . . . . apposui requisitus et Rogatus.

Et ego Johannes de Nonavilla . . . . . apost. et imper. notarius, quia de predictis orig. ad presens transscr. ex eisdem orig. scriptum . . . . . diligentem collationem feci et ipsum insinue concordare inveni nil addito vel remoto quod ipsam substantiam mutet aut intellectum variet. ideo huic pres. transscr. aliena manu scripto hic manu propria subscribens signum meum solitum . . . . signo . . . , suprascripti notarii ac sigillo curie parisiensis apposui requisitus.

[1]) l. c. . . . et attendans les tres grandes amitiez et affections, que nos Seigneurs ont enés ensemble par tout le temps passé et out à présent . . . . regardant de rechef, que par l'union delámitie et par vraîje, pure léale alliance d'amour qui soit faicte d'entreux, apparent clairement et se peuvent en suivre très grans biens, grans profits et honneurs non pas tant seulement aux Roys dessusdicts et à leurs Royaumes, mais avec ce à toute la Chrétienté! (Aehnlich nochmals § 6 Zeile 1—3.)

beiden Länder, sondern für die ganze Christenheit, Bezug nimmt, wird durch § 2[1]) des Vertrages die Aufstellung von 6 Schiedsrichtern, 3 von deutscher und 3 von französischer Seite, bestimmt. Die Aufgabe dieser Schiedsrichter sollte zunächst in der Schlich-

[1]) § 2: Nous . . . . . accordons que de ce que li uns desdicts Seigneurs leurs predecesseurs ou leurs gens auront surpris sur le Royaume del' autre, ils prendrout six personnes grans gens, et preudes hommes autant d'une partie, comme d'autre, qu enquerront et cognoistront desdictes surprises en quelque partie, que ce soit, des Royaumes; et auront pouvoir de declarer et determiner cequi sera trouvé par eux; et s'il advenoit, qu' aucum des preudes hommes mourust, cilque li auroit mis en mettroit un autre en tel lieu de luy qui auroit un tel pouvoir comme cil. qui mort seroit; et te les six dicts preud' hommes estoient a descord, ils de commun assentement a accord esliroient un septieme, et la ou li trois des six seroient avec le septiesme, li quatre en determineroient, et seroit tenu en ce qué ils en feroient et durera leur pouvoir jus que à cinqans comme des surprises que ils auroient trouvées, dout ils seroient chargié.

§ 3: Et siil avenoit, que aucunes surprises se feissent de nouveau cas, pour ce ne mouvroient pas lesdits deux Seigneurs guerre l'unà l'autre mais en corps en connoistroient et determineroient ceux qui par eux seroient avant pris pour cognoistre les dits besoignes; ne pour les surprises qui faictes seroient pour le temps passé, ne pourroient mouvoir ne faire querre les dicts deux Seigneurs l'unà l'autre, tant comme cil, qui l'eu diroit, qu'ils auroient faictes les dites surprises, serois apparetiez de faire raison l'un à l'autre par grans et bonnes gens qui mis y seroient d'une partie et d'autre, aurant d'une partie comme de l' autre et se cil, qui mis y seroient ne pouvoient accorder ils prendroient un moien tiers ou cinquiesme ou septiesme, si comme dessus est dict. Et seront tenus chacun des deux Souverains à contraindre ceux,, qu' ils auroient esleurz pour leur partie pour aller avant ou determiner sur ces besognes, et se les personnes esleues n'estoient à accord chacum des deux Seigneurs contraindroit ceux partie à eslire le tiers, le cinquiesme ou le septiesme moien pour eux accorder à la manière dessusdicte."

tung aller noch schwebenden Streitfragen aus der Zeit der Vorfahren Philipps und Heinrich VII. bestehen, d. h. es sollte in Bezug auf die Uebergriffe der verstorbenen französischen Könige auf deutsches Gebiet und umgekehrt eine juristische Entscheidung gefällt werden. Auch für einen Todesfall der 6 Schiedsrichter war Fürsorge getroffen, sowie für den Fall der Uneinigkeit unter den letzteren; hier sollte die Stimme eines neugewählten Unparteiischen den Ausschlag geben. Im ganzen war die Thätigkeit dieses Richterkollegiums für ältere Streitfragen auf 5 Jahre festgesetzt. Von noch weit höherem Interesse sind die in § 3 geschaffenen Bestimmungen über neue Streitigkeiten zwischen den beiden zur Zeit regierenden Herrschern Philipp und Heinrich VII. Zur Vermeidung eines sonst unvermeidlichen Krieges seien die genannten Fürsten gehalten, auf beiden Seiten gleich viele Schiedsrichter zu ernennen, um über die Misshelligkeiten zu entscheiden und im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Richtern selbst müsse durch die Neuwahl einer 3., 5. oder 7. Person die erforderliche Stimmenmajorität geschaffen werden. Es kann natürlich hiebei, nämlich für die Entscheidung der Streitigkeiten nach dem Jahre 1310, nicht an die im § 2 erwähnten Schiedsrichter für die alten Händel gedacht werden. Die Erwähnung einer 3., 5. und 7. neuzuerwählenden Person, welche den beiden Herrschern die Aufstellung von 2, 4 oder 6 Vertrauensrichtern freistellt, während in § 2 ausdrücklich 6 Schiedsrichter vorgesehen sind, spricht entschieden gegen eine derartige Auffassung. Auch der Satz: „pour ce mouvroient pas les dits Seigneurs guerre l'un à l'autre mais en corps en connoistroient et determineroient qui par eux seroient avant pris pour cognoistre desdits besoignes“ bezieht sich meiner Ansicht nach auf be-

sondere Schiedsrichter über die neuen Streitfälle; avant pris würde dann nicht bedeuten „die früher gewählten", sondern „schon vorher (nämlich vor Ausbruch irgend eines Streites) aufgestellte" Schiedsrichter.

Der vierte Abschnitt des Pariser Vertrages behandelt die Stellung der beiden Könige von Deutschland und Frankreich im allgemeinen, zu diesem Abschnitte gesellen sich noch kleinere Artikel über Verhältnisse an der Grenze und über Heinrich VII. nach seiner Kaiserkrönung, welche hauptsächlich von den französischen Bevollmächtigten ausgegangen zu sein scheinen und spezielle Beachtung verdienen. Zunächst sollen die beiden Herrscher sich gegen einander als gute Freunde und getreue Nachbarn zeigen und sich gegen jedermann unterstützen mit Ausnahme gegen die römische Kirche.[1]) Neben dieser mehr formelhaften Bestimmung überrascht der Satz:[2])

[1]) Item nous avons traité, ordonné et accordé ensemble, que li uns sera bon ami à l'autre sans fraude et sans malice à quelque estat. qui il vieigne contre tous, excepte l'Eglise de Rome, etqui li un n'empeschera l'honneur, l'assencement, le droit, ne le proffit de l'autre de quelque manière que soit. . . . .

[2]) nous . . . . avons . . . . accordé ensemble que si le dict Roys Allemagne estoit Empereur, et il vouloit mettre un roy en Allemagne ou ailleurs la ou il pouist faire ez aisles aux frontieres du Royaume de France; il les feroit convenienoier et iurer, que ils seroient bienveillans du Roy de France ou alliez à luy, et que ils garderoient et tendroient les alliances et toutes les choses dessus dictes. Et encore se il y faisoit ou metroit Duc, Comte, Prinze ou autres grans Gouverneurs et Administrateurs, il les feroit promettre ou jurer à etre bienveillans du Roy de France . . . . (s. o.) Eten cette mesme maniere le feroit le Roy de France, seil en mettroit ez frontieres du Royaune d'Allemagne, et seroit aussi aliez aux Roys que ledit Royd' Allemagne, qui ores est qui seroit Empereur aurois mis en Allemagne ou ailleurs ez frontieres du Royaume de France.

„wenn der König von Deutschland Kaiser geworden sei, und er wolle einen König für Deutschland oder sonst irgendwo an der französischen Grenze aufstellen, so müsse er denselben die Bedingungen des vorliegenden Vertrages beschwören und dem Könige von Frankreich durch eben diesen neuernannten König gute Nachbarschaft zusichern lassen. Ganz dieselbe Bestimmung gelte für jeden Herzog, Grafen, Fürsten oder anderen Gouverneur und Administrator, den der deutsche König ernannt habe (sc. „an der Grenze"), selbstverständlich auch in der Umkehrung für den französischen Herrscher in Bezug auf die deutschen Grenzlande.

Es kommt nun ein weiterer, sehr bedeutungsvoller Abschnitt in den Abmachungen der Bevollmächtigten an die Reihe, die definitive Abtretung der Franchecomté an Philipp den Langen, den Sohn Philipps des Schönen.[1]) Philipp IV. hatte in

[1]) Ueber die Stellung der Barone der Franchecomté zu Frankreich werden wir im 4. Abschnitte sprechen; wir wollen zunächst uns der vorausgegangenen wichtigen Daten für das Verhältnis der Freigrafschaft zu Frankreich erinnern:

1295 Vertrag von Vincennes zwischen Otto den IV., Grafen von Burgund und Philipp IV.: Johanna, die Tochter des ersteren, heiratet einen der beiden ältesten Söhne des Königs von Frankreich, dafür erhält der künftige Gemahl dieser Tochter die ganze Grafschaft mit allen Lehen und Rechten als Mitgift; — 1297. Widerstand der burgundischen Barone und König Adolfs gegen diesen Vertrag; Sieg Philipps IV.; seit Albrechts I. Regierung führen nur noch die Barone den Kampf fort, der durch die Geburt eines Sohnes Ottos IV., Robert, geboren 1300, † 1315, neue Nahrung erhält. Philipp IV. gewinnt allmählich die Barone für sich; Verträge hierüber im April und Mai 1301; 1306 Heirat zwischen Philipp dem Langen und Johanna; siehe Henneberg die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter Albrecht I. Strassburg 1891. S. 10—15, 82—93; Leroux l. c. passim.

der Freigrafschaft festen Fuss gefasst, sein Sohn hatte durch den Vertrag von Vincennes alle Rechte auf Burgund an sich gebracht. Die Grossen des Landes, welche sich anfangs zum grossen Teile der französischen Okkupation widersetzt hatten, waren teils unterworfen, teils für die französischen Pläne gewonnen, so fehlte nur noch die offizielle Anerkennung Philipps des Langen als Grafen von Burgund durch den Lehensherrn dieses Landes, durch König Heinrich VII.

Adolf und Albrecht hatten der französischen Eroberung keinen Widerstand entgegen zu setzen vermocht, — Heinrich VII. sollte die französischen Prinzen bestätigen. Diese Anerkennung der französischen Herrschaft über die Franchecomté war auch in der That von dem deutschen Könige nicht schwer zu erlangen. War doch letzterer in seine italienischen Händel zu sehr verwickelt, um nicht eine Zeit lang den Annexionsbestrebungen Philipps IV. an der Grenze ruhig zusehen zu müssen; wir werden bei der Schilderung der Grenzverhältnisse im Kapitel IV noch darauf zu sprechen kommen. — So wurde denn in § 5 der Pariser Präliminarien die Anerkennung des Sohnes Philipps des Schönen als Grafen von Burgund durch Heinrich VII. festgesetzt und die nötigen Bestimmungen über Huldigung, Heeresfolge u. s. w. ausgemacht.[1])

[1]) Item nous ez nos . . . . avons accordé, que ledit Roy d'Allemagne recevra Monsieur Philippe fils du Roy de France comme Comte de Bourgogne en son homage plenement et clerement comme du droit du dit Monsieur de la Comté de Bourgogne, de ce et tout en la maniere, que ses devanciers et en enfermera cil Mons. P. le Roy d'Allemagne au jour de la vene, qui se doit, faire par lettres ou par tesmoins; en maniere, qu'il devra souffize au regard de M. Louys Comte d'Eureuxe et de Messire. Jean Comte de Naymur; et sera sur ses dits M. d'Eureux et de Naymur à regarder et or-

Mit einer allgemeinen Formel und dem gewöhnlichen Schwur auf die Evangelien schliessen die Abmachungen der beiden Länder Deutschland und Frankreich, der Vertrag von Paris.[1])

---

domer, quelle ayde ledit M. P. fera audit Roy d'Allemagne pour son voyage de outre les mons, et quieules graces ledit Roy d'Allemagne fera audit M. P. et en determinerait au jour. . . . . .

[1]) Es dürfte an dieser Stelle die Erwähnung eines 2. Schriftstückes nicht uninteressant sein, welches sich im Arch. nat. (J. 611, Nr. 30,4 mit 4 Siegeln) befindet und wie es scheint, bisher wenig beobachtet worden ist. Meiner Ansicht nach ist es nichts mehr und nichts weniger als eine Art Erläuterung zu einem Abschnitte des eigentlichen Pariser Vertrages (bei Leibniz l. c. S. 61 als § 4 bezeichnet), und soll hier abgedruckt werden, obwohl es eine selbständige Bedeutung kaum besitzt. „A tous ceux qui ces presentes lettres verront Loys aine filz de haut homme, Robert comte de Clermont chamberier de france et Pierre de Latilly archediacre de Chaalons clerc de tres excellent et puissant prince Ph. par la grace de Dieu Roy de France procureurs de ce mesme seigneur, Tehans de flandres conte de Naymur et Symon de Marceille tresorier de Mez chlerc de haut et excellent prince H. par cette meme grace Roy des Roumains, procureurs de ce mesme seigneur Roy des Roumains si comme il appert par les procurations de nos seigneurs dessus diz, des quelles les tenues sont contenues es lettres des aliances que nous avons faites et traities pour eux scellees de noz seauls, salut en notre seigneur. Sachent tous que comme entre les autres choses ou traitie des dites aliances sont contenu que noz devant diz deux seigneurs et leur successeurs selout ce qui est devisie et escrit ou dit traitie. serout aidanz et confortanz lun lautre contre touz exceptée leglise de Roume. Ce nest pas notre entente que par ces aliances il soient tenu de faire aide lun à l'autre de gens darmes, de mise d'argent, ne de veer (?) leur royaumes a nulle personne. Nuls des diz deux seigneurs ne receptera en son nc en pouoir ses destroiz ne eu son Royaume homme qui soit parti de son royaume pour meffaire et ait meffet a lautre. En tesmoing de la quele chose nous de notre commun assentement et

Beim Vergleiche desselben mit dem früher, im Jahre 1299 abgeschlossenen Vertrage von Vaucouleurs

---

acort a vous mis noz seauls en ses presentes lettres. Donné a Par. le samedi apres la Nativité Saint Jehan Baptiste (26. Juli) lan de grace 1310.“ Die gegenseitige Verpflichtung der beiden Herrscher ist also noch etwas genauer dargelegt als im Vertrage selbst, enthält aber allerdings keinerlei auffällige oder besonders wichtige Bestimmungen. Kehren wir nun zur eigentlichen Vertragsurkunde zurück, so möchte ich noch erwähnen, dass in diesem Manuskript wie auch in dem eben angeführten Ergänzungsstück samedi après St. Bapt. als Datum steht, während Leibniz l. c. S. 60 ff. in seinen Ratifikationsexemplaren (Heinrichs VII.) vendredy etc. druckt. Die Thatsache, ob der 25. oder 26. Juni als Entscheidungstag für die Abmachungen der Gesandten angegeben wird, ist indes zu unwichtig, um eine Erörterung daran zu knüpfen, es mag in den verschiedenen Abschriften, die an die beiden Herrscher geschickt wurden, vendredy oder samedi je nach dem Tag der Ausstellung des Originals oder der Copie gestanden sein. Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, dass unser oft citiertes Transsumpt einen Schlusssatz enthält, der in den Ratifikationsexemplaren von Leibniz und Dumont nicht steht; wie ich überhaupt das Manuscript schon deswegen zur Grundlage für die Darstellung der Pariser Abmachungen genommen habe, weil, wie in der Vorrede ausdrücklich versichert wird, (s. o.) dasselbe eine genaue und wortwörtliche Copie des französischen Abmachungsexemplars ist, während das bei Leibniz gedruckte „foedus“ aus Heinrich VII. Kanzlei hervorgegangen ist und, wie wir in den nächsten Seiten sehen werden, man dort nicht immer derselben Meinung war, wie die Bevollmächtigten in Paris. Der Schluss der Copie des Vertrages in unseren Transscript lautet: „Par la vertu desquelles procurations es queles quant a toutes les choses dessus dites .... confermer .... garder, tenir fermement a tous jours et loyaument a complir de nos diz seigneurs si comme dessus est dit nous avons pouoir de obligier eux et leurs Royaumes, nos obligons nos diz seigneurs lun a lautre et leur royaumes en toutes les manieres que nous le pouvons et devous faire par l'autorité dessusdite, toutes les choses faites traitiées ordenées et acordées de nous pro-

zwischen Philipp IV. und Albrecht I.[1]) fällt namentlich die Aehnlichkeit des Passus betreffs Ernennung der Schiedsrichter sehr ins Auge; doch waren beide Verträge in dieser Hinsicht fruchtlos, die alten Streitigkeiten liessen sich eben nicht so leicht durch Abmachungen aus dem Wege schaffen, zumal der verschlagene Franzose ja doch nie mit seinen Nachbarn ehrlich zu verfahren im Sinne hatte.

Es erübrigt nun noch die Schilderung der auf die Pariser Verhandlungen folgenden und mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Ereignisse. Am 14. Februar 1311 erfolgte durch König Philipp die Ernennung der französischen Gesandten,[2]) des Bischofs von Bayeux, des Magisters Gottfried von Plecyo, des Abtes von St. Medardus in Soissons, der Magister Alanus von Lambania und Johann Forget von Clermont, sowie der Ritter Wilhelm von Nogaret, Enguerrand von Marigny, Guillaume von Plaisian und Petrus de Golardo, um mit König Heinrich über die Ausführung der Pariser Abmachungen zu unterhandeln. Einerseits galt es, von demselben die schriftliche Anerkennung des Pariser Vertrages zu erwirken, andererseits aber, neue Verträge und Abmachungen mit Heinrich VII., welche für Philipp IV. fast noch wichtiger waren,

---

cureurs dessus diz ez noms de noz diz seigneurs et pour eux, et escrites touz noz seaux a Paris lan de grace mil troys cent dis le samedi apres la nat. S. J. B.

[1]) Henneberg, l. c. S. 48 ff.

[2]) Fontainebleau 1311; Arch. nat. J. 611, 30, 3; gedruckt bei Leibniz, l. c. I. S. 64; das Datum muss natürlich 1311 und nicht 1310 heissen, da ja in der Urkunde auf den Pariser Vertrag angespielt wird, im Pariser Manuskript ist auch Wilhelm von Nogaret (s. o.) mit angeführt, während Leibniz diesen Namen wegelassen hat.

als den Vertrag von Paris vorzubereiten. Philipp hatte nichts mehr und nichts weniger im Sinne, als vom deutschen Könige das Arelat an die französische Krone abtreten zu lassen [1]) Hierüber werden wir uns genauer unterrichten müssen; sind doch die quellenmässigen Nachrichten über eine derartige Verhandlung zwischen Heinrich VII. und Philipp IV. äusserst dürftig und beschränken sich eigentlich auf eine allerdings sehr unzweideutige Notiz bei Albertinus Mussatus in der historia Augusta.[2]) Dieser Umstand darf uns nicht wundernehmen, die Verhandlungen wurden ebenso geheim betrieben, dass selbst gutunterrichtete Männer wie Mussatus keine genaue schriftliche Schilderung derselben niederlegen konnten. Dagegen können wir mehrere Punkte anführen, welche, genau betrachtet und verglichen, die erwähnte Notiz aufs kräftigste unterstützen. Schon im Jahre 1299 war Philipp IV. mit seinen Absichten auf das Arelat offen hervorgetreten,[3]) damals

[1]) Arch. nat. J. 611, Nr. 30, 3 „Leibniz, l, c. S. 63: novus enim tractatus, confoederationes, amicitias et conventiones iniendi, confirmandi et concordandi mutuo, inter nos et successores nostros Regis Francie ratione Regni nostri ex parte una, dictumque Regem et successores suos in Regno Romanorum ratione eiusdem Regni seu Imperii ex altera; etiam temporibus si eis expediens videatur, addendo, minuendo et mutando, et super quibuscunque negotiis et Regnum nostrum ex una parte, ad dictum Regem et Regnum ex altera tangentibus.

[2]) l. c. Kap. VI. rub. 5. 52.

[3]) Vertrag von Vaucouleurs. Henneberg l. c. 48 f.; über das allgemeine Vordrängen der französischen Herrschaft nach Osten vgl. Busson die Idee des deutschen Erbreiches unter den ersten Habsburgern (Sitz Ber. der Wiener Ak. Bd. 88. 1877), sowie Heller, das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich unter Rudolf I. (Strassburg 1874), Bergen-

hatte sich die Sache zerschlagen und die Bulle Bonifazius VIII. vom 31. Mai 1303 (in der bekanntlich alle Herren des Arelats, geistlichen oder weltlichen Standes, alle Städte, Gemeinden u. s. w., von jedem zum Nachteile des römischen Reiches geleisteten Treueide los und ledig gesprochen wurden) hatte den Zweck, ähnlichen Gelüsten des Königs von Frankreich nach den deutschen Grenzlanden einen Riegel vorzuschieben.[1])

Es ist nach dem eben Gesagten wohl anzunehmen, dass Philipp IV. in den Jahren 1310 und 1311, zu einer Zeit, wo ein ihm scheinbar ergebener Papst auf dem Stuhle Petri sass, einen Versuch zu machen beschloss, ob nicht ihm das gelingen werde, was seinem Vetter Robert von Neapel kurz vorher missglückt war. Auf diese Weise, d. h. mit Rücksicht auf eine friedliche Erwerbung des alten Königreichs Burgund, erkläre ich mir auch die dringenden Bitten Philipps um eine persönliche Zusammenkunft mit Heinrich VII. beim Papste.

Indessen hatte im Jahre 1310 der französische Herrscher weder beim Papste noch bei Heinrich VII. Glück. Heinrich VII. mochte glauben, mit der Aufstellung der Bevollmächtigten vom 26. April 1310 den Wünschen des französischen Königs genugsam Rechnung getragen zu haben und für Anfang 1311 bemerken wir überhaupt eine sehr gereizte Stimmung gegen Frankreich bei ihm. Der Papst seinerseits war 1310 noch sehr unlenksam gegenüber Philipp IV. und seinen Plänen, wir werden bald für 1311 eine

---

grün, das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich unter Adolf I. (Strassburg), Henneberg, das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich unter Albrecht I. l. c. Strassburg 1888.

[1]) gedruckt „notices et extraits des mms. XX. 147.

bedeutende Aenderung seines Verhaltens gegen Frankreich zu konstatieren haben. Am 24. Dezember 1310 in der oft zitierten Depesche beschweren sich die französischen Gesandten über den Mangel an gutem Willen bei Clemens V. in der Frage über eine persönliche Zusammenkunft zwischen Heinrich VII. und Philipp IV.[1]) Auch der deutsche König war, wie schon erwähnt, nicht geneigt, dem Wunsche Philipps des Schönen nachzugeben. In einem Briefe an Philipp IV. vom 27. Juni 1411, auf den wir noch zu sprechen kommen werden, erklärt er, infolge der notwendigen Beschleunigung seiner Erhebung zum Kaiser nicht imstande zu sein, sich zu einer persönlichen Zusammenkunft einzufinden.[2]) Wenn wir nochmals das Wenige, was wir über die genannten geheimen Verhandlungen wissen, zusammenfassen, so ist das Endergebnis kurz folgendes:

„Ende 1310 wandte sich Philipp an den Papst um Vermittlung einer persönlichen Unterredung mit Heinrich VII.

Ungefähr um dieselbe Zeit, vielleicht etwas später, Anfang 1311, scheint er sich, wie aus dem zitierten

---

[1]) Vgl. die Depesche, gedruckt bei Wenck, l. c. § 5: Et cum proponebatur sibi articulus regis Alemannie super vista, prout nobis erat iniunctum, nullam mentionem fecit (papa) nobis de responsione regis Alemannie nec aliquam displicenciam ostendit nec verbum aliquod dixit quod sibi displiceret, quia vista facta non erat. . . . . .

[2]) Der Brief gedrukt bei Chevalier, mém hist sur Poligny I. 398; wir werden an 2 Stellen von ihm zu reden haben.

„Nos pro acceleratione negotii promotionis nostrae ad Imperialis fastigia dignitatis, ad partes Italicas properantes, vistam praedictam loco et termino supradictis cuni Rege praefato, tum etiam aliis negotiis arduis prout nobis per litteros et nuntios suos significare curaverit, multipliciter occupato, nequivimus celebrare . . . . . .

Briefe des deutschen Königs hervorgeht, mit Heinrich selbst ins Benehmen gesetzt zu haben und zwar bei Gelegenheit der Frage über die Huldigung und Heeresfolge seines Sohnes Philipps des Langen.[1]) Es muss ganz offenbar ein höchst wichtiger Punkt (vielleicht auch mehrere Punkte) gewesen sein, der den König von Frankreich bewog, so sehr auf die persönliche Zusammenkunft zu dringen. Von diesen wichtigen Punkten ist auch in der Gesandtschaftsvollmacht vom 14. Februar 1311 in Fontainebleau die Rede,[2]) aber es liesse sich immer noch streiten, worin diese inhaltsschweren und offenbar sehr geheimen Verhandlungen eigentlich bestanden. Hier muss nun jene schon angeführte Stelle aus Mussatus zitiert werden,[3]) welche, selbst wenn man auf die allgemeine Glaubwürdigkeit dieses Autors keine Rücksicht nimmt, sehr genau in unsere bisherigen Untersuchungen hineinpasst. Ich glaube also, annehmen zu dürfen, dass die bewussten geheimen Verhandlungen wirklich sich um die Erwerbung des Arelat für Frankreich drehten, wenngleich sie vollständig mit Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfanden.[4])

[1]) Der Brief wurde überbracht durch Heinrichs Gesandte vom 18. Juni 1311, (in castris ante Brixiam) wir werden bald auf ihn zu sprechen kommen.

[2]) Siehe Leibniz, l. c. I. 63: et super quibuscumque negotiis nos et Regnum nostrum ex una parte, ac dictum Regem et Regum ex altera tangentibus . . . .

[3]) Alb. Mussatus, hist. Aug. Cap. VI., rubr. 1 (Abschnitt aus der Rede des paduanischen Gesandten Bolandus de Plaziola nach seiner Heimkehr in die Vaterstadt): „Si enim Regalia quaedam petita munera conferre velit eisdem, puta Regie Francie Regnum Arelateuse, tractumque Rhodani usque in Alemannie fines, Roberto Apuliae Regi Tusciae, et Longobardiae praesidatum, nonne concessus paxet ad Urbem limes?

[4]) Nicht uninteressant ist auch, dass gerade im Jahre 1311, am 1. Mai, Clemens V. in seinem bei Leibniz l. c. II, 144

So wenig es also Philipp dem Schönen gelungen war, im Punkte der Zusammenkunft seinen Willen durchzusetzen, so wenig vermochte er bei Heinrich VII. mit seinen anderweitigen Forderungen durchzudringen. Er brachte nur die zweimalige Ratifikation des Pariser Vertrages vom 25. Juni 1310 zuwege und wir werden im folgenden sehen, dass auch hiebei nicht alles glatt ablief.

Zunächst muss jedoch noch ein Ereignis des Jahres 1311 in Betracht gezogen werden, welches so recht als Illustration für die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit des Königs von Frankreich gegen seinen angeblichen Bundesgenossen Heinrich VII. gelten kann.

In Avignon wurde Ende 1310 der Versuch zu zwei Bündnissen gemacht. Es waren dies einerseits das vom Papste begünstigte Heiratsprojekt zwischen den Häusern Luxemburg und Anjou, andererseits die jedenfalls ganz ohne Wissen Clemens V. angeknüpften Verhandlungen zwischen den französischen und toskanischen Gesandten zum Zwecke eines Bündnisses zwischen Philipp IV. (der doch gerade damals mit dem deutschen Könige freundschaftlich unterhandelte) und den Todfeinden eben dieses Königs. Die Gesandten der Florentiner befanden sich am Hofe zu Avignon, um Clemens V. für ihre Sache günstig zu stimmen, dessen Proklamationen beim Zuge Hein-

---

gedruckten Briefe an Philipp IV. ausdrücklich betont, er werde nur in eine Abtretung des Arelat an den päpstlichen Stuhl willigen. Clemens V. wusste also um die Pläne des französischen Herrschers und war trotz seiner wesentlich freundschaftlicheren Haltung zu Frankreich, die wir bald erkennen werden, nicht zu bewegen, den Standpunkt Bonifaz VIII. in der schon zitierten Bulle vom 31. Mai 1303 (gedruckt bei Boutaric notices et mms. S. XX, 188) aufzugeben.

richs nach Italien ein schwerer Schlag für die gegen den deutschen König in Waffen stehende welfische Partei waren. Die Verhandlungen der Florentiner scheiterten an der damals für Heinrich VII. so günstigen Stimmung des Papstes. So war für die Gesandten nichts natürlicher, als dass sie sich anderwärts um Hilfe umsahen, und noch während der letzten Tage des Jahres 1310 begegneten ihre Pläne denen der Gesandten Philipps, welche im Namnen ihres Königs sich sofort in Unterhandlungen mit ihnen einliessen. Wir besitzen[1]) ein Schreiben der florentinischen Behörden,[2]) worin dieselben ihre Freude über die bevorstehende Verbindung mit Frankreich ausdrücken und ihre Gesandten zum schleunigen Abschluss des Bündnisses mit Philipp mahnen. Thatsächlich hatten die Florentiner in der Folge keinen Grund, sich des mit Philipp IV. geschlossenen Bündnisses irgendwo zu rühmen, dem französischen Könige genügte es, seinen Namen in die Wagschale zu werfen

---

[1]) Bonaini, acta Henrici VII., Bd. II. S. 9 f.

[2]) 4. Januar 1311: Bonaini l. c. II., 9: Recepimus vestras litteras die pascatis Nativitatis domini in ora vespertina die tertia mensis huius et earum tenorem inspeximus diligenter et de gestis et actis per dominum Conradum et alios oratores Lucani communis et vos cum oratoribus illustris regis Francie plurimum gaudemus; Et placet nobis tractatus iam ceptus cum ispis oratoribus, quia, si perfectionem recepit, tueri potest nostram libertatem et statum et aliorum communium Guelfe partis societatis Tuscie italiorum amicorum nostrorum .... quia volumus quod oratores dicti regis Francorum antequam discederent de curia, sciant praedictum tractatum nobis placere ..... et quia credimus quod ipsi oratores regis Francie, sentientes quae acta sunt ..... non ita promto sint in tractatu .... dicere potestis quod communia praedicta in eodem sunt voto et unanimi voluntate in eorum libertate statu et defensione .....

und so die Florentiner und Luchesen zum äussersten Widerstande gegen Heinrich VII. aufzureizen, wie ja auch Robert von Neapel die von seite der Guelfen immer energischer betriebenen Feindseligkeiten dahin auszunutzen suchte (Ende 1311 und Anfang 1312; vgl. Kap. V) Heinrich VII. gegen seine eigenen hohen Forderungen nachgiebiger zu stimmen.

Wenn wir zur Ratifikation des Pariser Vertrages vom 25. Juni 1310 durch Heinrich VII. und zur teilweisen Ausführung der einzelnen Vertragsartikel kommen, so muss hier vor allem bemerkt werden, dass in dieser Frage Papst Clemens V. vollständig auf Seite Philipps IV. steht und gewissermassen dessen Sachverwalter vorstellt. Es dürfte an dieser Stelle eine kurze Erklärung am Platze sein, wieso im Jahre 1311 mit einem male die früher gegen den französischen Herrscher gereizte Stimmung des Papstes einer viel versöhnlicheren und geneigteren Platz gemacht hatte. Die Hauptursache dieses raschen Umschlages war die Nachgiebigkeit Philipps IV. gegen den Papst in der Bonifazianischen Streitfrage.[1]) Pierre de la Chapelle, der am meisten französisch Gesinnte unter den Kardinälen Clemens' V., hatte zuerst den Gesandten Philipps 1310 einen Wink gegeben, wie sie bei dem zur Zeit für Philipp besonders schwer zu behandelnden Papste Boden gewinnen[2]) könnten. Es handelte sich nur darum, Clemens V. in dem Prozesse gegen Bonifaz VIII. freie Hand zu lassen,

---

[1]) Siehe hierüber auch Wenck l. c. 159 ff.

[2]) Siehe Gesandtschaftsdepesche, gedruckt bei Wenck l. c. Anhang § 22: Per malam fortunam, quare non acceleratis vos quod dominus rex Franciae sit totaliter expeditus et liberatus de illo facto, de cuius tractatu tamdiu laboravimus" Considerate, quid hec important!

und Philipp IV. war klug genug, auf diesen Vorschlag einzugehen. Konnte er doch, im Falle es ihm gelang, den Papst zu versöhnen, durch dessen Vermittlung einerseits Heinrich VII. zur Anerkennung des Pariser Vertrages bewegen, andererseits auch im besten Falle zur Abtretung des Arelats zu bestimmen hoffen. So erklärte der König von Frankreich am 11. Februar 1311, den Gang des Bonifazianischen Prozesses ganz in die Hände des Papstes legen zu wollen, sowie seine Bereitwilligkeit, in dieser Frage sich den Wünschen Clemens V. zu fügen.

Dadurch wurde die Stimmung des Papstes bedeutend verbessert und am 27. April erfolgte von Seite Clemens V. ein Schritt, der wohl als eine Versöhnung der Kurie mit Philipp IV. betrachtet werden kann, indem letzterer in der Bulle „Rex gloriae" den König von Frankreich wegen seines guten und reinen Eifers lobte, Wilhelm von Nogaret absolvierte u. s.w.[1]) Von jetzt ab war der Papst eifrig bemüht, das Bündnis zwischen Philipp IV. und Heinrich VII. auf Grund des Pariser Vertrages zu stande zu bringen. Hierauf werden wir sogleich zu sprechen kommen. Am 8. Mai 1311, (von Cremona) aus, hatte Heinrich VII. die Pariser Präliminarium zum erstenmale bestätigt,[2]) allerdings nicht zur Zufriedenheit Philipps IV. und des Papstes, denn er hatte seiner Approbation eine Klausel hinzugefügt[3]), welche deutlich

---

[1]) Raynald, annal. eccl. ad. a. 1311 (§ 26).

[2]) Doenniges, acta Henrici VII., pars. II. 8.

[3]) l. c..... Serenissimus princeps dixit protestatus fuit specialiter et expresse quod per infrascriptum sacramentum, quos per magistrum henricum de geldognia faciet presentialiter exiberi, ob reverentiam et requisitionem santissimi patris domini C. pape prestare et prestari facere intendit. Salvo

zeigt, dass der gute Wille des deutschen Königs und auch der Glaube an die Redlichkeit seines Nachbars nachgelassen hatte. Trotzdem trat im Juni 1311 § 2 der Bestimmungen des Pariser Vertrages in's Leben; auf französischer wie deutscher Seite wurden je 3 Bevollmächtigte zur Wahl der Schiedsrichter (siehe § 2 des Vertrages) aufgestellt. Die Vollmacht Heinrichs datiert vom 7. Juni 1311,[1]) seine Gesandten (an den Papst als Mittler abgeordnet) wären der Bischof Gerhard von Basel, Hugutio von Novara sowie

---

per omnia sacramento per ipsum dum regem dudum pressito de conservandis recuperandis retinendis iuribus et honoribus sacri imperii .....

[1]) Leroux l. c. 141 citiert dieses Schriftstück nur Orig. aux Archives Nat.; von andern Schriftstellern wird überhaupt kein Bezug darauf genommen (J. 611, No. 32 bis); hier sei diese Urkunde abgedruckt mit Kürzung der üblichen und bekannten Formeln: „Henricus dei gratia ..... Noverit universitats quod nos de fide et legalitate venerab. Girardi Basil. et Hugutionis Novariensis episcoporum ac religiosissimi viri fratris Johannis de Lucidomonte ordinis praedicatorum magistri in theol. consiliarorum, secretariorum ac nunciorum nostrorum ad sedem apostolicam plenius confidentes damus eis plenam et liberam potestatem nominandi et eligendi 3 personas nomine nostro et pro nobis que simul cum aliis tribus personis eligendis pro parte magnifici principis Phil. Regis francie illustr. habeant potestatem inquirendi, ordinandi, decernendi et terminandi omnes interprisias controversias et questiones secundum formam tractatus conventionum et promissionum factarum et iuratarum per nobilem virum Joh. de Flandria ..... (s. o. die Bevollmächtigten des Pariser Vertrages) ..... et nobiles viros Ludovicum de Claromonte (w. o.), nec non ad omnes infrascriptas quaestiones et ..... que in posterum, quod obsit, inter nos et ipsum regem contingeret suboriri secundum formam tractatus, conventionum ..... immediate predictarum Et ad predictas nominationem et electionem faciendas et ad omnia necessaria ..... (folgt die übliche Vollmachtserklärung.) Datum in castris ante Brixiam quintodecimo Cal. julii anno domini 13 M. indictione nona regni nostri anno tertio.

Johann von Lucidomonte. Diese bestimmten als Schiedsrichter für die im Vertrage erwähnten alten und neuen Händel zwischen Deutschland und und Frankreich den Erzbischof Heinrich von Köln, den Grafen Gui von Flandern und Ritter Otto von Granson.

Die zu eben diesem Zwecke aufgestellten Gesandten Philipps[1]) ernannten den Erzbischof von Rouen und den Grafen von Boulogne. Vom 20. Juli 1311 (castrum Bussi) datiert die Bestätigung der deutschen Schiedsrichter.[2]) Gleichzeitig überbrachten der Bischof von Basel und die vom 18. Juni erwähnten Gesandten die Dispensation für Philipp den Langen vom Römerzuge durch Heinrich VII. und die Erlaubnis zum Aufschub des Lehenseides[3]) für seine Grafschaft Burgund.

Am 23. September 1311 erfolgte dann die zweite und letzte Ratifikation des Pariser Vertrages durch König Heinrich VII., damit bricht aller und jeder

---

[1]) S. Leibniz, l. c. I, 63; Fontainebleau, 14. Febr. 1311.

[2]) Arch. Nat. J. 611, No. 32. (Böhmer, Reichssachen S. 371. Nach der üblichen Einleitung, wobei als Zeuge auch Cardinal Arnald von St. Maria in Portieu erwähnt ist, heisst es weiter: ..... nominaverunt concorditer ad negotium in dictis litteris ... venerabilem patrem dominum Henricum dei gratia Coloniensem archiepiscopum ac spectabilem virum dominum Guidonem de Flandria et nobilem virum dominum Octonem de Grandisono militem ..... Die ausserordentlichen zahlreichen Unterschriften des sehr umfangreichen Schriftstückes lassen die nicht geringe Wichtigkeit desselben in den Augen der deutschen Partei erkennen; doch wissen wir über die Wirksamkeit der beiderseitigen Schiedsrichter nichts. Nachdem es zwischen Frankreich und Deutschland doch zu keinem ernsthaftem Bündnisse kam, im Jahre 1312 Philipp IV. sogar offen als Feind Heinrichs VII. auftrat, war ihre Thätigkeit auch ganz belanglos.

[3]) Doenniges l. c. II. 8.

Verkehr zwischen Heinrich und Philipp IV. ab. Betrachten wir die Umstände genauer. Aus einem Briefe Clemens V. vom 18. Dezember 1311[1]) ist zu ersehen, dass der Papst Anfang 1311 an Heinrich VII. wie Philipp IV. ein gleichlautendes Manuskript des Pariser Vertrages zugesandt hatte. Philipp IV. schickte sein Manuskript unverändert, unterzeichnet und untersiegelt an den Papst zurück, während Heinrich VII. jene uns schon bekannte Restriktion vom 8. Mai[2]) beifügte. Vergebens waren alle Bitten und Gesuche des Papstes Clemens; in seiner Gesandtschaftsinstruktion erklärt Heinrich VII., er habe alles bisherige nur aus Freundschaft für den Papst gethan, war aber nicht zu bewegen, in dem einen Punkte nachzugeben.

In einem Briefe vom 18. Dezember 1311 beschwert sich Papst Clemens über die willkürlichen Veränderungen, welche sich Heinrich VII. in seiner Ratifikationsurkunde anzubringen erlaubt habe[3]). Inzwischen hatte König Heinrich durch die Aufstellung seiner Schiedsrichter vom 17. Juni 1311 (s. o.), sowie durch die zweite Ratifikation und Anerkennung des Pariser Vertrages[4]) die ersten Schritte zur Ausführung der vereinbarten Bestimmungen gethan. Allerdings fehlt in der Bestätigung der Abschnitt über die Abtretung an Philipps den Langen, doch dürfte dieser Umstand auch bei König Philipp und

[1]) Bonaini l. c. I. 209: Papa ipsemet modum rationem que ordinaverat, quaeque integrae a Philippo servatae et missae sunt, ab Henrico vero stylo et sententiis fuerant immutatae.

[2]) Die Ratifikation gedruckt bei Leibniz, l. c. 64 (Dumont corps. dipl. 359 und Leges l. c. II, 514 nach Leibniz).

[3]) Gedruckt bei Leibniz l. c. I, 64 f.

[4]) Chevalier l. c. I, 398.

dem Papste kaum so sehr in's Gewicht gefallen sein, zumal ja die Angelegenheit bereits durch den Brief Heinrichs VII.[1]) erledigt war. Es ist also schwer, die Verstimmung des Papstes über Heinrichs Verhalten gegenüber den Abmachungen der Gesandten in Paris zu begreifen, und man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man den wahren Grund in den angedeuteten geheimen Verhandlungen sucht, über die uns leider jeder genaue Aufschluss fehlt. Heinrich VII. hat eben zwar keineswegs den Artikeln des Pariser Vertrages seine offizielle Zustimmung versagt, aber auch jede weitere Annäherung an Frankreich vermieden und alle weiteren Konsequenzen, welche Philipp oder Papst Clemens aus dem Vertrage zu ziehen versuchten, zurückgewiesen. Wie dem auch sein mag, mit der zweiten Ratifikation Heinrichs VII. schliessen die direkten Freundschaftsverhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland völlig ab und auch die Thätigkeit der ja bereits ernannten Schiedsrichter scheint eine unerspriessliche gewesen zu sein — wenigstens ist uns keine Spur ihres Wirkens erhalten geblieben.

---

[1]) Chevalier l. c. I, 398.

IV. Capitel.

Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich an der Westgrenze des deutschen Reiches.

Wir hatten schon in früheren Kapiteln zu sehen Gelegenheit gehabt, wie sehr es sich Philipp IV. angelegen sein liess, die Pläne seiner Vorfahren Ludwig IX. und Philipp III. bezüglich der Ausbreitung der französischen Macht auf Kosten des deutschen Reiches weiter auszubauen und in ein System zu bringen.[1]) Es wird die Aufgabe dieses Abschnittes sein, die verschiedenen Beziehungen der Grenzlande vom äussersten Nordwesten bis gegen den Süden Deutschlands zu diesem Reiche einerseits und zu Frankreich auf der anderen Seite, sowie die dadurch entstandenen Wechselbeziehungen zwischen den beiden genannten Ländern zur Zeit König Heinrichs VII. selbst einzeln vorzuführen.

---

[1]) Siehe über die Zeiten vor Heinrich VII. die schon zitierten Werke von Heller, Bergengrün, Henneberg; ferner Kervyn de Lettenhove, histoire de Flandre, Bruxelles 1847—1850. Bd. II und III, Varenbergh, la Flandre et l'Empire d'Allemagne.

Franke, Beiträge zur Geschichte Johannes II. von Hennegau (i. d. westdtsch. Zeitschrift für Gesch. Ergänzung, Heft 5, 1889). Funck-Brentano, Phil. le Bel et la noblesse franc-comtoise in bibl. de l'écote des chartes (49), J. 1898; A. Wanters Jean I de Brabant in „memoires couronnes", Brüssel 1862.

Selbstverständlich kann im engen Rahmen dieser Arbeit von keiner vollständigen und erschöpfenden Geschichte der einzelnen Grenzstaaten die Rede sein; ich muss mich darauf beschränken, die für den Gesichtspunkt der vorliegenden Arbeit geeigneten Punkte zusammenzufassen und in gedrängter Darstellung zu behandeln.

Beginnen wir mit dem äussersten Nordwesten des Deutschen Reiches und wenden uns zur Grafschaft Flandern und ihren Nachbarstaaten.

Hier ist es notwendig, auf die letzten Regierungsjahre Albrechts I. zurückzugreifen und den im Jahre 1305 zu Athis-sur-Orange geschlossenen Frieden (gewöhnlich der Friede zu Athis genannt) zwischen Frankreich und Flandern ins Auge zu fassen. Der langjährige Kampf zwischen Gui von Dampierre und Philipp IV.[1]) war trotz der Siege von Courtray und Mons-en-Puelle zu keinem für Flandern befriedigenden Ende gediehen.

Graf Gui starb in der Gefangenschaft des Königs von Frankreich (1305) und sein Sohn und Nachfolger

---

[1]) Erst in neuerer Zeit ist eine vollständig erschöpfende Darstellung der Kämpfe Flanderns mit Philipp dem Schönen erschienen: Funck-Brentano (Frantz): Les origines de la guerre de cent ans. Philippe le Bel en Flandre. Paris 1898. Es war mir leider nicht mehr ganz möglich, die Resultate der eingehenden Archivforschungen in diesem interessanten Werke für meine Arbeit völlig zu verwerten, doch habe ich dieselben möglichst zu Citaten herangezogen, vgl. im übrigen die älteren Werke: Kervyn von Lettenhove, histoire de Flandre, Bruxelles 1847—1850, Bd. II, sowie „Etudes sur l'histoire du XIII. siècle", ferner die diesbezüglichen Quellensammlungen bei Dom. Bouquet, recueil des historiens des Gaules, tom XX und XXI, wie bei De Smet (J—J) corpus chronicorum Flandriae, Bruxelles 1837 (in Coll. des chroniques Belges inédites Bd. 3).

Robert von Bethune sah sich im ersten Jahre seiner Regierung veranlasst, mit Philipp IV. Friede zu schliessen. Der Vertrag von Athis[1]) war ein trauriger Abschluss des ruhmvollen Kampfes Guis von Flandern gegen die französische Uebermacht; er ist aber auch der Ausgangspunkt und die Grundursache aller flandrischen Aufstände und Revolten, welche in den nächsten Jahren gegen die Herrschaft König Philipps ausbrachen.

---

[1]) 16 Januar 1305 Arch. nat. (Paris) J. 548, no. 1, Bibl. nat. mms. franc. fonds de St. Germain, 18726; gedruckt bei Kervyn l. c. Bd. 3, S. 4—7; vgl. ferner Funck-Brentano l. c. S. 498 ff.). Die Hauptpunkte des Vertrages bestanden in der Zahlung von 20000 Livres sofort und von 40000 Livres in Raten, in der Zerstörung der 5 Hauptfestungen des Landes, der Stellung von 500 Bewaffneten von seiten der Flanderer für König Philipp u. s. w., natürlich wurden dafür der gefangene Robert von Bethune nebst seinen beiden Brüdern freigelassen „le roi notre seigneur aura des Flamands vingt mille livrées de terre qui seront assises dans le comté de Rethel, vgl. ferner zu diesem Frieden Joh. a. St. Victore (bei Bouquet l. c. XX S. 644 ff.) 1307: in Parisiis maximum parlamentum . . . ., ubi pax inter regem Francie et Flandrenses prolocuta est (1304); sed non usque quaque completa; sed anno sequenti, post Pascha facta est ita quod Robertus Bethuniae tenuit terram ut custos sub rege, non tamen comes . . . . . Dieser Satz unseres Autors darf nicht allzu genau genommen werden, heisst es doch im Vertrag zu Athis: „A. ces conditions le roi rendra aux bonnes villes de Flandre leurs seigneurs, c'est à savoir: monseigneur Robert de Flandre . . . et il les recevra à hommage; auch eine an obige Behauptung anklingende Notiz einer anonymen Chronik (Bouquet l. c. XXI, S. 127. „extrait d'une chronique anonyme"): Philippe (1306) ordona garde du pays à Jacques de St. Pol (!) ist natürlich wertlos; im übrigen verweise ich für die Jahre nach dem Frieden von Athis bis zum Regierungsantritte Heinrichs VII. besonders auf Funck-Brentano l. c. S. 498—537.

Die Abmachungen im Jahre 1305 erregten denn auch in ganz Flandern ungeteilte Entrüstung. Kervyn[1]) erwähnt, dass die Deputierten der Kommunen den denkbar schwierigsten Stand bei ihren Landsleuten bekamen, welche ihnen den ungünstigen Frieden als unauslöschlichen Schimpf anrechneten. Robert von Bethune, weniger energisch als sein Vater Gui, trat mit Philipp IV. in geheime Unterhandlungen betreffs der bei der herrschenden Stimmung in Flandern äusserst schwierigen Durchführung der Friedensbedingungen von 1305.

So war bis zum Antritt der Regierung Heinrich VII. in Deutschland im Januar 1309 für die Flanderer keine wesentliche Besserung in ihrem Verhältnis zu Frankreich wie in der Strenge der Friedensbedingungen eingetreten,[2]) die Kommunen waren bereit, wie im Jahre 1302 unter Gui, sofort gegen Philipp loszuschlagen, aber der damals in Flandern sehr unpopuläre Robert von Bethune vermochte sich zu keinem Schritte gegen den König von Frankreich aufzuraffen, hielt es sogar aus politischen Gründen mit diesem Erbfeind seines Volkes und seines verstorbenen Vaters. Wie freudig mochte man in Flandern die Wahl und Krönung Heinrichs von Luxemburg zum deutschen Könige begrüsst haben! War doch Heinrich ein Neffe des toten Grafen Gui und war mit demselben während der Jahre 1290—1304 im engsten Schutz- und Trutzbündnis gestanden.[3])

---

[1]) l. c. Bd. III, S. 7 ff.

[2]) Für die Jahre 1305—1308, die nicht in den Bereich der vorliegenden Arbeit gehören, vgl., wie schon erwähnt, Kervyn l. c. III, S. 6 ff. und Funck-Brentano l. c. S. 498 bis 536.

[3]) Gui war vermählt mit Isabella von Luxemburg (in 2. Ehe) s. chronicon comitum Flandrie und chron.

Bei der Krönung Heinrichs VII. in Aachen 6. Januar 1309 war auch die flandrische Herrscherfamilie zahlreich vertreten; es erschienen Robert von Bethune selbst, andererseits seine Brüder Heinrich und Gui, sowie ihr Stiefbruder Johann von Namur.[1]) Gui[2]) und Heinrich folgten dann ja auch 1310 Heinrich VII. auf seinem Römerzuge nach Italien über die Alpen. Auch Graf Wilhelm III. von Holland, Seeland und Hennegau war erschienen und er sowie Graf Robert von Flandern wandten sich nunmehr an den neuen römischen König und baten ihn um Vermittlung in dem langjährigen Streite zwischen Holland und Flandern. Es ist unmöglich, an dieser Stelle auf den Streit näher einzugehen, es handelte sich, kurz gesagt, um alte Hoheitsrechte des Grafen von Flandern auf Seeland, für welches er vom Grafen von Holland den Vasalleneid zu fordern hatte.[3])

Flandrense bei De Smet, l. c. III. Bd. S. 161 und 303); sein Sohn aus dieser Ehe Johann von Namur, Vetter Heinrichs VII., da Isabella eine Schwester von dessen Vater gewesen war, ist uns mehrmals bei wichtigen Gesandtschaften König Heinrichs VII. begegnet; vgl. z. B. Kap. C. Ueber das Bündnis Heinrichs von Luxemburg mit Gui s. Kap. A.

„Die Beziehungen Frankreichs zu Heinrich VII. als Grafen von Luxemburg."

[1]) Siehe Chron. von St. Denis (bei Bouquet) l. c. XX, 684: Quent le dit messire Henriot ainsi este esleu et quil at en congié, et auctorité du pape, si comme ditest, si vindient à lui le conte de Flandre Robert et le conte Jehan de Namur, qui estoient ses cousins germains et le comte Guillaume de Hainant ..... nach der Krönung: le conte de flandre et le conte de Hainant pristrent congie en li offrant leurs servises.

[2]) Gui war Heinrichs VII. Marschall s. Keroyn l. c. 13. Chron. v. St. Demis l. c. S. 684.

[3]) Siehe hierüber A. Kluit, historia critica Hollandiae et Seelandiae (1777) 366—385; Henneberg l. c. S. 77 ff.;

Noch im Jahre vor Heinrichs VII. Krönung war es zwischen den streitenden Grafen zu einem feindlichen Zusammenstoss gekommen;[1]) jetzt war Heinrich VII. bereit, die Sache durch seinen Richterspruch zu entscheiden und gebot zunächst einen Waffenstillstand vom 7. Jannar 1309 bis Ostern 1310. Doch scheint der deutsche König sich für das Lehensrecht Flanderns auf Seeland Westerschelde entschieden zu haben; der Vertrag vom Jahre 1310, der nach Ablauf des Waffenstillstandes wirklich festgesetzt wurde, ist für Robert von Flandern ungleich günstiger als für den Grafen von Holland.

Die Hauptbedingungen dieses Friedenskontraktes waren die Anerkennung der Lehenshoheit Flanderns und die Ablegung des hommagiums für die fünf Inseln von Seeland: Walhern, Zuidber, Noordber, Borselen und Wolfartsdyk, sowie die Zahlung einer jährlichen entsprechenden Abgabe an Flandern.[2]) Indessen scheint die Behauptung Kluits von der Dauer des Friedens

---

Cl. Franke l. c. Beiträge zur Geschichte Johanns II. von Hennegau ..... Der Graf von Flandern, Gui, war seit 1300 vom deutschen Reiche unterstützt worden, dafür der Graf von Holland damals (bis 1304) noch Johann II. von der französischen Partei; zu einer Einigung war es bis Heinrich VII. nie gekommen.

[1]) Kervyn l. c. S. 38 erwähnt dieses Gefecht an der Schelde für das Jahr 1309; dies scheint mir unrichtig, Aegidius li Muisis in seiner Chronik spricht von 1308 (s. De Smet l. c. Bd. II, Brüssel 1841, S. 183), dies stimmt auch mit der Aufzeichnung A. Kluits l. c. S. 383, überein, dass nämlich im Jahre 1309 (Jan.) Heinrich VII. einen Waffenstillstand bis Ostern 1310 zwischen Holland und Flandern festgesetzt habe.

[2]) Siehe Kluit l. c. 283; eine weitere Bedingung war die Restitution der wegen ihrer Zugehörigkeit zur flandrischen Partei vertriebenen Seeländer; ferner bemerkt Kluit: Ex ante dictis autem fatis apparet Wilhelmum Com. Holl. summa

bis 1314 nicht richtig zu sein. Nach der Chronik des Aegidius li Muisis hat Wilhelm von Holland von keinem hommagium etwas wissen wollen [1]) und Kervyn [2]) erwähnt mehrere Briefe Philipps IV. aus den Jahren 1310 und 1311, aus denen klar hervorgeht, wie fruchtlos die Vermittlungsversuche Heinrich VII. geblieben sind und wie es schliesslich doch wieder der König von Frankreich ist, der die Entscheidung vor seinen Gerichtshof zu bringen weiss.[3]) Im übrigen ist das Verhältnis Hein-

necessitate coactum in has pacis condiciones consensisse; caeque angustiae in caussa fuisse videntur, cur haec pax per V annos duraverit, nempe a 1314. quando iterum bellum et novae turbae coopertae sunt.

[1]) l. c. S. 183 Robert von Cassel, der Sohn Roberts von Bethune, der Bruder Wilhelms II., Jean de Beaumont, sowie Johann von Namur hatten einen Vertrag über die strittigen Punkte zwischen Holland und Flandern geschlossen in qua continebatur inter caetera, quod comes Hannoniae debebat facere homagium comiti Flandriae de quadem terra. Publicata autem concordia sua mox ut comes Hannoniae audivit de homagio, notus et iniram, et renuit dictum tenere et adimplere, et sic partes recesserunt sine concordia.

[2]) l. c. S. 38.

[3]) Philipp IV. hat wirklich nach dem Jahre 1310 die Sache in die Hand genommen und zunächst mehrmals eine Verlängerung des Waffenstillstandes bestimmt (zuletzt im Jahre 1311: Arch. nat. J. 519, no. 12 und 13); bei der Zusammenkunft zwischen Enguerrand von Marigny, dem Bevollmächtigten des Königs von Frankreich und Robert von Flandern nebst seinen Söhnen spielte die endgiltige Lösung der flandrisch-holländischen Frage eine Hauptrolle (Tournai 13. Sept. 1311; gedruckt bei Kervyn l. c. III, 566—576); interessant ist hiebei die ablehnende Haltung Roberts von Bethune, welcher nichts ohne die Zustimmung des deutschen Königs ausrichten zu können erklärte „de qui les choses contentieuses mouvoient“. Die Gemüter erhitzten sich bei diesem Streite und Enguerrand musste unverrichteter Dinge ab-

richs VII. zu Flandern während des Jahres 1309 ein recht bemerkenswertes. Nicht genug, dass sich Robert von Bethune und seine Brüder, von denen zwei den deutschen Kaiser später nach Italien begleiteten, bei der Krönung in Aachen persönlich einfanden und seinen Schiedsspruch über die Streitigkeiten mit Holland entgegennahmen, der Graf von Flandern versuchte zum erstenmale seit Antritt seiner Regierung 1305, den Spuren seines gewaltigen Vaters zu folgen und die festen Bande, die Philipp IV. um ihn und Flandern geschlungen hatte, zu lockern.[1]) Aber was half der gute Wille Heinrichs VII. in den folgenden Jahren?

In die italienischen Händel verwickelt, mussste der deutsche König dem despotischen Vorgehen Philipps gegen die Flandrer unthätig zusehen und sein früher Tod im Jahre 1313 raubte den Söhnen Guis von Dampiere die letzte Hoffnung auf eine Unterstützung durch das deutsche Reichsoberhaupt.

Wir fahren nunmehr in unserer kurzen Schilderung des Verhältnisses zwischen Frankreich und Flandern fort. Die Bestrebungen Roberts von Bethune in den Jahren 1308—1312 waren einzig darauf gerichtet, die harten Bedingungen des Friedens von Athis nach

---

ziehen, doch verkündete er noch vorher die Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Flandern und Holland auf Befehl seines Herrn, des Königs von Frankreich, auf ein Jahr (Arch. nat. J. 519, no. 13), in Wirklichkeit kam die wichtige Angelegenheit unter Heinrichs VII. Regierung gar nicht mehr zum Austrage .....

[1]) Direkt auf eine allenfallsige Unterstützung Flanderns durch Heinrich VII. gegen Frankreich beziehe ich die Stelle bei Ptolemäus von Lucca (hist. eccl. bei Muratori, SS. rerum Italic. XI, 1230): „Eodem anno (1309) Flamingi venerunt ad regem Alemannie et se sub protectione posuerunt et ipse eos recepit contra omnem personem!“

Kräften zu mildern und den König Philipp, sei es durch Unterwürfigkeit, sei es durch kluge diplomatische Verhandlungen zu einer gelinderen Behandlung seines Volkes zu bewegen. Abermals einen offenen Bruch herbeizuführen und wie sein Vater sein Glück mit den Waffen zu versuchen, lag nicht in seiner Natur; und vielleicht war dies der hauptsächlichste Punkt, der ihm die Herzen der flandrischen Kommunen entfremdete und es einem Ludwig von Nevers, wie wir bald sehen werden, möglich machte, in Flandern die erste Rolle zu spielen. Die Kommunen selbst hatten sich, wie schon erwähnt, nur mit grösstem Widerwillen in die Unterwerfung nach den Bestimmungen des Friedens von Athis gefügt, Bruges befand sich überhaupt noch in vollem Aufstande und ergab sich erst im Juli 1309 durch Anerkennung des Pariser Vertrages.[1]) Auch war es Bruges, in dem der Stellvertreter Roberts von Bethune (Wilhelm de Clerck) während der Abwesenheit des Grafen ermordet wurde.[2]) Im allgemeinen brachten jedoch die Jahre 1308 und 1309 Philipp dem Schönen den Erfolg der Unterwerfung Flanderns, wenn auch einzelne Bestimmungen des Friedens von Athis nicht in ihrer vollen Härte zur Anwendung gelangten. Philipp IV. war als gewandter Diplomat klug genug, nicht gleich zum Aeussersten zu schreiten und nahm durch vorsichtiges Entgegenkommen bei besonders gefährlichen Punkten

---

[1]) Der Vertrag vom 27. Juli 1309 s. Arch. nat. J. 553, B, no. 44 und 45.

[2]) Annales Gandenses bei Pertz, Monumenta SS. 595, II, 20—21; Robert von Bethune befand sich damals in Paris, um den Frieden zu ratifizieren l. c. SS. 595, I, 10.

den Kommunen alle Möglichkeit des Widerstandes.[1]) Nachdem auch Bruges notgedrungen seine Einwilligung in die Bedingungen des neuen, etwas gemässigteren Friedens gegeben hatte, schien der Friede gesichert und der unter Gui von Dampierre begonnene Kampf der Flanderer gegen die französische Vorherrschaft definitiv beendet. —

Auch liess Philipp IV. keine Gelegenheit unbenützt, seine Macht in Flandern zu befestigen und etwaigen Unruhen in den einzelnen Städten vorzubeugen. Dies beweisen die Gesandtschaften Guillaumes de Plaisian und des Kanzlers Enguerrand von Marigny,[2]) später noch die Villeneuves.[2]) Guillaume de Plaisian, der Gesandte des Königs für das Jahr 1309, hatte ausdrücklich die Aufgabe erhalten, die Ratifikation des Vertrages von Paris (resp. die von Athis) bei den einzelnen Städten und Kommunen einzuholen.[3]) Wie schon erwähnt, unterwarf sich auch Bruges nach langem Widerstande,[4]) die anderen Kommunen hatten schon vor Juli 1309 an Guillaume de Plaisian die verlangte Unterschrift des Vertrages ausgeliefert. Natürlich war der

---

[1]) Vgl. Kervyn l. c. 25—40; ferner Dumont corp. dipl. S. 353 (die Friedensurkunde von Paris gedruckt); Limbourg-Stirum, cod. dipl. Flandriae Bruges 1879, S. 44—51. Nicht uninteressant ist auch eine Bemerkung des Johann a St. Victore (Bouquet l. c. XX): Circa ascensionem Domini, Flandrenses reconciliationem diu postulatam impetraverunt a rege pluribus tamen condicionibus adiectis, una fuit, quod omnes forterescias ac opulentarum villarum Flandriae quae possent contra regem et Francos .... postea rebellare, ipsi Flandrenses everti facerent propriis sumptibus .....

[2]) Vgl. das Folgende.

[3]) Vgl. Limbourg-Stirum l. c. I, S. 51—57.

[4]) Vgl. Limbourg-Stirum l. c. I, S. 41 f.

König von Frankreich auch nicht müssig gewesen, den Papst für seine Sache zu gewinnen, mit welchem Erfolge, werden wir am Schlusse dieses Kapitels vom flandrischen Kriege im Zusammenhang zu überblicken haben.

Trotz alledem dauerte der ruhige Zustand des Landes nicht lange, und schon in der nächsten Zeit, nach der allgemeinen Unterwerfung der Kommunen deuteten alle Anzeichen auf Sturm; dass Robert von Bethune nicht der eigentliche Nationalheld werden konnte, der die ruhmvollen Zeiten Guis erneuern sollte, war den Kommunen längst klar geworden, bald aber fand sich ein geeigneter Mann in der Person seines Sohnes, des Grafen Ludwig von Nevers und Rethel.[1])

Derselbe war ohne Frage ein feuriger Patriot und Todfeind der Franzosen. auch zeigte er sich in den folgenden Kämpfen als Mann von Willensstärke und Energie, doch lauten im übrigen die Berichte über seinen Charakter und die Art seines Auftretens, auch gegenüber seinem Vater Robert, sehr ungünstig.[2]) Den ersten Anstoss zur offenen Feindseligkeit gegen Philipp von Frankreich und damit zur Uebernahme der Führerrolle in den Händeln, die bereits zwischen den Kommunen (Bruges, Gant u. s. w.)

---

[1]) Er war durch seine Mutter Jolande Graf von Nevers (seit 1280), durch seine Gattin Jeanne de Rethel seit 1290 Graf von Rethel, vgl. Gaillard, histoire du comté de Rethel (1851), S. 23.

[2]) Vgl. Godefroy de Paris bei Bouquet l. c. XXII, S. 129, und Aegidius li Muisis bei De Smet l. c. S. 203; namentlich der Letztere bemerkt sehr charakteristisch: „Anno etiam MCCCXI Ludovicus primogenitus Roberti, comitis Flandriae, homo male morigenatus et plurimum luxuriosus, plurima reprehensabilia faciens in diversis locis, etiam contra suum patrem conspirando, ...

und der französischen Krone begonnen hatten, gab die Gesandtschaft des hochmütigen Ministers Philipps IV., Enguerrands von Marigny, auf die wir sogleich zu sprechen kommen müssen. Enguerrand hatte sich (im Jahre 1311) nach Flandern begeben, einerseits um die strittigen Angelegenheiten zwischen Robert von Bethune und Wilhelm von Holland im Namen seines Königs zu ordnen, die Flanderer und ihren Grafen zur Treue gegen den König Philipp und zur Erfüllung der Friedensbedingungen zu mahnen,[1]) andererseits aber, um insgeheim Ludwig von Rethel für den Verzicht auf die Krone Flanderns zu bewegen.[2]) Die erstere Streitsache haben wir bereits auseinandergesetzt, sie wurde vom französischen Minister vorgetragen in Tournay (September 1311), und bei dieser Gelegenheit war es, dass der ohnehin durch Marignys geheime Anforderungen gereizte Ludwig sich mit Enguerrand und dadurch auch mit dem Könige von Frankreich überwarf. Marigny hatte Robert von Bethune und seine Söhne in ziemlich hochfahrender Weise daran erinnert, dass sie einst auf Gnade und Ungnade Gefangene des Königs gewesen und nur durch die königliche Gnade wieder in ihre Rechte eingesetzt worden seien, worauf sich Ludwig von Nevers in einen heftigen Wortwechsel mit dem Minister einliess, wobei übrigens Graf Robert

---

[1]) Siehe Kervyn l. c. S. 39—44; Enguerrand sollte rappeler à Robert de Bethune ses promesses et ses serments.

[2]) S. hierüber genauer, Funck-Brentano Philippe le Bel . . . . . l. c. S. 585 ff. Ludwig von Nevers zeigte sich allen Versuchen Enguerrands gegenüber unzugänglich, vgl. übrigens den ganz gleichen Fall mit Otto von Burgund, Kap. IV. Forts.

die Partei seines Sohnes ergriff.[1]) Wie sehr sich sowohl Ludwig von Nevers als der Graf von Flandern der Tragweite ihres Vorgehens bewusst waren, geht daraus hervor, dass Robert von Bethune auf der zweiten Versammlung zu Tournay,[2]) auf welcher sogar Philipp IV. in eigener Person zu erscheinen für nötig hielt, sich nicht einfand; ebenso beweisen die Unterhandlungen mit dem königlichen Spezialbevollmächtigten die schweren Sorgen und Gefahren, mit denen Robert in der nächsten Zeit zu kämpfen hatte.[3]) Indessen hatte sein Sohn Ludwig von Nevers einen noch ungleich schwereren Stand, umsomehr als gegen ihn als den eigentlichen Aufrührer und Führer der Volkspartei viel schroffer und schärfer vorgegangen wurde.[4]) Seine beiden Länder, Nevers und Rethe liess der König einziehen und ihn nebst seinem Vater nach Paris zur Rechtfertigung vor das Parlament laden (Oktober 1311).[5]) Ludwig von Nevers befand sich in der peinlichen Lage, dieser Zitation Folge leisten zu müssen, da bei der Einziehung der Grafschaft Nevers auch seine beiden Kinder in die Hände König Philipps

---

[1]) Vgl. Kervyn l. c. III, 570—571. (Abdruck der Verhandlungen zu Tournai.) S. ferner Aeg. li Muisis bei De Smet l. c. II, 202.

[2]) Vgl. Limbourg-Stirum l. c. 181—182; sowie Kervyn l. c. III, 567—576.

[3]) Ich verweise der Kürze halber nur auf Funck Brentano l. c. S. 607 ff., da eine genauere Schilderung dieser nicht in das Gebiet vorliegender Arbeit gehörigen Unterhandlungen zu weit führen würden.

[4]) Vgl. Kervyn l. c. III, 45 ff.

[5]) Nach Funck-Brentano l. c. S. 599 befinden sich die Originalbriefe in der bibliothèque nat., Mél. Colb. 347 und 71 und Arch. nat. J. 519, no. 15.

gefallen waren.[1]) Er wurde trotz seiner stolzen Haltung und entschlossenen Verteidigung vor dem Gerichtshof für schuldig befunden und zuerst in Moret, dann in Paris selbst in Haft behalten.[2])

Während derselben schloss sein Vater Robert von Bethune mit Frankreich den Vertrag von Pontoise ab[3]) (11. Juli 1312), welcher der Annexionspolitik Philipps des Schönen den erwünschtesten Vorschub leistete.

Der Graf von Flandern musste nämlich als Pfand für die nach den bisherigen Verträgen fällig gewordenen 10000 Pfund Rente, welche er bei dem dermaligen ausgesogenen Zustande seines Landes nicht zahlen konnte, Lille, Douay und Bethune (les villes et les châtellenies) an Frankreich überlassen. Hiebei bestand noch für Flandern die Möglichkeit, bis Ende des Jahres 1313 die wichtigen Besitzungen durch die

---

[1]) Kervyn l. c. 45; Godefroy de Paris bei Buchan, coll. des chron. nationales francaises, Bd. IX, S. 157:

(Mil trois cens et dix muss natürlich 1311 heissen) . . . . „Et les enfans en furent pris — qui de rien n'avoient mespris — ce fu une fille et un fil."

[2]) In Flandern herrschte damals bereits offener Aufruhr in Städten und Communen, vgl. ausser Kervyn, Funck-Brentano l. c. u. s. w. die continuatio des chronicon Girardi de Fracheto (Bouquet l. c. XXI, S. 36. Apud Flandrios, rebellionis et guerrae commotio, quae parumper sopita fuerat, renovatur. Quamobem comes Flandiae Robertus, vehementer suspectus a rege Francorum, at sui purgationem Parisius convencatur. Quo comparente (?) Nivernensis comes eius filius Ludovicus, totius huius comodi commotionis culpabilis est repertus. Qui primo apud Moretum, deinte Parisius in custodia detinetur". . . . Aeg. li Muisis dagegen gibt l. c. S. 203 Fontainebleau als Ort der Gefangenschaft Ludwigs an, Godefroy de Paris l. c. 159 f. nur Moret . . . . . „si fu à Moret ramené — tout ainsi ques l'ont démené . . . . ."

[3]) Vgl. Kervyn l. c. III, 47 ff.; Funck-Brentano l. c. S. 621 ff.

oben erwähnte Geldsumme auszulösen, indessen war bei der finanziellen Verlegenheit des Landes ein solcher Fall nicht in Betracht zu ziehen, und es war nur eine natürliche Erwägung, die Robert von Bethuue bestimmte, gleich darauf, am 13. Juli, endgültig auf die genannten Besitzungen zu verzichten.[1]) Robert von Bethune musste zufrieden sein, für die geopferte Landschaft wieder einmal einige Milderung der Vertragsbestimmungen von Athis zu erhalten.

Philipp IV. war nunmehr hauptsächlich bestrebt, auch die „Dependences" der eroberten Besitzungen rechtmässig in seinen Besitz zu bringen.

Schien somit auf eine Weile für Flandern eine teuer erkaufte Ruhezeit eingetreten zu sein, so war dies eine Täuschung; am Epiphanientag des Jahres 1313 entkam Ludwig von Nevers seiner Haft in Paris, mit ihm erschien wieder der Vorkämpfer der flandrischen Kommunen, die den Abmachungen ihres Fürsten Robert mit Gleichgültigkeit und Misstrauen gegenüber gestanden hatten.[2]) König Philipp scheint

---

[1]) Die Abmachung gedruckt bei Limbourg-Stirum l. c. I, 86 f.

[2]) Ueber die Flucht Ludwigs vgl. Contin. chron. Girardi de Fracheto bei Bouquet l. l. XXI, 36 ... de qua custodia fugit timens tamquam conscius sibi ispi. Propter quod, de consilio procerum regni, per arrestum in pleno palatio, comitatu suo sententialiter est privatus." Ferner Contin. chron. Guil de Nangiaco (l. c. XX, 604), sowie Chron. von St. Denis (l. c. XX, 688): „de laquelle prison il echappa car il se doubtoit; pour laquelle chose du conseil des nobles du royaume il fu dit par arrest en plain parlement, qui estoit de sa conté privé. Sehr eigentümlich gefärbt ist wieder der Bericht bei Li Muisis l. c. S. 203: Ludovicus autem fracta et dimissa prisione, venit in Flandriam in tribus villis et aliis locis omnibus, petens et requireus a consiliariis villarum, ut

auch seine Bedeutung keineswegs unterschätzt und sich sogar zu einem Krieg wie zu Guis Zeiten vorbereitet haben, wie sein Bündnis mit England zum Zweck der Sperrung englischer Häfen und Wegnahme der flandrischen Schiffe beweist.[1])

In der That liessen auch sowohl der Appell Ludwigs von Rethel vom 14. April 1313[2]) als auch seine weitere Haltung keinen Zweifel übrig, dass der junge Graf entschlossen war, den Streit mit der französischen Krone auf die Spitze zu treiben, selbst gegen den Willen seines Vaters Robert von Bethune. Dieser letztere fühlte sich und sein Land wohl mit Recht zu schwach, um nochmals den Verzweiflungskampf Guis von Dampierre zu wagen und einigte sich zu Arras nochmals gütlich mit Frankreich (22. Juli 1313).[3])

---

sibi consilium et auxilium contra suum patrem (?), imponens ei quod ipsum accusaverat apud regem (!) paucos tamen invenit (?)

[1]) S. Rymer, Foedera, Bd. II., S. 42; ferner Joh. a St. Victore (Bouquet l. c. XXI, 657): In festo Apostolorum Petri Pauli rex Navarrae et omnes fratres magnus Francorum exercitus apud Peronam ad invadendum Flandriam convenerunt, eo quod Flamingi, sicut promiserant, sua fortalia irruere non curabant. Rex autem Anglorum promiserat quod mare ita sollicite custodiret, quod Flamingis auxilium vel vectigalia non venirent; et Franci alios passus ita munierant quod omni auxilio erant destituti.

Igitur Flamingi ad iuvenem regem venientes eiusque beneplacito supponentes, omnia, quae petere vellet promiserunt. Rex autem eis credidit et eos ad misericordiam recepit; sed nihil de promissis tenuerunt (1313).

[2]) S. die Urkunde gedruckt bei Keroyn l. c. III, 577 ff. und Limbourg-Stirum l. c. II. 217 ff.

[3]) S. Keroyn l. c. III, 56 ff., sowie Funck-Brentano l. c. S. 633 ff.

Im wesentlichen waren es wieder die alten Bedingungen, die Kommunen willigten in die Schleifung der Festungen, die seit Jahren bestimmt, aber nie durchgeführt worden war, und Robert von Bethune, der mit seinen Söhnen (ausgenommen natürlich Ludwig von Nevers) in eigener Person erschienen war, stellte als Pfand für seine friedliche Gesinnung das Schloss Courtray und als Geisel seinen jüngsten Sohn Robert von Cassel.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Grenzen des Jahres 1313, in welchem König Heinrich VII. starb, zu überschreiten — natürlich war der zu Arras geschlossene Friede nicht von langer Dauer, bald entzweite sich Robert von Bethune aufs neue mit dem König Philipp, abermals erhob sich Flandern unter Führung Ludwigs von Nevers und Philipp dem Schönen war es nicht mehr vergönnt, die Flanderer widerstandslos unter das französische Joch gebeugt zu sehen. Doch bleibt, bevor wir Flandern verlassen und uns zu den übrigen Grenzlanden wenden, noch dreierlei zu thun übrig Zunächst dürfte es nicht unangebracht sein, den Stand der französischen Herrschaft in Flandern zu Ende des Jahres 1313 zu überblicken, dann aber ist es nötig, die Stellung des Papstes Clemens V. in der flandrischen Frage ins Auge zu fassen, die ja eigentlich schon in ihren einzelnen Kundgebungen in die Schilderung der flandrisch-französischen Beziehungen hätte verflochten werden sollen. Zum Schluss mögen noch die einzelnen Glieder der Familie Roberts von Bethune eine kurze Würdigung ihrer nationalen oder Frankreich freundlichen Bestrebungen finden.

Am Ende seiner Regierung (um das Jahr 1314) besass König Philipp laut der Verträge von Athis, Pontoise und Arras die Festungen Lille, Douay und

Bethune mit den dazu gehörigen Gebieten französischer Zunge, wie Orchis und Ouplines, Mortagne und Bruille,[1]) endlich Cassel und Courtray. Für ersteres bestand noch die Möglichkeit der Auslösung,[2]) Courtray fiel dagegen, wie erwähnt, nach dem Vertrage von Arras an Frankreich.[3]) Philipp von Frankreich hatte somit auch im Nordosten seines Reiches bedeutende Erfolge zu verzeichnen,[4]) ohne dass von deutscher Seite Einspruch erhoben worden wäre, und die etwas anders lautende Bemerkung des chronicon comitum Flandr. muss schliesslich als sehr optimistisch gefärbt betrachtet werden.[5])

Zum Schluss des Abschnittes über Flandern mag eine vergleichende Betrachtung der einzelnen Glieder der Familie Guis und ihres Verhältnisses zu Frankreich resp. Deutschland Platz finden. Robert von Bethune ist hier bereits genügend besprochen, es

[1]) Ueber die Teilung der einzelnen Dependenzen vgl. Limbourg-Stirum l. c. I, 425 ff. und Funck-Brentano l. c. ff. Robert behielt einen Teil der Besitzungen, welche zu Bethune und Douoy gehörten, zurück unter dem Vorwande, es seien Reichslehen.

[2]) Vgl. den Vertrag von Athis, gedruckt bei Kervyn l. c. S. 5.

[3]) Vgl. den Vertrag von Athis, gedruckt bei Kervyn l. c. S. 5 doch war es später an Robert zurückgegeben worden, um 1313 ihm definitiv wieder genommen zu werden.

[4]) Vgl. zu diesem Kapitel auch li Muisis l. c. 182: Robertus de Bethunia fuit comes Flandriae solum quia rex Francia tenebat Bethuniam, Duacum Insulam, Orchis, Mauritaniam et Tornacesinum.

[4]) De Smet l. c. I, 177: Istius Roberti tempore rex Philippus primo, postea Ludovicus filius eius ... quaesiverunt adhuc occasiones contra Flandriam frequenter dicentes, quod Flandrenses non complebant formam pacis ..... Et sic Flandriam nunc armis, nunc litteris papalibus invaserunt ..... Nihil tamen profecerunt, quod Robertus comes ipsis invitis .....

kann sich nur noch um seine Brüder und seine Söhne Louis von Bethel und Robert von Cassel handeln. Philipp von Thietre, der Held von Courtray, war bereits vor Heinrichs VII. Regierung in Neapel gestorben.[1]) Die beiden anderen Brüder Gui und Heinrich dienten in dem Heere dieses Königs auf italienischem Boden; Gui von Naumur haben wir bereits unter den Gesandten des Jahres 1309 an Papst Clemens erwähnt,[2]) er starb nach Lettenhove[3]) in Brescia beim Ausbruch einer Epidemie; während allerdings die „Chronik des Pays-Bas, de france etc." über seinen Tod in Pavia anderes zu berichten weiss.[4]) Heinrich, der andere Bruder, versah bei seinem gleichnamigen Herrn das Amt des Marschalls und wurde für seine treuen Dienste im Jahre 1312 mit der Grafschaft Lodi belehnt.[5]) Der Stiefbruder der 4 genannten Fürsten aus erster Ehe,

---

[1]) Siehe Lettenhove l. c. 55.

[2]) Kap. I. (C).
Siehe l. c. S. 55.

[3]) Siehe Chronik des Pays-Pas etc., bei De Smet l. c. Bd. 3, S. 135.
„Quant ledit empereur fu couronnes (Heinrich) il ala sejourner à Pavie, Mais ainsi qu'il sivit, un jour solanel, au diner, Guion de Namur, qui estoit son asaieur asaia d'un plat de rot: dont il mouru soudainement." Auch Nikolaus von Butrinto (ed L. Heyck, Innsbruck 1888, S. 33) gibt Pavia als Ort seines Todes an: Domino rege in Papia existente, mortuus fuit ibi Guido Flandrie .... sed corpus suum fuit sepultum in Tortana.

[4]) S. Lettenhove S. 55; auch Robert von Cassel, der jüngste Sohn Robert Bethunes, begleitete Heinrich VII. 1310—1312; s. l. c. 55; Doenniges, l. c. II, S. 222.

[5]) Ueber ihn s. Funck-Brentano l. c. S. 117, S. 231, S. 599 u. s. w., ich kann mich nach solchen Details, wie sie der genannte Verfasser angibt, weiterer Ausführungen enthalten.

Guis, Johann von Namur, direkt mit Heinrich von Luxemburg durch seine Mutter Isabella von Luxemburg verschwägert,[1]) stand beim deutschen Könige in hohen Ehren, wir erinnern an die Gesandtschaft vom Jahre 1309, welche Philipp IV. die Anzeige von Heinrichs VII. Wahl überbringen sollte, sowie an die Vollmacht vom April 1310 in Sachen der Verhandlungen mit den französischen Abgeordneten, — in beiden Fällen sehen wir den Namen Johannes von Namur an der Spitze stehen. Und doch war Johann von Namur eigentlich von den Söhnen Guis von Dampierre der am meisten französisch gesinnte, er hatte 1308 eine Cousine Philipps IV. geheiratet[2]) und während der Jahre 1308—1310 im französischen Interesse gegen die national gesinnten Kommunen Flanderns agitiert.[3]) Ueber die Ziele und die politische Gesinnung Ludwigs von Rethel endlich ist wenig mehr zu sagen, auch er hoffte, wie Robert von Bethune, Philipp Gui und Heinrich das Beste von einem deutschen Kaiser und nicht vom Herrscher Frankreichs; aber sein Aufruf an Heinrich VII. verhallte wirkungslos; bis die Kunde davon nach Italien drang, war der Kaiser nicht mehr am Leben.[4]) Flandern musste eben seinen Kampf gegen Philipp IV. ohne die erwartete Hilfe von seite der Deutschen ausfechten,

[1]) Ich verweise ferner auf den Brief Heinrichs VII. an Johann in Betreff Cambrais; siehe den kurzen Abschnitt über Cambrai.

[2]) Siehe Lettenhove l. c. S. 27, Funck-Brentano l. c. S. 117.

[3]) Ueber sein Bündnis 1314 mit Philipp IV. nach Kaiser Heinrichs Tode vgl. Funck-Brentano l. c. S. 648 ff.

[4]) Siehe die Deklaration Ludwigs vom 14. April 1313, gedruckt bei Lettenhove l. c. S. 54.

und der Ausgang konnte gegenüber einem Herrscher wie Philipp IV. und einem Reiche wie das damalige Frankreich, bei allen zeitweiligen Erfolgen nicht zweifelhaft sein. Philipp der Schöne vermochte eben doch die Bedingungen des Vertrages von Athis, namentlich nach seite der zutretenden Ländereien hin, im Grunde durchzusetzen, neben dem Falle von Lyon der wichtigste Erfolg König Philipps von Frankreich gegenüber dem in sich zerfallenen und zerbröckelnden deutschen Reiche.

Wir können den Abschnitt über Flandern nicht verlassen, ohne noch einen kurzen Blick auf das Verhalten des Papstes Clemens in der ganzen Sache geworfen zu haben. Hat derselbe auch hier sich bis Mitte des Jahres 1311 als Freund der deutschen Sache und, soweit es in seiner schwierigen Stellung möglich war, als prinzipieller Gegner des Königs von Frankreich gezeigt, wie wir in den bisherigen Kapiteln, entgegen der Ansicht einzelner Forscher, angenommen haben, oder steht der Papst in dieser Frage, wie allgemein angenommen wurde, auf Seite Philipps? Wir werden sehen, dass Clemens seiner Politik treu blieb und seine Handlungsweise genau mit seinem sonstigen Verhalten gegen Heinrich VII., das deutsche Reich, sowie Philipp IV. übereinstimmt.

Clemens V. konnte so wenig wie in den übrigen politischen Angelegenheiten sich offen gegen den König von Frankreich erklären, als im Jahre 1309 der Vertrag von Paris als erste Friedensabmachung zwischen Flandern und Frankreich (nach dem Frieden von Athis 1305) abgeschlossen wurde, gab der Papst seine Zustimmung und bestätigte die Exkommunikationssentenzen gegen Flandern für den Fall ihrer abermaligen Abtrünnigkeit.[1])

[1]) Limbourg-Stirum l. c. I, 29 ff.; Funck-Brentano l. c. S. 558 ff. Die Bullen über die eventuelle Ausführung

Schon im Jahre 1310, welches durch eine ganze Reihe bedeutsamer Gesandtschaften an den Papst (ich erinnere nur an die mehrfach erwähnten Abordnungen des deutschen Königs Philipp IV., der italienischen Welfenpartei u. s. w.) wichtig ist, vermochte Clemens V. wie im übrigen, so auch in Sachen der Flanderer den Absichten des Königs Philipp wenigstens in einem Punkte und zwar in keinem unwesentlichen entgegen zu treten. Die Bevollmächtigten der flandrischen Kommunen hatten gemäss der Unterwerfungsbestimmung ihres Friedens mit Frankreich den Papst um die beknnte Bann- und Exkommunikationserklärung im Falle eines Vertragsbruches gebeten, sich aber den Vorbehalt ausbedungen, dass etwaige künftige Modifikationen des Vertrages, sowie Milderungen der Bestimmungen giltig und die älteren Abmachungen dann nicht mehr für sie bindend seien, ihre Nichteinhaltung also auch kein Interdikt nach sich ziehen dürfe.[1])

Dem gegenüber bestanden die Abgeordneten der französischen Krone auf einer unzweideutigen und bedingungslosen Anerkennung des von den Bischöfen von Tournay und Thérouanne für den gegebenen Fall bereits ausgesprochenen Interdiktes von seiten der Papstes. Der Letztere entschied sich auf eine ziemlich energische Weise, indem er erklärte, sich eine eventuelle Lossprechung der Flanderer vom Interdikt jederzeit vorbehalten zu müssen, da es eine Ungerechtigkeit sei, den Bann aufrecht zu erhalten, wenn der Betroffene sich wieder fügsam zeige.[2]) Es

---

des Verdammungsurteiles des Papstes gingen an die Bischöfe von Reims und Senlis, s. Limbourg-Stirum l. c. I, S. 71—74.

[1]) Funck-Brentano l. c. 579 f.

[2]) Dupuy histoire du différend d'entre Philippe le Bel et

ist kein Zweifel, dass der Papst unter dem Eindrucke seines freundschaftlichen Verhältnisses mit Heinrich VII. so handelte, doch war natürlich der Gewinn für Flandern und das Reich nur ein geringer. Clemens V. kam nicht mehr in die Lage, für die Flanderer gegen Philipp IV. irgendwie Front machen zu können, die Aufgabe seiner Bevollmächtigten in den nächsten Jahren konnte nur noch darin bestehen, den Frieden zwischen Robert von Bethune und dem Könige von Frankreich aufrecht zu erhalten und wohl oder übel für den Fall eines Vertragsbruches die Exkommunikationssentenzen zu erneuern. Eine besonders wichtige Rolle vermochte Papst Clemens in der flandrischen Angelegenheit nach dem Jahre 1310 nicht mehr zu spielen.

Ausserordentlich dürftig sind die uns zu Gebote stehenden Nachrichten über das Verhältnis des Herzogs Johannes II. von Brabant zum deutschen Reiche während der Jahre 1308—1313. Wir wissen, dass mit der Thronbesteigung eben dieses Fürsten

---

le pape Boniface VIII., Paris 1655. S. 292 ff. (23. August 1310, nicht 1309): „Sane de clausula quam in litteris pacis Flandriae ultimo concessio · ponere noluimus, videlicet, quod si Flandrenses contra formam pacis huiusmodi veniendo nostras incurrerint sententias, non possint nisi ad tuam vel tuorum secessorum requisitionem absolvi. licet Piclavis non ex certa scientia, sed per occupationem vel negligentiam tam posuerimus in litteris confectis contra. Comitem Flandriae, fratres suos et Nobiles dictae terrae; quas nobis remitti te rogavi mandavimus per dilectum filium magistrum Gaufridum de Plexeio . . . . ut amota dicta clausula litteras eiusdem tenoris tibi remitteremus bullatas . . . . . Non debet tua circumspectio admirari, nam iure divino vel humano illa clausula non fulcitur; quilibet enim excommunicatus sufficienti satisfactione praemissa debet absolvi; etiam si adversarius contradicat, nec nos potestatem absolvendi a nobis abdicare possumus, nec succesoribus nostris legem imponere super illa.

im Jahre 1294 das bisher gespannte Verhältnis zwischen dem Herzoge von Brabant und dem Grafen Heinrich IV. von Luxemburg sich wesentlich besserte;[1]) aber auch nach der Wahl des Luxemburgers zum deutschen Könige dauern die freundschaftlichen Beziehungen desselben zu Brabant ungeschwächt fort. Natürlich hatte sich Johann II. so wenig wie die übrigen Fürsten an der Grenze dem Einflusse Frankreichs entziehen können; seit dem Jahre 1304 empfing er von Philipp IV. eine jährliche Rente von 2500 Livres Tournosen.[2]) In der That musste dem Herzoge auch eine gesicherte Stellung zwischen Deutschland und Frankreich erwünscht sein, sprach doch die Hälfte der Bevölkerung seines Landes wie auch des neuerworbenen Limburg französisch (wallonisch), die andere flamländisch.[3])

Das schon erwähnte freundschaftliche Verhältnis zwischen König Heinrich VII. und dem Herzoge Johann II. lässt sich aus Verschiedenem deutlich erkennen. Im Jahre 1309 übernahm der Herzog von Brabant mit Johann von Namur die Gesandtschaft an Philipp IV., um dem König von Frankreich die Wahl Heinrichs VII. zum deutschen König zu berichten.[4]) Dagegen erscheint mir die Notiz im chronicon. Astense über die Heeresfolge Johanns II.[5]) nach Italien 1310 etwas zweifelhaft, Herzog Johann wird bereits zum Jahre 1312 als

---

[1]) Siehe Abschn. A.

[2]) Siehe Boutaric „la france sous Philippe le Bel," l. c. S. 41[2]. Die Liste der von Frankreich Renten empfangenden deutschen Lehensinhaber an der Grenze.

[3]) Siehe hierüber A. Wauters, le duc Jean I. in „mem. couronnés" Brüssel 1862; S. 390.

[4]) Siehe Leroux l. c. S. 134 nach dem Original (30. Januar 1309).

[5]) Bei Muratori l. c. XI 229.

und kränklich geschildert,[1]) er starb auch in eben diesem Jahre, nachdem er noch seine letzten Verfügungen hatte treffen können. Er müsste auf alle Fälle bereits 1311 in seine Lande zuückgekehrt sein. Am 18. Januar 1309,[2]) also kurz vor seiner schon erwähnten Gesandtschaft an Philipp IV., hatte Heinrich VII. dem Herzoge Johann II. alle Bestimmungen des im Jahre 1204 an Herzog Heinrich I. von Brabant durch den deutschen König Philipp (von Schwaben) erteilten Lehensbriefes bestätigt. Auch Ende Oktober des Jahres 1309 fand ein Briefwechsel zwischen König Heinrich VII. und Herzog Johann über die Zurückverlegung des

---

[1]) Siehe franc. Haraeus, annales ducum Brabantiae (Antwerpen 1623) S. 301.

[2]) Siehe Lünig, cod. Germ. dipl. II, 1162. (15 Cal. Febr.); fast lächerlich ist der Irrtum Leroux, welcher von einem Privileg Philipp Augusts von Frankreich an Heinrich I. und von einer Bestätigung desselben durch Heinrich VII. an Herzog Johann von Lothringen (!) spricht; daran knüpft Leroux eine Betrachtung über lothringische Verhältnisse: indessen war im Jahre 1309 Theobald, nicht Johann, Herzog von Lothringen, (siehe den späteren Teil dieses Abschnittes); auch kann der fragliche Lehensbrief nur von Philipp von Schwaben herrühren vgl. l. c. . . . . In nomine. . . . . Philippus divina favente clementia Romanorum rex semper Augustus: . . . . . einige Zeilen später erwähnt Heinrich VII. diesen Philipp als „praedecessor noster"; in der That hatte auch Philipp von Schwaben während seines Krieges mit dem Welfen Otto IV. mehrere Fürsten; unter ihnen auch den Brabanter Herzog durch Gunstbezeugungen zu gewinnen gesucht, annales ducum Brabantie l. c, S. 240, multos pretiis, variisque policitationibus partibus suis conciliavit. Fuit in hiis et Henricus I. noster, ... leider besitzen wir bei Lünig l. c. keine genaue Inhaltsangabe des Lehensbriefes; auffallend ist, dass Johann II. auch in weiteren Urkunden ibidem 1163 immer dux Brabantie et Lotharingie (?) genannt wird.

Fischmarktes von Mecheln nach Antwerpen statt.[1]) Weitere direkte Beziehungen lassen sich für die nächsten Jahre der Regierungszeit Heinrichs VII. nicht nachweisen; Johann II. starb 1312 und sein Sohn Johann III., der Neffe Kaiser Heinrichs VII.,[2]) übernahm die Regierung.

Kommen wir nunmehr zu dem dem deutschen Reiche angehörigen Bistum Kammrich (Cambray), so bietet dasselbe auch thatsächlich in seinen Beziehungen zu Frankreich und Deutschland einige nicht unwichtige Momente. Seit 1306 sass auf dem bischöflichen Stuhle Philipp von Marigny, aus jenem berühmten französischen Geschlechte der Marignis, dem auch der schon mehrfach zitierte Minister Philipps IV., Enguerrand, angehörte. Während des Jahres 1309 herrscht ein ziemlich lebhafter Briefwechsel[3]) zwischen Philipp IV. von Frankreich und Heinrich VII. über den Aufschub des Huldigungseides Philipps von Marigny an den deutschen König. Der Grund ist leicht zu erkennen: Philipp der Schöne bestrebte sich, einen getreuen und brauchbaren Anhänger[4]) der Oberherrlich-

---

[1]) Lünig l. c. S. 1163. (2 Briefe vom 29. und 30. Okt.) dasselbe berichten die annales ducum Brabantie l. c. S. 300 ad 29. Oktober 1309.

[2]) Bekanntlich war Heinrich VII. mit Margarethe der ältesten Tochter Johanns I. von Brabant vermählt (siehe Abschn. A.), die jüngere, Maria, wurde die Gattin Amadeus V. von Savoyen. Vgl. auch noch annales Brabantie l. c. S. 299.

[3]) S. Ficker deutsches Reichsarchiv in Pisa im „Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. Wien XIV. (1855)"; 3 Urkunden gedruckt (Januar und April 1309) S. 200 f.

[4]) Gallia christiana (ed. Lamarthani) III S. 21; ipsum Philippus IV. suis sanctioribus consiliis adhibuit; eius opera usus est in scribentis epistolis . . . . .

keit des Königs Heinrich möglichst lange zu entziehen —, vielleicht dachte Philipp IV. bereis an einen eventuellen Römerzug Heinrichs VII. und an die nach Ablegung der Huldigung nicht zu verweigernde Heeresfolge des Bischofs von Cambrai. Aus eben diesem Jahre 1309 existiert ein Brief des deutschen Königs an seinen Vetter Johann von Namur,[1]) der einen deutlichen Beweis dafür liefert, wie genau Heinrich VII. die geheimen Pläne des französischen Herrschers durchschaute und wie wenig er der Treue des Bischofs vertraute. Er ermahnt Johann von Namur, auf Cambrai sein besonderes Augenmerk zu richten, da in letzter Zeit gewisse Leute die Grenzen desselben, welches doch zum deutschen Reiche gehöre, besetzt hielten, ohne dass Bischof und Kapitel die gebührende Anzeige hievon an ihn (Heinrich VII.) erstattet hätten.[2])

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über Jean de Namur .... vielleicht war er, obgleich ein Vertrauter Heinrichs, nicht ganz für den Posten eines Beschützers gegen französische Uebergriffe geeignet.

[2]) Böhmer, Regesten Heinrichs VII., S. 267 citiert; Arch. nat. J. 611 Nr. 29, die wichtigsten Stellen lauten: (Nach einer langen Anerkennung der Verdienste Johanns von Namur und der Bestätigung seiner Grafschaft) Henricus ..... nobili viro Johanni de Flandria Namurcensi consanguineo et fideli suo dilecto gratiam et omne bonum. Regiam decet maiestatem sollicitudinis studio invigilare ut ab omni hostium incursione sibi subiectos tueatur, illesos et fines et limites, ducatum, comitatum, aliorumque locorum regni et imperii minus iuste occupatos et detentos recuperet et ducatus, comitatus et loca praedicta ad fines antiquos, ubi res antiqua Romana tenebatur dum essent sub imperio Romano constituti extendet et in securitate ac pace cum antiquis finibus re integra reserventur, et vigiliis et laboribus devotissimorum militum, procerum et baronum, ne detur hostibus licencia incurrendi ac devastandi loca, que ipsi possi-

Einer der treuesten Anhänger König Heinrichs an der Westgrenze des deutschen Reiches war der

---

dent illesi, custodiantur. Sane nonnulli ex quibusdam temporibus fines et limites comitatus Camracensis regni nostri et ipsum violenter invaserunt, occupaverunt, detinuerunt et detiment taliter occupatos et loca bona civium et incolarum . . . . . devastaverunt, iura ac iustitias regni et imperii pro viribus astrahentes . . . . . Episcopo Camr. et capitulo qui dictum comitatum ad episcopatum seu ad ipsos pertinere asseruerunt racione episcopatus, presentibus scientibus et videntibus finesque limites et loca dicti comitatus minime deffendentibus nec aliquod impedimentum ut ea non fierent praestantibus nec ad nos seu praedecessores nostros Romanorum Reges aliqua de praemissis referentibus seu denuncian-tibus . . . . . .

Que prae missa sunt adeo notoria quod nulla possunt tergiversacione celari. Volentes igitur super praemissis prout nostre incumbit maiestati . . . . . salubriter providere ac opportunum remedium adhibere et fide sincera et industria tua plurimum considentes praedictum comitatum Camracensem cum appendicibus et pertinentiis suis ex causis praedictis et aliis tibi per alias nostras litteras duximus comittendum et dictam commissionem nostram roberando ac eciam declarando tibi auctoritate nostra regia connitimus per presentes. Dantes tibi plenam potestatem ac mandatum speciale nostro nomine et pro nobis per te aut per alium quem ad hoc duxeris eligendum comitatum predictum gubernandi, castra et municiones eiusdem custodiendi finesque . . . . et iura nostra et imperii requirendi, recuperandi et iura dicti com. recolligendi . . . . . et omnia et singula faciendi que circa praemissa vel corum singula fuerint oportuna . . . . . et quietem universis et singulis sacri Romani fidebibus ac specialiter in dicto comitatu exitentibus districte percipiendi . . . . . In quorum omnium testimonium presentes litteras nostre maiestatis sigillo duximus communiri. Datum apud Spiram VIII. Cal. septembris a. d. 1309 . . . . . (25. August 1309) leider wissen wir nichts weiteres über jene angedeuteten Grenzverhältnisse bei Cambrai; Heinrich VII. fand späterhin in Italien keine Zeit mehr, sich um das Bistum zu kümmern; jedenfalls genügt unser Brief, um die Thatsache zu erweisen, dass der

Bischof von Lüttich, Theobald von Bar. Auch er gehörte zu der grossen Zahl von Grenzfürsten, welche Heinrichs VII. Fahnen nach Italien folgten,[1]) und dort fand dieser tapfere Bischof im Kampfe mit den Feinden seines Herrn den Tod. Am 13. Mai 1312 geriet er während eines Gefechtes in Rom mit den auf Seite Johanns von Anjou, des Bruders Roberts von Neapel, kämpfenden Römern schwer verletzt in Gefangenschaft und erlag nach drei Tagen seinen Wunden.[2]) Doch wurde er auf Befehl Prinz Johanns in der Peterskirche feierlich bestattet. Nach seinem Tode erhob sich in Lüttich ein grosser Streit über die Wahl des Nachfolgers; indessen liegt dies ausserhalb des Bereiches der vorliegenden Arbeit.

Eine etwas eingehendere Schilderung der Verhältnisse dürfte wiederum beim Herzogtum Lothringen am Platze sein. Wir wissen, dass Theobald II. von Lothringen während der Regierung Albrechts I. sehr stark unter französischem Einflusse gestanden und Philipp IV. auch in den flandrischen

---

deutsche König nur durch seine Händel mit der Guelfenpartei und seinen frühen Tod, nicht aber durch Kurzsichtigkeit oder Vertrauensseligkeit verhindert wurde, die französischen Eingriffe in die Grenzlande seines Reiches zu überwachen und zu durchschauen.

[1]) Bertholet, hist. de Luxembourg 1743, Bd. V. S. 409; Johann Hocsem bei Chapeaville gesta pont. Leod. II S. 352; chronicon Astense. (Muratore, S. S. rer. ital. l. c. XI, 229).

[2]) Hocsem l. c. . . . . tandem episcopus multis confossus vulneribus reddidit se captivum; . . . . . Episcopus vero captivus intra triduum clausis extremum a. D. 1312, 13. May . . quem Frater regis Roberti in porticu Ecclesiae S. Petri in capella Papae fecit sollemniter sepeliri. Bertholet V., l. c. 409.

Thiébaut de Bar qui ayant été fait prisonnier, mourut de ses blessures; Jean frere du Roy Robert, lui donna de magnifiques, obséques en consideration de sa bravour et de sa naissance.

Kriegen unterstützt hatte.[1]) Mit dem Beginn der Regierung Heinrichs VII. wird die Haltung Lothringens gegenüber Frankreich eine andere; nicht als ob hiebei gleich im Anfange ein feindseliges oder wenigstens gespanntes Verhältnis zu Philipp dem Schönen zu bemerken gewesen wäre; es ist nur von jener Zeit ab der Einfluss Heinrichs VII. ein vorwiegender und bis Ende 1312 ist kein direkter Verkehr zwischen Theobald und dem Könige von Frankreich zu konstatieren. Erst im genannten Jahre mischt sich Frankreich wieder in die lothringischen Verhältnisse und zwar in sehr feindseliger Weise.

Während der Jahre 1308—1314 ist Theobald von Lothringen, sowie sein Sohn Ferry IV. in einen heftigen Krieg gegen das Bistum Metz verwickelt; im Jahre 1309 wurden die Grafen Heinrich von Bar und von Salm, die Verbündeten des Metzer Bischofs, in der Schlacht an der Mosel gefangen genommen und erst 1314 ihrer Haft entlassen.[2])

Der Kampf dauerte fort, bis im Jahre 1314 durch das Eingreifen des französischen Königs (der, wie immer, auch in diesem Falle die Gelegenheit benützte, sich in die Händel an der deutschen Grenze einzumischen) ein Friede zwischen den genannten Herren zu stande kam.[3])

Im Jahre 1310 folgte Herzog Theobald von Lothringen seinem königlichen Herrn Heinrich VII.

---

[1]) vollständig, wie Henneberg l. c. S. 132 annimmt. ist Theobald nicht das Werkzeug Philipps IV. gewesen, Dom Calmet, histoire eccl. et civile de Lorraine, 1728, IV. 427 ff. spricht von einer Hinneigung des Lothringers zu Flandern; wir werden dies auch unter Heinrich VII. zu bemerken haben.

[2]) Dom Calmet, S. 434 hist. de Lorraine III (1748 S. 243).

[3]) Dom Calmet, hist. de Lorraine III. 255.

über die Alpen nach Italien; musste aber aus Gesundheitsrücksichten bereits vor Mailand den Rückweg antreten, um in seinem Herzogtume der Sache Heinrichs VII. nach Kräften zu dienen, da es ihm nicht vergönnt war, in Italien an seiner Seite zu streiten.[1]) Er schloss dann im Jahre 1311 einen Heiratsvertrag zwischen seiner Tochter Margarete und dem Grafen Gui von Namur, den wir bereits als Marschall Heinrichs kennen gelernt haben, ab, ein Beweis, dass Theobald den voraussichtlichen Unwillen Philipps IV. über die Verbindung der lothringischen Prinzessin mit einem Feinde der französischen Sache zu jener Zeit nicht gerade fürchtete.[2])

Im letzten Jahre seines Lebens, 1313, wurde er noch in einen sehr ärgerlichen Handel mit Ludwig von Navarra, dem Sohne Philipps IV., verwickelt, welcher sich noch in die Regierungszeit Ferrys IV. hineinzog. Theobald hatte in den vorhergehenden Jahren die Herren von Neufchâteau[3]) in Gefangenschaft gesetzt und auf verschiedene Weise übel behandelt. König Ludwig von Navarra[4]) ergriff diese Gelegenheit, wandte sich

---

[1]) Dom Calmet, hist. de Lorraine III. (Éd. 1748) S. 245 f., „Le roi Henri partit pour l'Italie en 1310 et Thiébaut l'y suivit jusqua à Millan, ou l'on dit qu'il fut empoisonné d'un poison lent, qui l'obligea de retourner en Loraine . . . . . .

[2]) Calmet l. c. S. 246; auch sein Sohn Ferry begünstigte Flandern in seiner Politik.

[3]) Theobald war Lehensmann Philipps des Schönen für Neuf-château, Châtenoy-Montfort, Frouart und einen Teil von Gran; siehe die Huldigung vom Jahre 1303 an Philipp IV bei Calmet, hist. eccl. et civile II., 427; Benoit, hist. dela maison de Lorraine, 1712 S. 80.

[4]) Calmet, l. c. S. 246 . . . . . les violences exercées es contre ceus de Neuf-château que Thiebaut avait fait metere en prison et avait maltraité en différentes manieres; . . . . .

an seinen Vater um Hilfe gegen Herzog Theobald, und Philipp IV. liess den Letzteren durch die Herren von Joinville, Liborgnes, Barres, Menost und durch Hugo von Vienne direkt bekriegen. Indessen hatte weder Philipp IV. noch Ludwig von Navarra im Sinne, dem Herzoge von Lothringen die von uns erwähnten Landschaften, namentlich Neuf-château wieder zu entziehen,[1]) vielmehr wurde Anfang des Jahres 1312 durch den Connetabe von Frankreich, Gaucher de Châtillon, zwischen den streitenden Parteien Ludwig von Navarra und Theobald von Lothringen ein Vergleich zu stande gebracht, dessen Hauptbestimmung die erneute Huldigung des Herzogs von Lothringen an den König von Navarra über Neuf-château, Châtenay, Montfort und Frouart ist.[2])

Theobald II. starb, bevor er die Friedensbe-

---

[1]) Vgl. vorige Seite Anmerkung 1; Calmet, l. c. 247: En meme tems que Louis Roi de Navarra Comte de Champagne se mit en possession des Places dont nous avons parlé, il donna au Du Ferri des Lettres, par les quelles il témoigna, par cette saisie, il ne pretend pas acquérir un droit nouveau sur ces lieux mais qu'il n'ya plus de droit qu'auparavaut. (Die Erwähnung Ferris, statt Theobalds (1311) ist sehr eigentümlich. sollte das Datum 1313 heissen müssen?)

[2]) Siehe den ganzen Streit bei D. Calmet 246; über den Frieden: Gaucher de Châtillon, Comte de Portien et Connetable de France, fut employé pour pacifier ce differend. Thiébaud lui remit les Chateaux et Châtellenies de Chatenoy, Monfort et Frouart, pour y mettre des gens de la part du Rey de Navarre; . . . . . qu'ilauroit une trève ou suspension d'armes des deux cotés, dépuis le 13 janvier jusqu' à la Peutecôte, ... (folgen Bestimmungen über die Huldigung Theobalds) . . . . . Le traité fut passé en 1311 le jour des vingt jours del'Octave de l'Epiphanie, 20e après Noel c'est 13e de janvier.

dingungen erfüllen konnte,[1]) sein Sohn Ferri IV. (Friedrich III.) wurde Herzog von Lothringen und leistete im Juni 1312 im Louvre zu Paris die Huldigung für die vier genannten Schlösser an Ludwig von Navarra.[2])

Die Regierungszeit Ferris kommt für unsere Aufgabe nicht mehr in Betracht; doch kann nochmals darauf hingewiesen werden, dass auch er für Flandern Sympathien zeigte; er soll sogar 1313 den Frieden zwischen Philipp IV. und Robert von Bethune vermittelt haben.[3])

Von Herzog Theobald wird noch gelegentlich die Rede sein müssen, wenn wir uns zu einem kurzen Abriss der Geschichte des Bistums Toul wenden.[4])

Im Jahre 1309 war Eudes de Colonne aus dem berühmten italienischen Geschlechte der Colonnas gestorben und an seine Stelle vom Kapitel des Bistums Toul Jean d'Arzilliers zum Bischof gewählt. Clemens V. hatte eigentlich Johann de Molans für den erledigten Bischofssitz im Auge gehabt, liess sich jedoch zur Bestätigung der Wahl d'Arzilliers bestimmen. Der neugewählte Bischof, der sich auch bald als Anhänger der französischen Partei erwies, scheint das Misstrauen Heinrichs VII. erweckt zu haben, denn derselbe

[1]) Siehe das Testament Theobalds II., gedruckt bei Dumont, corps dipl. I., 359.

[2]) Calmet, l. c. 246 (Juni 1312).

[3]) l. c. (hist. eccl. et civile) II; 444, on assure que Ferry duc de Lorraine prit beaucoup de part à cet accomodement et qu'ils employa efficacement auprès du Roy, pour obtenir en faveur du Comte de Flandres des conditions moins desavantageuses . . . . .

[4]) Ueber die Vorgeschichte zur Zeit Albrechts I. und besonders über die Unterwerfung der Stadt Toul im Jahre 1300 unter die französische Herrschaft siehe Henneberg l. c. S. 96.

ernannte im Jahre 1309 Theobald von Lothringen zum Präfekten über Toul. Indessen wusste d'Arzilliers den Herzog zur Aufgabe dieses Vogteirechtes gegen eine jährliche Abgabe zu bewegen. Die Bürgerschaft von Toul scheint über diese Nachgiebigkeit des Lothringers ungehalten gewesen zu sein, doch gelang es Theobald, sie zu beruhigen.[1])

In der nächsten Zeit zeigte sich d'Arzilliers gegen den deutschen König sehr widerspenstig; Balduin von Trier hatte ihn im Namen seines Bruders gebeten, beim Klerus von Toul dahin zu wirken, dass die Zehnten für den italienischen Feldzug Heinrichs VII. verwendet würden; er erhielt dafür eine brüske Antwort, „er (Jean d'Arzilliers) könne ohne ausdrücklichen Befehl des Papstes dem deutschen Könige keine derartigen Vorteile einräumen;" so bekam im Jahre 1310 Herzog Theobald von Lothringen den Auftrag, den Zehnten von Toul einzutreiben und nach Italien zu schicken.[2])

Bald darauf begannen neue Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft von Toul und dem Bischofe.[3])

---

[1]) S. bei Calmet, hist. eccl. et civ. de Lorraine II, 434; die Bemerkung zur Aufstellung des Herzogs als Präfekten durch Heinrich VII: „l'Eveque de Toul ne crut pas pouvoir s'y opposer" ..... beweist ein gespanntes Verhältnis zwischen dem Bischofe und dem deutschen Könige.

[2]) Calmet, hist eccl. et. civile l. c. S. 494, schon früher heisst es S. 436 zum Jahre 1310: ..... mais il n'y demeura pas inutile à l'Empereur, quisque le pape Clemens V ayant accordé à Henri une décime sur la Province de Trèves, Thiébaut recut la commission pour recevoir de l'Evêque de Toul les deniers et pour les faire tenir à l'Empereur en Italie."

[3]) wie in jener Zeit sehr häufig; siehe für diesen Fall den Vertrag zwischen der Bürgerschaft von Toul, Verdun und Metz gegen ihre Bischöfe (1306), Dom Calmet l. c. II., 492.

Jean d'Arzilliers musste abdanken und begab sich nach Avignon, wo er 1320 starb.[1])

Wohl den grössten Erfolg zur Zeit Heinrichs VII. hat die Grenzpolitik Philipps IV. gegenüber dem deutschen Reiche durch die Unterwerfung von Lyon und Verdun zu verzeichnen gehabt. Wir wollen letzteren als den kürzeren Streitfall zunächst behandeln und uns dann erst zu Lyon wenden.

Schon am 6. Februar 1304 war zwischen Philipp dem Schönen und dem Bischofe Thomas von Verdun (Thomas von Blamont) ein Vertrag zu stande gekommen, welcher als direkter Eingriff in die Rechte des deutschen Reichsoberhauptes bezeichnet werden muss. Verpflichtete sich doch der Bischof, mit seinem Bistum einen Schutzwall gegen Frankreich zu bilden und Philipp IV. im Kriege gegen jedermann, ausgenommen den Papst und den König von Deutschland, beizustehen.[2])

Nicht ohne Interesse ist auch der Passus über die Verpflichtung des Bischofs für den Fall eines Streites zwischen Frankreich und Deutschland. Albrecht I. hatte sich um diesen Vertrag nicht weiter gekümmert, nunmehr erfolgte im Jahre 1310 unter Heinrich VII. der zweite Schritt von seiten des

---

[1]) Calmet, l. c. 494.

[2]) Calmet hist eccl. et civile de Loraine, II, preuves DLVI, den Vertrag vom 6. Februar 1304 gedruckt: „videlicet quod idem Episcopus, subditi et terra ipsius erunt in marchiis suis defensiones et barrae pro nobis . . . contra omnes praeter quam contra dominum pontificem, et contra regem Alemannie. per hunc modum, quod si dictus rex Alemannie vellet aut niteretur, quod absit, Regno nostro damnum inferre, praedictus episcopus pro posse suo ommibus et singulis modis absque eo quod contra fidem faciat erga regem praedictum, procurabit et faciet, quod ipse Rex Allemannie super hoc desistat.

Königs von Fankreich, welcher Verdun vollends unter die Botmässigkeit Philipps des Schönen brachte. Am 8. Dezember 1310[1]) nahm letzterer die Bürgerschaft von Verdun auf ihre eigene Bitte hin und im Hinblick auf einen Präzedenzfall unter Ludwig IX. in seinen Schutz, gewährte ihr einen Gardiator (auf ihre eigenen Kosten) und bestimmte für seine Protektion eine jährliche Abgabe

[1]) Gedruckt bei Calmet l. c. II, preuves, DLVII; unerklärlicher Weise nimmt Calmet Philipp den Langen statt Philipp des Schönen: es kann sich der Satz „Philippus dei gratia francie et Navarrae Rex" natürlich nur auf Philipp IV. beziehen; „notum facimus . . . . . quod ad nostram nuper accedentes presentiam procuratores civium, communitatis, civitatis Virdunensis, nobis exposuereunt, quod inclitae memoriae carissimus noster dominus et germanus Ludovicus quondam francie et Navarrae rex . . . . . et intra cetera considerans, quod ipsa civitas Virdunensis esset citra regni francie limites situata, ad dictae communitatis . . . . . supplicationem, dictam civitatem, burgos, cives, habitatores, et incolas ipsius . . . . . pro se et successoribus suis in sua speciali gratia recepit, ... ita quod extra manum regiam poni et ab ea excludi in futurum non possint, ... Attendentes igitur supplicationes eorum fore consonas rationi, concessimus, et concedimus per presentes eisdem, quod quotienscumque abeisdem fuerimus requisiti, gardiatorem unun daremus et deputaremus . . . . . licet ipsi gardiatori secundum statum et conditionem eiusdem, de stipendiis congrens providebunt) . . . . . Verum cum dicta civitas et eius cives in recompensationem et recognitionem dictae gardiae una cum quingentis libris parvorum Turonensium, quae olim dicto domino germano suis litteris concesserunt trecentas libras Turonensium parvorum, in augmentum nobis ab eisdem de novo concessae receptori nostro Companiae nobis anuatim solvere teneantur. Volumus et concedimus quod pecunia praedicta, cuius summa ad octies centum libras Turonenses ascendit, partiatur per foros inter cives et incolas praedictos et taliter aequetur, quod maiores decem solidos, mediocres quinque, caeteri inferiores et infimi duos solidos . . . . . annuatim per solvant . . . . .

von 800 Livres kleiner Tournosen, 300 Livres mehr als Ludwig der Heilige. — Dieser Vertrag mochte den Bischof Thomas von Blamont, welcher in der ganzen Angelegenheit gar nicht genannt wurde, allerdings schwer verdrossen haben; er führte vor seinem Kapitel schwere Klagen über die eigenmächtigen Bürger Verduns nnd dankte im Jahre 1312 zu Gunsten Heinrichs von Apremont ab, welch letzterer sogleich den Streit seines Vorgängers mit den Bürgern wieder aufnahm.[1])

Nicht auf gleiche Stufe mit der eben geschilderten Unterwerfung Verduns oder auch Touls im Jahre 1300 ist die endgiltige Annexion Lyons zu stellen; sie ist ein für sich bestehendes Stück Geschichte, der glänzendste Erfolg Philipps IV. gegenüber dem deutschen Reiche während seiner ganzen Regierungszeit.

L. Bonnassieux und G. Hüffer[2]) haben diese Frage bereits ausgiebig und gründlich behandelt, auch A. Leroux in seinem öfter zitierten Werke eine zusammenfassende Schilderung der Lyoner Affaire gegeben; so wird sich meine Darstellung auf eine kurze Aufzählung der Hauptmomente und einige ergänzende Bemerkungen zu beschränken haben. Lyon gehörte ohne Frage seit dem 11. Jahrhundert zu Reichs-Burgund; die im Jahre 1193 erfolgte Abtretung des Lyonais an Richard von England war zu Heinrichs VII. Zeiten bereits in Vergessenheit geraten, nachdem der König von Eng-

---

[1]) Calmet l. c. II, 501.

[2]) Bonassieux, la réunion de Lyon à la France, Lyon 1875 und G. Hüffer, die Stadt Lyon, Münster 1878; Leroux l. c. S. 143 ff.

land niemals irgendwie seine Ansprüche geltend gemacht hatte.[1])

Die Streitigkeiten zwischen Kapitel und Bürgerschaft, die, wie überall, auch in Lyon entbrannten, gaben während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den französischen Königen fortwährend Gelegenheit, sich in die inneren Angelegenheiten der Stadt zu mischen, besonders Philipps IV. Eingriffe in die Verwaltung Lyons folgen successive Jahr für Jahr bis 1299, wo ihm Erzbischof Ludwig von Villars die Huldigung leistete Es war auch kein Zufall, dass im Jahre 1305 die Krönungsfeierlichkeiten Clemens V. gerade in Lyon stattfanden, vielmehr eine demonstrative Schaustellung der französischen Macht.

Einer der wichtigsten Punkte in der Geschichte des Verhältnisses der Stadt zu Frankreich ist der Vertrag von Pontoise, genannt die Philippinen.[2]) Die französischen Bevollmächtigten lieferten ein hübsches Stückchen Rechtsverdrehung, indem sie Lyon als zu Frankreich gehörig erklärten und die früher ausgeübte Herrschaft der deutschen Könige einen Akt der Usurpation nannten.[3]) So lange Albrecht I. lebte, kam es zwischen Philipp IV. und ihm zu keinem Streite; auch offenbarten sich die eigentlichen Konsequenzen des Verfahrens Philipps gegen Lyon erst unter Heinrichs VII. Regierung. Im Jahre 1310 kam es zum Zusammenstosse zwischen Philipp dem Schönen und dem neuen Erz-

[1]) Leroux, l. c. 143 ff.

[2]) Bonnassieux, l. c. S. 87 (September 1307).

[3]) Vergleiche den Fall mit Verdun; siehe ferner Bonnassieux l. c. S. 90 f.: „nec enim fines regnorum semper per talia fluvia distinguuntur, sed per rationes patriae atque terras, prout cuilibet regno ab initio fuerint subiecte.

bischofe Peter von Savoyen. Dieser sollte nämlich als Nachfolger Ludwigs von Villars dem Könige von Frankreich den Huldigungseid leisten, verweigerte diesen Akt aber mit der Erklärung, zuerst sein Kapitel befragen zu müssen. Er eilte von Paris nach Lyon und wagte hier den Streich, seinen Bischofssitz unabhängig zu machen und die königlichen Beamten aus Lyon zu vertreiben (wenigstens zunächst die Besatzung aus der Vorstadt St. Just).[1]) Das Unternehmen war natürlich aussichtslos; Philipp IV. zögerte keinen Augenblick, endlich die Maske der Diplomatie fallen zu lassen und mit Gewalt gegen Lyon vorzugehen. Karl von Valois und Philipps eigener Sohn, Ludwig von Navarra, zogen an der Spitze des französischen Heeres gegen den Erzbischof, nahmen ihn gefangen und besetzten die Stadt (24. Juni 1310).[2])

Zunächst ist uns bei diesem Vorgange, einem schreienden Eingriff in die Rechte des deutschen Reiches, das Verhalten Clemens V. interessant, dessen Entrüstung deutlich hervortritt, während wir bei Heinrich VII. schwieriger auf die wirkliche Stimmung kommen werden. Ganz besonders nahm

[1]) Cont. chron. Guil. de Nangiaco bei Bouquet l. c. XX. 582 ff. Chron. von St. Denis, ibidem 687 etc.; Leroux l. c. 147. Hüffer l. c. 130 ff.

[2]) Cont. chr. Guil. de Nang. l. c. S. 601: „Lugdunensis rebellionis spiritu assumpto, contra regem Francie castrum regni quod dicitur sancti Justi violenter diripiunt . . . . . ad quorum expugnationem rex Francie primogenitum suum Navarrae regem cum duobus eius fratribus . . . . circa festum Joh. Bapt. destinare decrevit . . . . hostes . . . . . se ipsos et urbem Regis subiciunt ditioni. Am meisten überrascht hiebei das Auftreten des Grafen Amadeus von Sovyen in dieser Frage, das auch in der Chronik von St. Denis l. c. 687 ganz ähnlich geschildert wird; wir werden erst beim Abschnitte über Savoyen darauf zu sprechen kommen.

sich der Papst der Sache gegenüber den französichen Gesandten an, die Ende 1310 in Avignon weilten.[1])

Auch in weiterem haben wir einen energischen Widerstand des Papstes gegen das Vorgehen Philipps IV. zu konstatieren; wir erinnern nur an die beiden Briefe Clemens V., in denen er sich bei Philipp IV. für den gefangen gehaltenen Erzbischof verwendet.[2])

Clemens V. ist somit offen und mannhaft, gestützt auf die mehrmals zitierte Bulle Bonifaz VIII. vom 31. Mai 1303,[3]) für die Rechte der deutschen Könige eingetreten.

Heinrich VII. hat, wie wir wohl annehmen dürfen, das ihm angethane Unrecht gar wohl empfunden, aber einen direkten Beweis für derartige Gefühle besitzen wir[4]) nicht. Im Jahre 1310 konnte er auf Grund des Pariser Vertrages noch auf eine Regelung der Verhältnisse durch die vereinbarten

[1]) Bonnassieux, Hüffer und Leroux wissen hievon nichts, da sie, wie erwähnt, das Datum der Gesandtschaftsdepesche fälschlich auf 1309 verlangen; s. l. c. § 15: „sed incepit aggredi de Lugduno materiam, sicut alias scripsimus, adiciens quod multa debebatis cohibere officiales vestras ne aliquid occuparent de iuribus regis Alemannie, ne inde veniret alicuius dissensionis occasio“ . . . . .

[2]) Böhmer, reg. Clemens V. no. 6319 und 6320; (Briefe des Papstes an die Lyoner), ferner Fournier l. c. S. 361 und 362.

[3]) gedruckt notices et extraits des mms. XX, 117.

[4]) Die Behauptung Leroux l. c. 149, Heinrich habe gleich nach der Katastrophe die Bewohner von Lyon aufgefordert, ihm als ihren rechtmässigen Herrn treu zu bleiben, ist schon längst durch Fournier l. c. S. 363 widerlegt worden; namentlich die citierte Stelle bei Ptolemäus von Lucca muss natürlich auf die italienischen Angelegenheiten bezogen werden. (Eodem tempore in concilio filii regis Francie impediverunt litteras papales contra rebelles.) vgl. Pöhlmann l. c. 90.

Schiedsrichter hoffen; im Jahre 1311 scheint ihm diese Hoffnung als trügerisch erschienen zu sein, wir bemerken, wie schon erwähnt, bei ihm eine grosse Abneigung, mit dem Könige von Frankreich weiterhin zu unterhandeln; auch die Ratifikationen des Pariser Vertrages (siehe III Kapitel) mit ihrer Restriktion salvo iuramento . . . . . beweisen das Misstrauen des deutschen Königs gegen seinen westlichen Nachbarn.

In den nächsten Jahren wurden auf französischer Seite grosse Anstrengungen gemacht, um Philipps Hoheitsrechte über Lyon nachzuweisen,[1]) ich erwähne nur das Schriftstück, welches Clemens V. auf dem Konzil zu Vienne unterbreitet wurde, um ihn zur Aufhebung des seit Bonifaz VIII. über das Lyonnais verhängten Interdiktes zu bewegen.[2]) Clemens V. hatte, trotz seiner innerlichen Abneigung gegen das Vorgehen des Königs Philipp, keinen Grund mehr, sich zu weigern und hob das Interdikt auf.[3]) Nach langen Unterhandlungen zwischen Lyon[4]) und Philipp IV., die wir hier nicht näher verfolgen wollen, erfolgte am 10. April 1312 der Vertrag von Vienne, welcher den König von Frankreich aus dem langen Streit um die schöne Stadt als Sieger hervorgehen liess. Die gesamte Hoheit und Jurisdiktion, deren sich die Kirche bisher in ihrem Gebiete erfreute, ging als unveräusserliches Kronrecht auf die Könige von Frankreich über. Erzbischof und Kapitel

[1]) Hüffer 137 f.; Bonnassieux S. 142 ff.

[2]) Leroux l. c. S. 146; Bonnassieux l. c. 149.

[3]) Raynald, ann. eccl. a. a. 1312.

[4]) Partage autrefois exécuté entre les fils du roi de france au termes du quel la Laône et le Rhône limitèrent la france du côté del'Empire: tout ce qui était sur la rive droite de ces fleuves devenut apparteuir au roi de france et à ses successeurs, or la majeure partie de la ville de Lyon et sur la rive droite de la Saône.

erhielten entsprechende Abfindungen, die weiteren Bestimmungen des Vertrages sind bei Bonnasieux und Hüffer[1]) verzeichnet.

Heinrich VII. hat, wie bemerkt, keinen direkten Schritt zur Wiedergewinnung Lyons gethan, allein er hat die angeblichen Rechte Frankreichs auch niemals anerkannt.

Im Jahre 1313, während der gewaltigen Rüstungen gegen Neapel wendet er sich brieflich an verschiedene Grosse und Prälaten des alten arelatischen Reiches, um sie für nächstes Jahr zur Heeresfolge nach Italien zu entbieten. Unter ihnen wird auch der Erzbischof von Lyon genannt, und man darf wohl annehmen, dass darin eine demonstrative Nichtanerkennung der zwischen Philipp IV. und Lyon geschlossenen Verträge liegt.[2])

Im übrigen hat die Wegnahme Lyons in Deutschland keinerlei Eindruck hinterlassen, und wir können keine Notiz anführen, welche beweist, dass der Fall Lyons irgendwie als Schande oder Verlust für das deutsche Reich angesehen wurde.[3])

Bereits im Kapitel über den Vertrag von Paris war von der Freigrafschaft Burgund die Rede

[1]) Siehe l. c. S. 131 und 140.

[2]) Siehe Bourchenu marquis de Valbonnais, hist. de Dauphiné Genève 1722 t. II, 148: Notificatio Raymundo de Medulliano litterarum Henrici imperatoris, praelatis et baronibus Regni Burgundiae, ut ipsi dent auxilium contra rebelles in Italia: „Reverendis in Christo patribus Dom. Archiepiscopis Lugdunensi et Viennensi . . . . .

Quare vos omnes et singulos rogo, ... ut secundum formam litterarum, vos conspectui Imperatoriae Maiestatis quam citius poteritis cum decenti armatorum comitiva . . . . praesentetis.

Hüffer (144).

[3]) Siehe die Bemerkung in den ann. Altahenses, Pertz S. S. XVI., 435. epidymia maxima Lugdunum occupavit (??)

gewesen; für die Regierung Heinrichs VII. ist nur sehr wenig hinzuzufügen. Wir wissen, dass der Vertrag von Vincennes vom Jahre 1295 auch nach der Geburt Roberts, des Sohnes Ottos IV. im Jahre 1300 in Kraft blieb; nach heftigem Kampfe war es Philipp IV. gelungen, auch den im Anfang widerspenstigen Adel vollständig zu unterwerfen.[1])

Philipp der Lange, Sohn Philipps IV., konnte bei seiner Vermählung mit Johanna von Burgund 1306 sich als anerkannter Herr der Franchecomté fühlen und wir haben gesehen, dass auch Heinrich VII. seine Zustimmung gegeben und Philipp als Grafen von Burgund anerkannt hat. Während der Jahre 1307 bis 1314 wurde kein Versuch auf burgundischer Seite gemacht, das französische Joch abzuschütteln. Prinz Robert wurde im Schlosse Poligny aufgezogen und festgehalten († 1315); die für ihn während der ersten Jahre des 14. Jahrhunderts zutage getretene Sympathie der Burgunder, welche sich für seine Rechte gegenüber dem Vertrage von Vincennes gegen Philipp IV. erhoben hatten, war völlig erdrückt worden; seine Schwester Johanna, Gattin Philipps des Langen, wurde der Untreue gegen ihren Gatten angeklagt und eingekerkert, ebenso Blanche, die Gemahlin Carls de la Marche. Beide entgingen nur mit Mühe dem Schicksal Margaretes, der Gattin Ludwigs von Navarra, welche erdrosselt wurde.[2])

So sehen wir Philipp den Schönen nach Willkür in der burgundischen Grafschaft schalten und walten. Erst im Jahre 1314 erhoben sich die bur-

[1]) Henneberg l. c. S. 10 ff.; Funck-Brentano „Philippe le Bel et la noblesse franc-comtoise“ in bibl. de l'école des chartes, 49; Jahrgang 1888 S. 31–37.

[2]) Chevalier l. c. 164.

gundischen Barone, im Bunde mit den übrigen Feudalherren Frankreichs, zu neuem Widerstande gegen die französische Krone.

Der äussere Anlass war eine neue Steuer und neue Aufforderung zur Unterstützung Philipps IV. gegen das aufständische Flandern; so ist denn Frankreich im letzten Jahre der Regierung Philipps IV. von einem blutigen inneren Kriege zerwühlt; in Flandern erheben sich die freiheitsliebenden, bisher immer wieder niedergehaltenen Kommunen unter Führung ihres einheimischen Fürstengeschlechtes, in Burgund und dem übrigen Frankreich die allmählich zu blossen Dienern der Krone herabgedrückten Barone und Herren gegen Philipp IV.[1])

Doch würde die Schilderung dieser hochwichtigen Erhebungen des Jahres 1314 uns zu weit führen, zumal damit auch die Grenze dieser Arbeit (1313) bereits überschritten wäre.

Auch für die Geschichte der Grafschaft Bar bedarf es nur weniger Worte.[2]) Die beiden Oheime des Grafen Eduard von Bar waren Theobald von Lüttich, den wir bereits früher erwähnt, und der Bischof von Metz (Rénaud). Wie der junge Graf von Bar im Kampfe gegen Lothringen vor Frouart gefangen wurde, ist bereits erwähnt worden.[3]) Erst im Jahre 1314 kam durch Vermittlung des Königs Ludwig von Navarra, Grafen von Champagne, ein Friede zwischen Metz

---

[1]) Dufayard, la réaction féodale sous les fils de Philippe le Bel, in „Revue histor." Bd. 54 und 55; Funck-Brentano l. c. 37 ff.

[2]) Siehe Duchesne, hist. de la maison de Bar-le-Duc, S. 47; D. Calmet, hist. de Lorraine III, 243.

[3]) Siehe Calmet, l. c. 443.

und Lothringen zu stande, welcher Eduard von Bar seine Freiheit wiedergab.

Eine etwas ausführlichere Darstellung wird den Beziehungen des Grafen von Savoyen und des Dauphin von Vienne zu Frankreich und Deutschland gewidmet werden müssen, indessen ist es auch hier geboten, um unnötigen Weitschweifigkeiten aus dem Wege zu gehen, nur die wichtigsten Punkte aus dem Verkehr dieser zwei Länder mit den genannten beiden Reichen hervorzuheben.[1])

Amadeus V. war seit der Thronbesteigung Heinrichs VII. einer der treuesten Anhänger des deutschen Königs. Indessen begegnen wir auch hier jenem verwirrenden Doppelverhältnis, dass ein Grenzfürst zweien Herren zugleich dient und verpflichtet ist. Auch der Graf von Savoyen empfängt, wie so viele andere Fürsten, seit 1304 eine jährliche Rente von 2500 Livres Tournosen vom Könige von Frankreich.[2]) Im Jahre 1310 unterstützte Graf Amadeus den König Philipp im Kriege gegen seinen eigenen Vetter Peter von Savoyen, Erzbischof von Lyon und scheint letzteren sogar gefangen genommen und ausgeliefert zu haben.[3])

---

[1]) ebenso wie Henneberg l. c. S. 144 ff.

[2]) Boutaric, la france sous Philippe le Bel; S. 413: unter der Zahl der im französischen Solde stehenden Fürsten und Herren befanden sich, wie gelegentlich angedeutet, auch die Herzöge von Brabant, von Holland, die Grafen von Namur, von Savoyen, von Luxemburg, der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Lüttich und Metz u. s. w.

[3]) sed archiepiscopus Petrus Sabaudiè .... per deditionem a comite Sabaudie ad regem deductus ..... Cont. chron. Guil Nang. l. c. S. 601 ff.); ebenso Chron. von St. Denis l. c. S. 687: „Alos fut pris l'archevêque ..... „P. de Savoie du comté Savoie ..... Selbst Wenck l. c. und Hüffer l. c. wissen diese Handlungsweise des Grafen von

Im übrigen war die Thätigkeit Amadeus V. während der Jahre 1309—1312 seinem königlichen Herrn gewidmet. Der Weg, den das Heer Heinrichs VII. beim Zuge nach Italien einschlug, ging durch Savoyen, wo sich der Graf Amadeus mit seinen Truppen der Expedition anschloss, dann über den Mont Cenis nach Italien.[1]) Vom 24. November 1310 datiert die Urkunde des deutschen Königs, welche Amadeus von Savoyen nach geleiteter Huldigung an Heinrich VII. in allen Aemtern, Rechten und Würden feierlich bestätigt[2]) und in den Reichsfürstenstand erhebt. Auch in den späteren Jahren war Heinrich bemüht, Amadeus für seine treuen Dienste nach Kräften zu belohnen; so belehnte er ihn im Jahre 1313 mit der Grafschaft Asti. Dieser Punkt muss gerade an dieser Stelle etwas eingehender betrachtet werden Asti war zur Zeit Heinrichs VII. ein Gebiet von höchst zweifelhafter Reichstreue. Anfang des Jahres 1310, bei der Ankunft König Roberts von Neapel in der Lombardei, hatte Phiipp von Savoyen, damals persönlich in Asti, sein möglichstes gethan, um die schwankenden Einwohner dieser Stadt und ihres Gebietes von dem Anschlusse an den König

---

Savoyen nicht ganz zu erklären, es musste demselben als einem Vertrauten Heinrichs VII. doch wohl klar sein, welch schwerer Schimpf mit der Wegnahme von Lyon dem Könige angethan wurde.

[1]) Böhmer, Regesten Heinrich VII S. 278.

[2]) Doenniges, acta Henrici VII., I, 1, „Eidem domino Amedeo ultra honorem et dignitatem et nomen comitis et comitatus nomen, honorem, et dignitatem et administrationem necnen principis et principatus privilegia plenissime largiendo (de fidelitate et investitura comitis Sabaudie) 24. Nov. 1310.

von Sizilien zurückzuhalten.[1]) Er wurde hiebei von den Gesandten Heinrichs VII. in der Lombardei kräftig unterstützt, so dass die Bewohner von Asti aus Furcht vor der bevorstehenden Ankunft Heinrichs VII., dem römischen Könige treue Diener zu sein gelobten.[2]) Wie ehrlich sie es meinten, geht aus dem Bündnis mit Robert von Neapel hervor, welches sie Mitte 1310 trotz erneuter Drohungen Philipps von Savoyen abschlossen. Im August kam dann Robert selbst nach Asti und bestätigte seinen in Alba zu stande gekommenen Vertrag mit den Astensen.[3]) Bald nach seiner Abreise erschien Heinrich VII. auf seinem Römerzuge selbst in Asti (10. November) und verlangte als oberster Schutzherr der Stadt anerkannt zu werden. Als ihm die Bürger dies verweigerten, wurden sie mit aller Strenge behandelt[4]) und erhielten schwere Abgaben auferlegt.[5])

[1]) Chron. Astense bei Muratori S. S. l. c. XI; 225; Philippus Sabaudiae tunc stans in Ast timuit, ne Astenses ipsum Robertum eligerent eorum Regem, quia fama erat undique, quod Astenses dictum Regem fecerant venisse in Lombardiam .... et volebat sacramentum habere ab eis, ne eligerent eorum dominum dictum Regem. Sciendum est quod tunc erat in Ast. episcopus Basiliensis et Loysius de Sabaudia ..... ambasciatores missi ab Henrico VII. .....

[2]) Das Folgende l. c. 226 f.

[3]) Tunc praedictus Rex fecit in Alba ligam et confoederationem cum Astensibus in hunc modum: quod debebat eis auxiliari et clinari contra omnes, qui inimici fuerint illorum qui nunc tenent civitatem Ast. .... Sequenti die IX. Augusti dominica venit dictus Rex cum uxore Ast .....

[4]) l c. S. 229 f. Tunc dictus Henricus Vicariam Nicolaum de Bonsignorio, et novas leges imposuit ..... onera gravia et fordra importabilia super illos de parte Gueltorum imposuit; et hoc in vindictam, quod Regi Roberto fidelitatem praestitissent.

[5]) Doenniges, acta H. VII., I S. 6; zu beachten ist

So wurde für die nächsten Jahre die widerspenstige Stadt mit eiserner Faust niedergehalten. Um nun zur Belehnung Amadeus' von Savoyen mit der Grafschaft Asti zu kommen, müssen wir uns erinnern, dass es Anfang 1313 bereits zum offenen Bruche zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel gekommen war.

So war die Investitur des Fürsten von Savoyen mit der Grafschaft Asti nicht nur eine That der Dankbarkeit gegen einen treuen Anhänger, sondern auch ein Akt der politischen Notwendigkeit; durch die Uebergabe Astis an einen reichstreuen Fürsten war den Bürgern der Stadt und den Kommunen des zugehörigen Gebietes die Möglichkeit genommen, ihrem ehemaligen Verbündeten Robert von Anjou irgendwie Hilfe zu leisten.

Blieb somit Amadeus während der ganzen

---

der Satz in chrom. Ast. l. c. 229. Amedeus Comes Sab. et Philippus Princeps promoverunt dictum Henricum, ad veniendum in Lombardiam. ex quo Philippus rex Francie turbatus est valde (?)

Doenniges; acta Henrici VII., II, 194–216; S. 194. Investitur des Grafen Amadeus (22. Febr. 1313) S. 209. Mandata encyclica Henrici VII. imperatoris de praestando fidelitatis iuramento Amadeo Comite Sabaudiae (3. und 24. Juni 1313) S. 210. Mandata Henrici VII. encyclica de castres tradendis Amedeo Comiti Sabaudiae 3. und 5. Juni 1313. (2 Briefe an Philipp von Savoyen; 1. an Raymund de Anzisa 2. an Wilhelm Waccha.) S. 211. Mandata Imp. H. VII. de auxililio ferendo Amedio Comiti Sabaudie ad rapessendam Astensem Civitatem 3. Juni 1313. S. 213. Investitura Astensibus ut pareant Comiti Sabaudie 7. Juni 1313. S. 213, Investitura Comitis Sab. 11. Juni 1313.

Zu erwähnen ist auch ein vom 16. April 1313 ausgestellter Schuldschein Heinrichs VII. über 8000 Gulden an Amadeus von Savoyen.

Regierungszeit Heinrichs VII. dessen treuergebener Anhänger, so lässt sich für den Dauphin Johann II. von Vienne nur für eine gewisse Zeitdauer der Anschluss an den deutschen König nachweisen.[1])

Seine beiden Brüder Hugo von Francigny und Gui von Montauban folgten dem Könige Heinrich nach Italien und blieben auch nach der Annäherung ihres Bruders an Frankreich[2]) treue Begleiter Heinrichs VII. Bereits am 2. Oktober 1310 hatte der Dauphin Johann II. seine reichsfreundliche Politik wieder aufgegeben und mit Philipp ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen, gestützt auf eine Verschwägerung mit dem Könige von Frankreich,[2]) dessen Tochter Margarete mit Gigues, dem Sohne des Dauphins Johann, vermählt wurde.

Am 10. Februar 1311[3]) schloss der Bruder des letzteren, Gui von Montauban, mit Philipp von Savoyen, Prinzen von Achaja, einen Vertrag zu gegenseitiger Unterstützung im Namen des Dauphins ab.

Es ist unmöglich, alle Verträge und Abmachungen, welche in diesen Jahren mit dem Dauphinate zusammenhängen, einzeln anzuführen, auch für den Krieg, welcher von 1300—1314 zwischen Amadeus von Savoyen und dem Dauphinate dauerte und immer zu verschiedenen Seiten durch den Ver-

[1]) Fournier l. c. 346 f.; Fournier hat das Verhältnis des Dauphins zu Frankreich und Deutschland ziemlich eingehend behandelt; so darf es hier etwas kürzer behandelt werden.

[2]) Uebrigens war der Vater Johanns II. Humbert I.; bereits 1292 durch eine Anweisung auf den königlichen Schatz für Philipp IV. gewonnen. Boutaric l. c. 413.

[3]) gedruckt bei Valbonnais hist. de Dauphiné. l. c t. II, S. 146 (preuves).

such der Anbahnung von Friedensunterhandlungen unterbrochen wurde, müssen wir, wie es Henneberg l. c. thut, auf die verschiedenen Stellen bei Valbonnais hist. de Dauphiné hinweisen.[1]) Noch im Jahre 1314 verbündete sich der Dauphin mit Robert von Sizilien gegen den Grafen Amadeus von Savoyen einige Monate darauf schloss er mit demselben Frieden und noch dazu gleich darauf ein Bündnis zum Schutze des Arelat.[2]) Es ist ein nicht zu unterschätzendes Moment, dass in demselben Jahre, in dem schon erwähnt, zugleich der Aufstand in Flandern und die Rebellion der französischen und burgundischen Barone gegen Philipp IV. losbrach; die beiden Fürsten Amadeus und Johann II., welche seit 14 Jahren miteinander in Hader gelebt hatten, sich zum Schutze eines Reichsgliedes verbanden, das während Heinrichs VII. Regierung, wie schon früher, der französischen wie angiovinischen Bestrebungen gewachsen war.[3])

[1]) Siehe Valbonnais l. c. I, 250—272; II 85—155; Henneberg l. c. 150 f. Im Jahre 1313, 27. Juni befahl Heinrich VII. dem Dauphin von Vienne mit Amadeus Frieden zu halten; Doenniges, l. c. II, 215.

[2]) Siehe Valbonnais, 148—156, der Vertrag mit Robert auf 6 Jahre vom 13. Februar 1314; der Friede mit Amadeus am 10. Juni ds. Js.; das Bündnis mit Amadeus vom Oktober 1314.

Bereits ein halbes Jahr nach dem Tode Heinrichs VII hatte der Dauphin einen Vertrag mit Robert von Sizilien geschlossen (Febr. 1314 s. o.), obwohl er erst August 1313 vom deutschen König von allen Treueiden gegen Robert losgesprochen worden war, man sieht, wie wenig sich der Dauphin in den letzten Jahren 1311—1313 um das Reich kümmerte.

[3]) Valbonnais, l. c. t. II, 156: Et si, quod absit, ipsius Regni vel partis alicuius possessio corporalis per aliquem adepta fuerit, quoquo modo, totis viribus et ingenio, sic ut praemittitur, ipsum cum suis valitoribus expellant.

Wir sind nunmehr mit der Schilderung der Beziehungen der Grenzlande zu Deutschland und Frankreich zu Ende gekommen.[1])

Es erübrigt nur noch, die Stellung Heinrichs VII. in Bezug auf eben diese Gegenden im ganzen zu überblicken.

Man wird jedenfalls zugestehen müssen, dass gegenüber dem Vorgehen Königs Philipp die Grafen und Herren an der Grenze so ziemlich auf sich selbst und auf gegenseitige Bündnisse angewiesen waren; auf eine Unterstützung von Seite Heinrichs VII. konnten sie in den seltensten Fällen rechnen. Der deutsche König war erfüllt von der hohen Mission des römischen Kaisertums; die Einigung Italiens und die Kaiserkrönung in Rom waren sein erstes und vornehmlichstes Ziel. Man kann ihm daraus keinen Vorwurf machen, er mochte wohl gedacht haben, nach einem vollständigen Siege in Italien auch gegen die Feinde, welche an der Grenze der deutschen Lande lauerten, mit Energie vorzugehen. —

Der Tod machte alle Pläne zu nichte, Heinrich VII sank nach erst 5jähriger Regierungszeit ins Grab. Sein Heereszug nach Italien hatte allerdings so manchen reichstreuen Mann von der Grenze des deutschen Reiches[2]) entfernt und dem Könige

---

[1]) Die Grafschaften Provence und Forcalquier, sowie Piemont gehören seit dem 13. Jahrhundert dem Hause Anjou. Henneberg l. c. 144 ff.; kommen also für ein direktes Verhältnis zu Frankreich nicht in Betracht.

[2]) Im übrigen gelang es auch zur Zeit Rudolfs I., Adolfs und Albrechts I. dem französischen Könige seine Absichten auf deutsche Reichsgebiete durchzusetzen, obwohl doch die Regierung der 3 genannten deutschen Herrscher mehr die inneren Angelegenheiten Deutschlands im Auge hatte, als die Heinrichs VII.

von Frankreich freieren Spielraum für die Ausführung seiner Pläne gegeben.

Um nochmals kurz die hauptsächlichsten Edlen von der deutschen Westgrenze, welche sich Heinrichs Romfahrt anschlossen, zu nennen, so sei nur erinnert an die Grafen Gui und Heinrich von Namur, sowie ihren Neffen Robert von Kassel, den Sohn Roberts von Bethune, an den Herzog Johann von Brabant, an den Bischof von Lüttich, an den Erzbischof von Trier, an den Herzog von Lothringenn (bis Mailand), an den Grafen von Savoyen, an Jean de Chalons,[1]) an den Grafen von Forez, an die beiden Brüder des Dauphins, Gui von Montauban und Hugo von Franvigny u. s. w.[3])

So musste Heinrich VII. trotz all der Grossen, welche er um sich geschart hatte, verwickelt in die italienischen Kämpfe, welche mit jedem Tage einen drohenderen Charakter annahmen, ruhig zusehen, wie Flandern vergebens die französischen Lande zu zerreissen bestrebt war, wie Verdum und Lyon dem deutschen Reiche entrissen wurden. Ob es indessen möglich gewesen wäre, die Fortschritte Frankreichs an der deutschen Grenze wirklich zu hemmen, erscheint mehr als fraglich. Die Erfolge Philipps IV. und seiner Politik beruhten nicht auf einem raschen

---

[1]) 1307 Statthalter in der Freigrafschaft Burgund; Chavalier l. c. 164 über seinen Zug nach Italien; ferner Leroux S. 138.

[2]) Siehe Leroux l. c. 138.

[3]) vgl. das letzte Aufgebot 1313; Valbonnais II. l. c. S. 148, wie erwähnt: an die burgundischen Grossen: „Reverendis in Christo Patribus dom. Archiepiscopis Lugdunensi et Viennensi, et Dominis Episcopis Valentinensi, Avenionensi Vivariensi (Henneberg S. 149) Gratianopolitano, de Arengia.

Eingreifen und Festhalten der Dinge, sondern auf langsamem Fortschreiten und stetiger Entwicklung. Philipp IV. hatte den Vorteil, dass seine Regierung diejenige von mehr als 3 deutschen Königen umfasste; — Heinrich VII. hätte auch bei einer stärkeren Innenpolitik, als die seinige war, kaum rückgängig machen können, was Philipp IV. und vor ihm schon sein Vater Philipp III. sowie Ludwig IX. so sorglich vorbereitet hatten.

Zum Schlusse dieses Kapitels möchte ich noch auf einzelne Details in der Grenzfrage hinweisen, welche namentlich Funck-Brentano auf Grund seiner Quellenforschungen in den französischen Archiven, und auch Leroux zur Sprache bringen. Es ist mir nicht möglich gewesen, auch auf diese kleinen Details näher einzugehen, da mir sowohl das nötige Handschriftenmaterial abging, als auch die Besorgnis nahe lag, es möchte durch diese unbedeutende Grenzstreitigkeiten, die ja im ganzen das deutsche Reich wenig oder gar nicht berührten, die Absicht vorliegender Arbeit weit überschritten werden.

V. Capitel.

Abermalige Verhandlungen zwischen Neapel und Heinrich VII.; Stellungnahme des Papstes Clemens V. und Philipps IV. von Frankreich zu denselben; Krieg zwischen Neapel und Deutschland; Tod Heinrichs VII.

Wenn es auch zu weit führen dürfte, das Verhältnis Heinrichs VII. zu Robert von Neapel eingehender zu beleuchten, so ist es doch wohl angebracht, an der Hand der Hauptmomente die Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und Neapel einerseits, sowie Frankreich und der Kurie andererseits zu betrachten. — Der erste Anknüpfungsversuch zwischen Heinrich und Robert war, wie schon erwähnt. an des Anjou allzu hohen Forderungen gescheitert. Eine Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen den beiden Herrschern lässt sich erst Ende 1311, oder Anfang 1312 wieder bemerken. Zwar verkehrten seit Ende 1310 die Boten der beiden Fürsten und des Papstes miteinander, doch kam dabei nur die Huldigung Roberts für die Grafschaft Provence und Tavcalquier an Heinrich[1]) in Frage. Letzterer

[1]) Bonaini l. c. l. I, 216; Doenniges II, 82: (aus der Gesandtschaftsinstruktion Heinrichs VII. an Clemens V. April 1313) . . . . prefatus dominus iterum terminum prorogavit ad diem caronationis sue in Urbe. Ad quam diem et ad ipsum dominum honorarium dictus condam Rex se interesse eidem domino nostro per suas litteras et nuntios pluries intimavit."

verlangte die persönliche Huldigung; er hatte sich zwar durch päpstliche Briefe zu mehreren Verschiebungen des Lehenseides bewegen lassen, bestand aber zuletzt auf seinem Willen, sich von Robert in eigener Person in Rom den Treueid leisten zu lassen. Robert von Neapel seinerseits wollte die Huldigung durch seinen Bevollmächtigten vollzogen wissen und beim Einzuge Heinrichs VII. in Rom erwartete den deutschen König nur Roberts Bruder Johann und zwar mit bewaffneter Macht, um die Peterskirche besetzt zu halten und so die Krönung zu hindern. Während dieser ganzen Zeit stand Robert von Neapel mit den Florentinern in Verbindung, welche ihn zu ihrem Oberbefehlshaber ernannt hatten und kräftige Unterstützung gegen Heinrich von ihm erwarteten.[1]) Der deutsche König scheint, wie Pöhlmann ausführt, keine rechte Ahnung von den Machinationen des Anjou gehabt zu haben. Thatsächlich wünschte Robert wirklich, mit Heinrich einen Vertrag abzuschliessen, aber die Art und Weise, wie er sein Vorhaben ausführte, war nach jeder Seite hin unehrlich. Er täuschte in gleicher Weise die Florentiner, die fest und treu zu ihm hielten und kaum ihren Ohren trauten, als sie die Kunde von Verhandlungen zwischen Robert und ihrem Todfeinde König Heinrich erhielten, wie auch diesen letzteren selbst. Johann von Neapel, der die Peterskirche absperrte, hatte nicht etwa die Absicht, wie vorgegeben wurde, Heinrich VII. Krönung zu verherrlichen, sondern vielmehr denselben, welches sich hier am Ziel seiner Wünsche noch gehemmt sehen musste, gegen die Forderungen seines Bruders nachgiebiger zu stimmen. Der deutsche König wandte sich dann

[1]) Hierüber Pöhlmann l. c. S. 58—88; 115.

daraufhin an den Papst mit der Bitte, die Krönung in Lateran vornehmen lassen zu dürfen. Bevor jedoch die päpstliche Antwort, die mit allerlei Klauseln versehen war, eintraf, war es Heinrich VII. und seinem Drängen gelungen, die zur Ausführung der Krönungszeremonie bei ihm weilenden Kardinäle für sich zu gewinnen und so wurde er am 29. Juni 1312 im Lateran zum Kaiser gekrönt. Schon bevor er dieses Hauptziel seiner Politik (am 29. Juni) erreichte, hatte Robert von Neapel, als er am 12. Mai 1312 seine Forderungen und den ganzen Vertrag formuliert überreichen liess, erfahren müssen, dass Heinrich nicht der Mann war, um jeden noch so hohen Preis mit seinem Nachbarn Vertrag und Bündnis zu wünschen. Bevor wir jedoch den von Robert dem deutschen Könige unterbreiteten Vertrag kurz betrachten, wollen wir rasch einen Blick auf das ganze Verhalten des französischen Königs in dieser Angelegenheit werfen. Albertinus Mussatus erwähnt zum Jahre 1311.[1]) Robert von Neapel habe sich selbst an den französischen König um Unterstützung seiner Sache in einem Briefe gewandt. Jedenfalls aber können wir die von Poehlmann mit Unrecht für die ganze Regierungszeit Heinrichs VII. angenommene Solidarität der Interessen zwischen Robert und Philipp von jetzt ab wirklich wahrnehmen. Möglicherweise hat der Brief des Papstes vom 1. Mai 1311 die Schranke hinweg geräumt, die Robert von Neapel und Philipp von Frankreich trennte. Robert wurde durch dieses Schreiben von der Furcht einer Rivalität Frankreichs in der arelatischen Frage befreit und er sowohl wie Philipp IV. vermochten um so klarer

[1]) l. c. liber XVI, rubr. III.

die Vorteile des gemeinsamen Auftretens gegen den mächtigen Luxemburger zu erkennen. Wenn anders dem Berichte des sonst zuverlässigen Mussatus Glauben zu schenken ist, hat Robert durch seinen Brief an den französischen Herrscher den Grund zu dem bereits im Vertragsformular vom Mai 1312 ausgesprochenen Anschlusse an Frankreich gelegt; für den Herbst 1312 wissen wir aus einem Briefe Roberts an seine französischen Verwandten sicheres über die Bitten des Anjou um Hilfe und Verwendung beim Papste zu berichten.[1]) Philipp IV. verwendet sich in den Jahren 1312 und 1313 thatsächlich mit grossem Eifer für seinen Verwandten auf dem Throne von Neapel und Sizilien; er knüpfte noch 1312 mit einigen ihm bekannten römischen Grossen Verhandlungen an und legte ihnen den Anschluss an Robert II. von Neapel nahe.[2]) Heinrich VII. schreibt im Frühling 1313 an den Papst Clemens:[3]) über König Philipp: „quibusdam nobilibus de urbe in preiudicium domini (Imperatoris) et in favorem ipsius Roberti (litteras misit)." Als endlich 1313 die Versuche zu einem friedlichen Vergleiche zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel der Entscheidung durch die Waffen hatten weichen müssen, bemühte sich Philipp mehrfach (beim Papste) zu Gunsten seines

[1]) Doenniges, l. c 1I, 231. „Itaque petimus, rex illustris, ut nostro huiusmodi attento motivo, re ex rationabili consideratione pretacta nos decet inniti, velitis per intercesi sionem vestras accommodas apud ipsum dominum pontificem taliter operari, quod oportune provideat in hac parte, ita quod dicti amici etadiutores nostri in treuga praedicta includantur expresse. (Es handelt sich nämlich um die Aufnahme der mit Robert verbündeten welfischen Partei in das Treugagebot Clemens V.)

[2]) Doenniges l. c. II, 85.

[3]) ibidem II, 85.

Vetters Robert von Anjou, wie wir noch zu bemerken haben werden.[1])

Robert hatte einerseits in dem Formular des Vertrages vom 12. Mai 1312[2]) deutlich genug erklärt. dass er Hand in Hand mit Frankreich gehen wolle und nur mit König Heinrich als dem Freunde Frankreichs paktieren könne. Was die übrigen Bedingungen betrifft, sei hier nur die geplante Ehe zwischen Beatrice, Tochter Heinrichs VII., und Karl, Herzog von Calabrien, dem Sohne Roberts II., sowie Inanspruchnahme des Reichsvikariats in Toskana für die letzteren erwähnt. Eine wichtige Forderung, vor welcher der von der anderen (neapolitanischen) Partei gebotene Ersatz, bestehend aus einem jährlichen Tribut der toskanischen Städte, sehr nichtig erscheint.[3]) Auch die übrigen Bedingungen waren mehr auf den Vorteil Roberts als auf den Heinrichs VII. berechnet, und begreiflicherweise brach jetzt letzterer die Verhandlungen ab, um nach seiner Krönung im Juli gegen den widerspenstigen Vasallen mit aller Macht vorzugehen. Bei der nunmehr folgenden Schilderung des Kampfes zwischen Robert von Neapel und dem römischen Kaiser Heinrich ist ein tieferes Eingehen

---

[1]) Vgl. auch Königssaaler Geschichtsquellen (Dobner monumenta Boemiae V, 346): „Iste namque rex R. per suggestionem Ph. regis Fr. subornatus“ . . . . .

[2]) Doenniges, II. 117.

[3]) Vgl. Doenniges, II. 118: Item intentionis nostre est quod Rex Romarorum sit amicus Regis francie et filiorum suorum et fratrum, alioquin Rex Sycilie non tenetur sibi nisi in hiis, in quibus tenetur sibi Ratione Imperii . . . . . ferner die jährlichen Abgaben der toskanischen Städte ibidem 117 aufgezählt; dafür Karl von Calabrien Reichsvikar in Tuscien: „Item de Tuscis, quorum dux efficiatur Vicarius tuscie ad vitam suam . . . . .

in die Verhältnisse unnötig; die persönlichen Beziehungen zwischen den beiden Machthabern interessieren uns weniger; an dieser Stelle kommt mehr die Stellungnahme Frankreichs gegenüber diesem in Frage, sowie auch das Verhalten des Papstes Clemens V. in dieser für ihn so wichtigen Angelegenheit. Diesem letzteren Punkte wird ein eigener Abschnitt gewidmet werden müssen. Zunächst seien in gedrängter Darstellung die politischen Ereignisse in dem Streite zwischen dem Kaiser und dem Könige von Neapel geführt. Bekanntlich waren 1312 die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich resp. die Friedensunterhandlungen bereits abgebrochen und Mitte des Jahres 1312 trat nunmehr auch der offene Bruch Heinrichs mit Neapel ein. Derselbe verbündete sich mit Friedrich von Sizilien und rüstete eine Flotte, um Neapel von der Seeseite her anzugreifen.[1]) Papst Clemens V. war nunmehr vor die Entscheidung gestellt, für welche der kriegführenden Mächte er sich erklären wolle. Zunächst war es ihm darum zu thun, die Entscheidung des ganzen Streites zwischen Heinrich und Robert vor sein Schiedsgericht zu bringen und so gebot er beiden Teilen im Sommer 1312 einen Waffenstillstand, auf ein Jahr,[2]) ohne dass deshalb von einer Vorliebe für Robert gegenüber Heinrich VII. gesprochen werden könnte. Diese Handlung des Papstes jedoch, weit entfernt, dem ausgebrochenen Kriege für eine Zeit lang Stillstand zu gebieten, diente vielmehr nur dazu, auch noch Clemens V. und Kaiser Heinrich zu entzweien und durch ihre Konsequenzen den noch schwankenden

[1]) Gehört eigentlich erst in das Jahr 1313; Pöhlmann l. c. S. 102—103.

[2]) Kap. VI.

Papst auf die Seite des Anjou zu drängen. Heinrich VII. war nämlich keineswegs geneigt, sich von der Kurie irgendwie bevormunden zu lassen; in seiner Antwort vom 6. August[1]) verwahrt er sich entschieden gegen die Auffassung des Papstes, ihm einen Waffenstillstand auferlegen zu können, wie wenn er ein Vasall der römischen Kirche sei. Auf die weiteren Ausführungen im Schreiben des Kaisers, sowie auf sein freiwilliges Nachgeben im Punkte der Waffenruhe gegenüber dem Papste werden wir noch eigens zu sprechen kommen; wir wollen zuerst noch die politischen Ereignisse in dem Kampfe zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel kurz verfolgen. Seit Ende des Jahres 1312 ging es im Strafverfahren, welches Heinrich VII. gegen König Robert als Rebellen und Aufrührer eingeleitet hatte, Schlag auf Schlag. Am 12. September wurde er vor das kaiserliche Gericht nach Arezzo beschieden, am 12. Februar 1313 als Reichsfeind und verräterischer Aufrührer erklärt, am 2. April zum Tode verurteilt — mit der definitiven Entscheidung vom 26. April 1313, vollends, welche die vorletzte Gerichtssentenz bestätigte, war für den Anjou ein Verzweiflungskampf gegen Kaiser Heinrich als letzten Ausweg geboten.[2]) Es handelte sich nur noch darum, ob Heinrich VII. auch die Macht besitzen werde, sein furchtbares, auf das Haupt Roberts von Neapel geschleudertes Verdammungsurteil in seinem vollen Umfange zur Geltung zu bringen. Die ge-

[1]) Doenniges II, S. 54—68 etc. . . . . nämlich a) protestationes Imperatoris superscriptes per Papam de facto treugarum Regis Roberti; b) Questio an Romanus Pontifex potuerit treugam indicere principi Romanorum.

[2]) S. die betreffenden Aktenstücke bei Doenniges II. 187, 193, 198, ferner Mussatus, Kap. XIII. rub. V.

waltigen Rüstungen der nächsten Monate belehren uns darüber, dass der Kaiser in der That von der Durchführbarkeit seiner Pläne überzeugt war.

Wenden wir uns nunmehr einen Augenblick zu Frankreich und betrachten die Haltung Philipps IV. gegenüber dem deutsch-sizilianischen Kriege, so lässt sich ohne weiteres feststellen, dass die verwandten Häuser Capet und Anjou hier Hand in Hand gehen.

Man kann nicht nur aus dem Vertragsformular vom Mai 1312[1]) die Hinneigung König Roberts zu Philipp IV. deutlich erkennen; das Verhalten des letzteren gegenüber Heinrich VII. spricht ebenso deutlich für den gegenseitigen Anschluss Frankreichs und Neapels. Thatkräftige Hilfe mit Geld und Truppen scheint Philipp dem Anjou nicht geleistet zu haben, aber an eifriger Verwendung bei dem Papste für Robert liess er es nicht fehlen. Wie schon mehrmals erwähnt, weiss Mussatus von einer direkten Bitte Roberts an König Philipp um Unterstützung zu berichten und in der That ist aus einem Schreiben des Anjou vom August 1312[3]) über die treuga des Papstes, dass Philipp und sein Vetter in freundschaftlicher Korrespondenz standen. Im Mai wandte sich Philipp an den Papst und ersuchte ihn um Vermittlung in der Streitsache zwischen Heinrich VII. und Robert II.[4]) Natürlich spielt

---

[1]) siehe oben.

[2]) Mussatus, C. XVI. rub. 3.

[3]) Doenniges II, 231. s. o.

[4]) Brief Philipps vom 12. Mai 1313; Raynald, annales ecclesiastici ad 1313 § 20; Mussatus C. c. XVI, rubr. III. Cum igitur Nos praedicti Regis Siciliae, qui de consanguinitate nostra traxit originem, et de nostra domo Regia processit, exhaeredationem de felici sustinere possumus Beatitudini vestrae super hoc alias scripsimus, est consideratis incommodis . . . . velit Vestra Sanctitas in hac parte de cõm-

in dieser Angelegenheit wieder die Befreiung des heiligen Landes eine Rolle; wie schon erwähnt, hatte Philipp im Juni 1313 mit Eduard von England und vielen Verwandten das Kreuz genommen und es ist begreiflich, dass er mit dem Hinweis auf die Verzögerung des heiligen Unternehmens durch den deutsch-neapolitanischen Krieg den Papst zu energischen Schritten gegen die alleinige Ursache des Aufschubes, Heinrich VII., anzuspornen versuchte.[1]) Die Gesinnung Philipps IV. und Clemens V. war in diesem Falle die gleiche; in der Bulle vom 12. Juli 1313[2]) verbat der Papst bei der Strafe des Bannes jedermann, das Reich Roberts von Neapel und Sizilien in feindlicher Absicht zu betreten. Die Spitze war natürlich gegen Heinrich VII. und seinen Verbündeten Friedrich von Sizilien gerichtet, welche damals sich zum Angriff auf das Reich des Anjou bereit machten.

Heinrich VII. war nicht in der Lage, sich an die Befehle der Kurie zu kehren und hätte ohne Frage trotz des päpstlichen Bannstrahles den so glücklich begonnenen Kampf fortgesetzt — aber der Tod machte allen seinen gewaltigen Plänen ein Ende; am 24. August 1313 endete Heinrichs Leben in Buonconvento bei Siena. Sein grosses Ziel, die Einigung Italiens, war nicht erreicht worden, und seine Gegner Philipp IV. und Robert von Neapel hatten Grund, zu triumphieren, denn der Kaiser war für sie im rechten Augenblicke gestorben;

---

plenti remedio celeriter providere ne propter cuiusmodi incommoda possit dictae Terrae Sanctae negotium retardari, vel totaliter impediri.

[1]) Albertinus Mussatus, XXII, rubr. III. (Brief Philipps IV.) s. vor. Anm.

[2]) ebenfalls bei Mussatus XVI. 3.

mit ihm war ein furchtbarer Gegner gefallen, welcher den beiden in der letzten Zeit wohl schwere Sorgen gemacht haben mochte. Dass sie zur Freude auch Ursache hatten, beweist die Notiz in den annales Lubicenses, welche sowohl von dem Ansehen, in welchem Heinrich VII. namentlich zuletzt bei seiner gewaltigen Rüstung gegen Neapel stand, wie auch von dem Misstrauen der Deutschen gegen seine Feinde Zeugnis ablegt.[1]) Hinricus imperator in sacra communione intoxicatur .... Papa vero et Philippus Francorum rex et qui Roberto regi et Ghelfis publice et occulte adhaerebant, formidantes se posse humiliari per imperatoriam majestatem, nimium gaudebant. Et dicitur quod ommino immunes non fuerint suae necis.[2])

[1]) Ann. Lubicenses bei Pertz l. c. S. S. XVI. 423.

[2]) Diese Darstellung, dass Heinrich von französischer Seite aus vergiftet worden wäre, ist von allen neueren Historikern zurückgewiesen worden cfr. Leroux l. c. S. 153, Anm. 3, indessen berichtet auch die Chronik des li Muisis bei De Smet, recueil des chroniques de Flandre l. c. Bd. II. 203 ausführlich darüber.

VI. Capitel.

Stellung des Papstes in dem Streite zwischen Heinrich VII. und Robert von Anjou.

Wir können den im vorigen Kapitel geschilderten Kampf zwischen dem deutschen Kaiser und den beiden französischen Herrschern Robert von Neapel und Philipp IV. nicht verlassen, ohne noch einen Blick auf die Haltung des Papstes Clemens im ganzen, (während der Jahre 1312 und 1313) zu werfen. Wenck schliesst sein Werk über das Verhältnis zwischen Clemens V. und Heinrich VII. bereits mit dem Ende des Jahres 1311 ab und Pöhlmann ist der einzige, der den letzten Jahren des Papstes Clemens die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Barthold und Mahrenholtz[1]) sind hier nicht zu rechnen und Leroux beschäftigt sich mit dieser Frage nicht näher, obwohl die Politik der Kurie gerade in den Jahren 1312 und 1313 entschieden für die Darlegung der französisch-deutschen Beziehungen von grosser Wichtigkeit ist. Clemens V. hatte in der letzten Zeit seiner geistlichen Herrschaft einen

---

[1]) Barthold, der Römerzug König Heinrichs (Königsberg 1830). Mahrenholtz, über die relatio des Nicolaus von Butrinto, Halle 1872.

schweren Stand gegenüber den weltlichen Machthabern. Die erste Zeit nach seiner Papstweihe war infolge der Kämpfe mit Philipp von Frankreich (Templerprozess und Anklage gegen Bonifaz VIII.) eine vielbewegte gewesen, aber der Papst hatte keine Wahl, er musste sich den Ansichten des französischen Herrschers widersetzen, sollte nicht die Macht der Kurie zu einem blossen Schatten herabsinken. Dafür fand er eine Stütze in dem neuen Könige von Deutschland, Heinrich VII., und die im Jahre 1310 angeknüpfte Verbindung zwischen diesem Herrscher und Robert von Neapel, dem Lehensmanne des Papstes, hatte Philipp von Frankreich zuletzt gezwungen, sein allzu schroffes Vorgehen zu mildern und sich mit der Kurie in Güte zu vertragen. Durch seine Nachgiebigkeit im bonifazianischen Prozesse war eine Art von freundschaftlichem Verhältnis zwischen ihm und Clemens entstanden, die Bulle vom 27. April „Rex gloriae“ beendete die Feindschaft zwischen Papst und König; der Brief vom 1. Mai 1311 bewies das Aufgeben des bisher von Clemens V. mit Eifer betriebenen 1. Versuches einer Verbindung zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel. So stand Ende des Jahres 1311 das Papsttum mit Deutschland und Frankreich in gutem Verhältnis. — Daraus ergab sich für Clemens V. von selbst das Bestreben, durch seine Vermittlung ein festes Bündnis zwischen den beiden Mächten herzustellen — wie dieser Versuch misslang, haben wir gesehen. Die wirkliche Schuld lag zweifellos an Philipp IV., dessen Treulosigkeit und Hinterlist dem deutschen Könige Abneigung vor einer Allianz einflössen musste, allein die äussere Ursache des Misslingens war doch die Hartnäckigkeit Heinrichs VII. im Punkte der Vertragsunterzeichnung. Clemens V. fand den

deutschen König unlenksamer, als er anfangs geglaubt hatte. Dazu kam noch das Auftreten Heinrichs VII. in Italien. — Es ist nicht ganz unmöglich, dass die Einsetzung Roberts von Anjou zum Statthalter der Provinz Romagna und der Grafschaft Bertinoro (1310) schon damals den Zweck hatte, ein Gegengewicht für Heinrichs allzu selbständiges Vorgehen zu bilden. Ohne Frage war um diese Zeit der Papst in dem Kriege Heinrichs gegen die aufrührerischen Welfen Toskanas vollständig auf des deutschen Königs Seite,[1]) aber Clemens V. war eine ängstliche Natur und möchte vielleicht fürchten, die unbedingte Herrschaft Heinrichs in Italien nach einem vollständigen Siege über die Lombarden, könnte am Ende für die kirchlichen Machtgebiete selbst gefährlich werden.

So war Roberts Belehnung durch den Papst ein Werk der politischen Klugheit, aber trotzdem vielleicht ein politischer Fehler. Heinrich VII. konnte in Robert einen von der Kurie aufgestellten Feind erblicken und leicht auf den Gedanken kommen, die Freundschaftsversicherungen des Papstes seien nicht ganz so ehrlich gemeint, wie sie thatsächlich waren. Dazu kam noch, dass Robert im Jahre 1311 durch seinen Bund mit der Welfenliga und deren Unterstützung ganz gegen den Willen des Papstes handelte; auf der anderen Seite brachte er infolge seiner Weigerung, Heinrich VII. persönlich für die Provence und die Grafschaft Forcalquil zu huldigen den deutschen König gegen sich auf. Zu Beginn des Jahres 1312 versuchte Clemens V., wie im Jahre 1310 zwischen dem Luxemburger und dem Anjou einen Vertrag allerdings auf anderer Grundlage wie

[1]) Pöhlmann l. c. S. 26 und 40 ff.

im ersten Fall zu stande zu bringen. Das Unternehmen scheiterte an den zu hohen Ansprüchen Roberts und jedenfalls auch an Mangel an gutem Willen bei Heinrich VII. Die Verhandlungen zerschlugen sich und die Streitigkeiten Heinrichs mit Roberts Bruder Johann in Rom sowie des älteren Anjou Stellung zur aufrührerischen Welfenliga, endlich nicht zum wenigsten seine fortgesetzte Weigerung, zur persönlichen Huldigung nach Rom zu kommen, führten ein so gespanntes Verhältnis zwischen Heinrich VII. und Neapel herbei, dass ein Krieg unvermeidlich war. Dadurch nun, dass der Papst die ganze Zeit über dem Könige von Neapel zur Seite gestanden hatte, war die Stimmung Heinrichs gegen ihn viel gereizter geworden und nicht mehr so freundschaftlich, wie sie es früher gewesen. Auf der anderen Seite war auch Clemens in die Lage versetzt worden, gegen König Heinrich schärfer vorzugehen. Seinen leicht begreiflichen Aerger, die gescheiterten Bundesverträge zwischen Heinrich VII. und Philipp IV., dann auch zwischen ersterem und Robert von Neapel (1312) haben wir schon berührt. Ausserdem hatte Heinrich VII. Mitte des Jahres 1312 mehrere römische Edle zu sich geladen und dann verhaften lassen, ein Verfahren, welches den Papst aufs höchste erbitterte, weil es, wie sich Pöhlmann ausdrückt,[1]) den König in einem Lichte erscheinen liess, das dem in den begeisterten Proklamationen des Papstes von ihm entworfenen Bilde wenig entsprach.[1]) Clemens beschloss nunmehr in der italienischen Frage mit grösserer Energie aufzutreten und die Macht der Kirche zur Geltung zu

[1]) Bonaini, acta Henrici VII. S. 232. I. v. 21 Juni 1312, Pöhlmann S 92.

bringen. Seine Aufforderung an Heinrich, ein Jahr lang mit dem Anjou Waffenruhe zu halten und alle Streitpunkte zwischen ihm und Robert der Entscheidung der Kurie anheimzustellen, ist noch keineswegs als ein Anfang der Feindseligkeiten gegen den König anzusehen, auch für Robert von Neapel war das Treugagebot von keinerlei Nutzen, — der Papst wollte lediglich die Fäden der italienischen Politik, welche er eine Zeit lang ganz dem deutschen Könige überlassen hatte, in seine Hände bekommen; — alles aus Gründen seiner von uns schon erklärten Unzufriedenheit mit Heinrich VII. Vorgehen in den letzten Monaten. Der Papst konnte um so leichter einen Druck auf den König ausüben, als sich derselbe soeben mit der Bitte an ihn gewandt hatte, die Kaiserkrönung in Lateran vornehmen lassen zu dürfen;[1]) somit stand es ganz bei Clemens, seine für Heinrich so wichtige Zustimmmung von einer Reihe von Bedingungungen abhängen zu lassen. Er verlangte:

1. Dass Heinrich VII. weder selbst noch durch einen anderen Neapel angreifen dürfe und
2. sofort nach der Krönung aus den kirchlichen Gebieten nach Toskana abziehen müsse.

Dieser Versuch des Papstes, Heinrichs weiterem Vorwärtsschreiten einen Damm entgegenzusetzen, schlug völlig fehl; denn die Kardinäle hatten am 29. Juni Heinrichs Drängen nachgegeben und ihn im Lateran gekrönt.[2])

Der neue Kaiser, wie schon erwähnt, in etwas gereizter Stimmung gegen den Papst nahm selbstverständlich keine Rücksicht auf die verspäteten vom Papste gestellten Krönungsbedingungen, erwähnte sie

[1]) Bonaini l. c. I. 231.
[2]) Doenniges S. 48, 68.

in seinem Antwortschreiben auch nur als nebensächlich[1]) und durch die bereits erfolgte Krönung als hinfällig geworden, protestierte aber mit desto grösserer Energie gegen die „Anmassung“ des Papstes, ihm einen Waffenstillstand aufzuerlegen, als ob er gleich Robert ein Vasall der Kirche sei. Immerhin war sein Auftreten gegenüber Clemens V., den letzteren Punkt ausgenommen, noch gemässigt und das Bestreben, mit dem Papste nicht gerade zu brechen, ist leicht erkennbar.

So verpflichtete er sich freiwillig, Robert innerhalb eines Jahres nicht anzugreifen, ohne indessen von einem eidlichen Versprechen, Neapel überhaupt nicht anzugreifen, etwas wissen zu wollen.[2]) Dagegen war Heinrich VII. selbstverständlich keineswegs gesonnen, sich in seiner Angriffspolitik gegen Robert von Anjou durch den Papst irgendwie beeinflussen zu lassen, es konnte sich für ihn nur darum handeln, einen offenen Bruch mit Clemens V. nicht geradezu herbeizuführen und denselben dadurch ins feindliche Lager zu treiben. In Wirklichkeit war Heinrichs Stimmung keine so versöhnliche, wie sie unerachtet des scharfen Protestes gegen die Treuga dem Papste gegenüber in verschiedenen Briefen hervortritt, auch ist seine Behauptung, er sei gar nicht im Kriege gegen Robert begriffen,[3]) trotz dessen Aufruhrversuche und Feindseligkeiten, natürlich nur eine Fiktion. Der Bund mit Friedrich von Sizilien und der von uns schon im IV. Kapitel erwähnte Hochverratsprozess gegen Robert von Neapel liessen keinen Zweifel zu an den Absichten des Kaisers und an seiner Energie, dieselben auch zu verwirklichen.

[1]) Doenniges l. c. 2, 54—68.
[2]) Pöhlmann c. S. 98.
[3]) Doenniges II, 54—58.

Im Jahre 1313 hiess es für den Papst, sich entscheiden, für welche Partei er mit Ernst und Nachdruck eintreten wolle.

Die Friedenspolitik, welche Clemens V. seit 1311 durchzuführen versucht hatte, war der Sachlage vom Jahre 1313 gegenüber weiterhin undurchführbar. Heinrich VII. hatte den Papst in jeder Beziehung enttäuscht, die Hoffnungen, welche der letztere auf den neu gewählten Luxemburger gesetzt hatte, waren zu nichte geworden, der deutsche König entpuppte sich als selbständiger, eigenwilliger Regent, nicht als Werkzeug oder unbedingter Bundesgenosse der päpstlichen Politik. Er hatte die Pläne Clemens V. in Bezug auf die Bündnisse mit Neapel und Frankreich in den früheren Jahren durchkreuzt, er hatte den vom Papste gebotenen Waffenstillstand als ungiltig erklärt, seinen dem päpstlichen Stuhle geleisteten Eid als sacramentum fidelitatis nicht anerkannt, und stand nun in offenem Kriege gegen Neapel (damit auch gegen Frankreich, dessen Freundschaft für Clemens V. seit Mitte 1311 so wertvoll wor). Aber noch mehr, der Papst sah sich bald in seinen eigensten Rechten im Gute der Kirche geschädigt, und zwar durch die Verurteilung der Bolognesen und Romagnolen vor dem Gerichtshofe des Kaisers. Das Gutachten der kaiserlichen Juristen lautete dahin, weil durch die kaiserliche Strafsentenz, die dem König Robert von der Kirche übertragenen Macht Null und nichtig geworden, und an den Kaiser zurückgefallen, also treffe eine Strafsentenz gegen Bologna und die Romagnolen nicht Unterthanen der Kirche, sondern des Reiches.[1]) Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn Clemens V.

[1]) Pöhlmann S. 105, Doenniges II, 79.

jeden Gedanken einer Aussöhnung mit Heinrich VII. fallen liess und offen und fest für Robert von Anjou und seine Partei eintrat. Was hatte ihm Heinrich noch zu bieten? In der Gesandtschaft, welche Mitte 1313 an den Papst abgeordnet wurde,[1]) um die Verurteilung Roberts von Anjou vor der Kurie zu verantworten und zu erläutern, konnte Heinrich VII. Clemens V. nur einen sofortigen Kreuzzug nach dem heiligen Lande im Falle seines Sieges über Robert versprechen. Ob der Kaiser selbst an die Möglichkeit eines gütlichen Uebereinkommens mit der Kurie glaubte? Seine an Clemens V, gestellte Forderung, ihm einen Kardinallegaten mit grösserer Vollmacht zu senden, welcher gegebenen Falls gegen die Rebellen sogar den Kirchenbann verhängen könne, liesse etwas ähnliches fast vermuten.[2]) Aber auf Clemens V. und seine Entschliessungen konnte diese Gesandtschaft keinen Eindruck mehr machen, zumal da ihm das Versprechen eines Kreuzzuges auch von französischer Seite gemacht worden. Doch ist dieser Punkt nicht das entscheidende Moment für das Vorgehen des Papstes; auch die stürmischen Aufforderungen Philipps IV., zu Gunsten seines Vetters einzutreten, sind nicht als massgebend anzusehen. — Clemens V. handelte aus eigener Initiative und aus den schon erwähnten Gründen; seine Bulle vom 12. Juni 1313[3]) ist die logische Konsequenz derselben. Pöhlmann hat die Sinnlosigkeit des Berichtes bei Barthold mit den 2 Bullen,[4]) sowie die Unrichtigkeit der Behauptung nachgewiesen, Clemens habe nur auf Drängen Frankreichs so gehandelt. Der ge-

[1]) Doenniges II, 81—85 (nach dem 12. Juni 1313).
[2]) Doenniges II, 83.
[3]) Alb. Mussatus XVI. rubr. III; 1313.
[4]) Pöhlmann l. c. S. 111.

nannte päpstliche Erlass, wer Sizilien und Neapel angreife und trüge er die Kaiserkrone, sei dem Banne verfallen, ist ohne Druck von französischer Seite geschrieben worden und die von uns schon erwähnte Gesandtschaft Heinrichs VII., welche auf die genannte Bulle hin abgeordnet wurde, musste auch ohne Frankreichs und Neapels Drängen erfolglos bleiben. — Es blieb dem Papste erspart, den so energisch begonnenen Kampf gegen die kaiserliche Macht fortzuführen; der Tod Heinrichs am 24. August befreite Clemens V. von einem bei seinen Lebzeiten sehr gefährlichen Gegner und gab ihm die Möglichkeit, den Streit gegen den Kaiser, der jetzt ein Toter war, theoretisch zu entscheiden.

Ich kann nicht umhin, auf die Haltung des Papstes nach dem Tode Heinrichs VII. noch kurz einzugehen, umsomehr, als ich in dieser Frage nicht der gleichen Ansicht bin wie Pöhlmann.

Zunächst liess es sich der Papst Clemens natürlich angelegen sein, die günstige Stellung, in welche er sich durch den Tod des Kaisers versetzt sah, auszunutzen.

Er widerrief in seiner Bulle vom September 1313 alle gegen Robert ausgesprochen Strafsentenzen und übertrug demselben das Reichsvikariat in Toskana.[1])

Nunmehr tritt die Frage an uns heran, von welcher Art war Clemens V. Auftreten gegen den toten Kaiser?

Hier muss zunächst auf eine Stelle bei Pöhlmann Bezug genommen werden, welche folgendermassen lautet: (Es handelt sich dabei um den Streit zwischen Kaiser und Papst zu Lebzeiten des ersteren.[2])

[1]) Doenniges II. 241; Raynald, ann. eccl. a. a. 1314 § 2.

[2]) l. c. 107.

„Der Konflikt mit der Kurie war die naturnotwendige Folge seines (des Kaisers) eigenen Auftretens, da er statt als passives Werkzeug im Interesse egoistischer Papstpolitik den dynastischen Zielen der Höfe von Paris und Neapel zu dienen, die ehrenvollere Aufgabe gewählt, einen selbsterkorenen Standpunkt gegen jeden Widerstand durchzuführen.“ Pöhlmann spricht hier von einer egoistischen Papstpolitik und von den dynastischen Zielen der Höfe von Paris und Neapel im Zusammenhange, als ob diese beiden Punkte ein und dasselbe wären. Dem gegenüber muss darauf hingewiesen werden, dass der Papst niemals den dynastischen Zielen Frankreichs Vorschub geleistet hat und auch im letzten Kampfe gegen Heinrich VII. nur als Bundesgenosse der Franzosen auftritt, nicht als Verfechter ihrer Politik. Clemens handelte lediglich zum Vorteile des päpstlichen Stuhles; um dessen Macht auf der alten Höhe zu erhalten, versuchte er eine friedliche Einigung der Hauptmächte unter päpstlicher Vermittlung; die Versöhnung mit Frankreich gelang im Jahre 1311; Robert von Neapel war ohnehin des Papstes Vasall, und Heinrich von Luxemburg stand mit der Kurie seit seiner Thronbesteigung in freundschaftlicher Verbindung. Dieser letztere war es, welcher diese Friedenspolitik Clemens V. in Frage stellte, indem er nicht nur Frankreich und Neapel warf, sondern sogar der Macht des Papstes in Italien selbst gefährlich ward. Dass Kaiser Heinrich dabei das Recht der Selbstverteidigung hatte, ist in vorliegendem Falle gleichgiltig; genug, Clemens V. sah sich veranlasst, als sein Gegner aufzutreten und somit Heinrichs Feinde zu unterstützen, von denen noch dazu der eine sein eigener Vasall war. (Jede Feindseligkeit Heinrichs gegen Robert und seine Besitzungen

war somit nach Clemens V. Ansicht ein Eingriff in die Rechte der Kirche.) Auch die Erklärung des Papstes in der einen Bulle nach Heinrichs Tode, der von dem deutschen Könige geleistete Eid sei ein sacramentum fidelitatis, darf natürlich nicht auf französischen Druck und französische Einflüsse zurückgeführt werden, sondern ist der Schlussangriff in dem von Clemens V. gegen Heinrich VII. geführten Kampfe, bei dem es sich ja von vornherein um die Stellung des deutschen Kaisers gegenüber den Päpsten handelt. „Welches war ganz im allgemeinen die Stimmung des Papstes Clemens gegenüber dem toten Kaiser?“ [1]) Pöhlmann nimmt ganz entschieden an, dass durch den letzten Streit Clemens V. sehr erbittert worden sei und im nächsten Jahre auf jede Weise das Andenken des Luxemburgers gebrandmarkt habe. Dieser Ausführung kann ich mich in keiner Weise anschliessen. Betrachten wir zunächst die Stellung des Papstes zur Kaiserkrönung! Wir besitzen bei Bonaini ein Memoriale Roberts von Neapel an den Papst Clemens, welches Pöhlmann in seiner Bedeutung erkannt und kritisch beleuchtet hat. Es zerfällt dasselbe in zwei Abschnitte, von denen das zweite, viel gemässigtere, eine Verteidigung der Politik Roberts von Anjou in den letzten Jahren, sowie die Bitte an den Papst enthält, die im Lateran von den Kardinalen vor dem Eintreffen des päpstlichen Konsenses vorgenommene Kaiserkrönung für ungiltig zu erklären. Dieser Teil ist ganz offenbar noch zu Lebzeiten Heinrichs VII. unter dem Eindrucke des schroffen Auftretens von Seite des oben gekrönten Kaisers verfasst, während der erste Teil, in dem Heinrich VII. als nicht mehr

[1]) Bonaini, acta Henrici VII. I, 233–247.

unter den Lebenden genannt wird, keine Mässigung und Rücksicht mehr kennt und die bestehende Art des Kaisertums, sowie die Abstammung der römischen Kaiser von den Deutschen für gemeingefährlich und ungerecht erklärt. Diese beiden Teile sind dem Papste zusammen dem Tode Heinrichs übergeben worden mit dem direkt von Robert von Anjou an den Papst gestellten Ansinnen, mit Rücksicht auf diese Ausführungen sich bei der nächsten Königswahl vorzusehen, d. h. den deutschen Kandidaten nicht zu bestätigen. — Hat Clemens V. sich durch diese Abhandlung Roberts von Neapel bewegen lassen, Heinrichs VII. Kaiserkrönung für ungiltig zu erklären? Die Antwort muss „nein" lauten. Ohne Eindruck ist diese Appellation seines Vasallen an dem Papste nicht vorübergegangen, wie wir sehen werden, aber in der Krönungsfrage hat Clemens V. niemals versucht, die von seinen Kardinälen ohne seinen ausdrücklichen Konsens vollzogene Handlung zu annullieren. Im Gegenteil, er hat in allen Erlassen seit dem August des Jahres 1312 bis zu seinem Tode Heinrichs VII. stes als imperator Romanorum anerkannt.[1]) Man beachte hiebei nur die Bulle vom 12. Juli 1313, welche gewiss gegen den Kaiser in der schärfsten Weise vorging; auch hier heisst es „wer Neapel angreift, verfällt dem Banne, auch der Träger der Kaiserkrone."

Im übrigen hat allerdings das Memoriale Roberts von Anjou einen gewissen Einfluss ausgeübt; in seinem Schreiben an die deutschen Kurfürsten betreffs

[1]) Vgl. hiezu auch die Stelle in den annales Lubicenses (ad. Lappenberg) mon. Genn. S. S. XVI. 423: Sed audita eius morte omni indignatione oblita in consistorio suo papa coram communi popola ipsum commendatum habuit, asserens, cum virum catholicum cecidisse.

der Neuwahl warnt Clemens V. dieselben vor der Ernennung eines Fürsten, dessen Vorfahren als Beleidiger und Verfolger der römischen Kirche gefunden wurden.[1])

Ein weiteres Moment ist nicht zu unterschätzen, welches beweist, dass Papst Clemens V. den toten Kaiser Heinrich keineswegs mit dem blinden Hasse verfolgt hat, wie die französische Partei es gerne gesehen hätte.

Die relatio des Bischofs Nicolaus von Butrinto,[2]) welche uns gewiss Heinrich VII. in sehr günstigem Lichte erscheinen lässt, ist von Clemens V. selbst veranlasst. Man darf doch wohl nicht annehmen, dass der Papst gerade einem Anhänger des Kaisers, wie es Nikolaus von Butrinto war, mit der Abfassung des Werkes betraut hätte, wofern er wirklich Gefühle des Hasses gegen Heinrich VII. nährte. Sehr schön sagt Heyck in der Vorrede seiner Edition:[2]) „Dieser Auftrag ehrt den Papst wie den Bischof.“

---

[1]) Siehe Theiner cod. dpl. dom. temp. S. Sedis, S. 470; Pöhlmann hat (142) die Stelle in dem Antwortschreiben des Erzbischof von Köln l. c. übersehen: „Nec credat clementia vestra quod in aliquem, cuius progenitores fuerunt Ecclisiarum persecutores, ... dirigerem votum meum.“

Auf Johann von Böhmen und seinem Vater Heinrich VII. kann die Warnung des Papstes, wie Pöhlmann annimmt, sich nicht beziehen. Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass Clemens V. vor Friedrich dem Freidigen von Thüringen dem Enkel des Hohenstaufers Friedrich II warnen wollte, (Friedrich war ein Sohn Margarethas, Tochter Kaiser Fr. II.); obwohl der Thüringer 1314 bei der Königswahl kaum als Kandidat vorgesehen war.

[2]) Siehe Heyck, Nik. von Butrinto l. c.

Aus alledem geht hervor, dass Clemens seinen Streit mit Heinrich durch dessen Tod für beendet ansah und vornehm genug dachte, keinerlei Hass gegen einen Toten zu hegen. Im Prinzip hatte Clemens V. den Sieg davongetragen, hatte Ende des Jahres 1313 den Eid, welchen die deutschen Könige bei ihrer Krönung dem Papste leisten mussten, als sacramentum fidelitatis erklärt, und durch jene zweite Bulle alle Strafurteile gegen seinen Vasallen Robert von Neapel niedergeschlagen.[1]) Damit war für ihn die Feindschaft gegen Heinrich VII. und sein Andenken abgeschlossen.

---

[1]) Doenniges, II, 241.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

DATE DUE

APR 13 2001

DO NOT REMOVE
OR
UTILATE CARD